This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600031667T

Digitized by Google

600031667T

Digitized by Google

600031667T

Digitized by Google

Digitized by Google

600031667T

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

- DUNCKER & HUMBLOT, LEIPZIG, 1879.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen.

In zwanglosen Heften

herausgegeben von

Professor Dr. **Gustav Schmoller** in Strassburg i. E.

Während das **„Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reiche"**, herausgegeben von den Professoren Dr. *von Holtzendorff* und Dr. *L. Brentano*, das in unserem Verlage erscheint, bestimmt ist, der praktischen Politik, den grossen Aufgaben der Gegenwart in der Form einer staatswissenschaftlichen Zeitschrift in kürzeren Essays, Litteraturanzeigen, Besprechungen der heimischen und auswärtigen Gesetzgebung zu dienen, sollen die **„Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen"**, deren Erscheinen wir hiermit anzeigen, ausschliesslich der gelehrten Arbeit in Form von grösseren Untersuchungen gewidmet sein.

Die älteren deutschen staatswissenschaftlichen Zeitschriften haben beide Ziele zugleich verfolgt, was ihre Verbreitung ebenso gehindert, als dem wissenschaftlichen Charakter vieler für sie gelieferten Arbeiten Eintrag gethan hat. Es schien uns daher der von Prof. Dr. *G. Schmoller* in Strassburg i. E. angeregte Gedanke gerade zur Ergänzung unseres Jahrbuches eine mehr gelehrte Zeitschrift in zwanglosen Heften herauszugeben, die eine fortlaufende Reihe bilden, deren je eine entsprechende Zahl zu einem Bande mit besonderem Titelblatt und Inhaltsverzeichniss zusammen gefasst wird, von denen aber jedes zugleich für sich verkäuflich ist, ebenso sehr dem praktischen Bedürfniss und der täglich wachsenden Bedeutung der Staats- und Socialwissenschaften, als der streng wissenschaftlichen exakten Richtung zu entsprechen, die, wie in anderen Wissensgebieten, so auch auf diesem mehr und mehr zur Herrschaft gelangt.

Die Thatsache, dass so viele staats- und socialwissenschaftliche Untersuchungen in andere Gebiete: das juristische, rechtsgeschichtliche, philosophische, historische und kulturgeschichtliche, anthropologische, technische und sanitätspolizeiliche, übergreifen, lässt es wünschenswerth erscheinen, jedes Heft auch für sich verkäuflich und damit weiteren Kreisen als den fachwissenschaftlichen und den regelmässigen Abnehmern der Zeitschrift zugänglich zu machen.

Wenn die „Forschungen" in erster Linie staats- und socialwissenschaftliche Untersuchungen und Darstellungen, die auf statistischer, historischer oder anderweiter exakter Grundlage sich aufbauen, wenn sie zugleich staats- und socialwissenschaftliches Quellenmaterial, wofür

Digitized by Google

es bis jetzt gar kein besonderes Organ gab, veröffentlichen wollen, so werden sie auch Tagesfragen, die in streng wissenschaftlicher Weise behandelt sind, so wenig ausschliessen als principielle philosophische und psychologische Erörterungen über die grossen staats- und socialwissenschaftlichen Probleme der Vergangenheit und der Gegenwart; nur populäre und dem Gebiete der Schuldogmatik angehörige Arbeiten müssen sie ihrem Charakter nach ausschliessen.

Der **erste Band enthält in fünf Heften** folgende Arbeiten:

I. 1. Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Von K. Th. von Inama-Sternegg. 3 M. 20 Pf.

I. 2. Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Von K. Zeumer. 4 M.

I. 3. Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im elften Jahrhundert. Von K. Lamprecht. 4 M.

I. 4. Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot. Von Henry W. Farnam. 2 M. 40 Pf.

I. 5. Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande. Von R. Michaelis. 4 M. 40 Pf.

Preis des ersten Bandes complet: 18 Mark.

Die weiteren Hefte werden enthalten:

Dr. **Kaizl,** Der Kampf um die Gewerbefreiheit in Bayern von 1799 bis 1868 mit einem einleitenden Ueberblick über die Entwicklung des Zunftwesens und der Gewerbefreiheit in Deutschland überhaupt.

Dr. **von Miaskowski,** Professor in Basel, Die schweizerische Landgemeinde, deren Geschichte und gegenwärtige Verfassung.

Derselbe, Die schweizerische Allmende, deren Geschichte, Gegenwart und Zukunft.

Riedel (Archivdirektor, nachgelassenes Werk), die Vererbpachtung der preussischen Domänen von 1700—1711.

Schmoller, Die Entstehung der preussischen Verwaltungsjustiz von 1640—1749. Regesten und ungedruckte Erlasse und Actenstücke.

A. Thun, Untersuchungen über die linksrheinische Textilindustrie und die Lage ihrer Arbeiter.

Jede Buchhandlung nimmt Bestellungen auf das ganze Unternehmen, wie auf die einzelnen Theile an.

Leipzig, 1879.

Duncker & Humblot.

Digitized by Google

Aelteste germanische Staatenbildung.

Digitized by Google

600031667T

Digitized by Google

manische Staatenbildung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Aelteste

germanische Staatenbildung.

Eine historische Untersuchung

von

Louis Erhardt.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1879.

240. e. 394.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bei den bisherigen mannigfaltigen Untersuchungen über germanisches Alterthum ist die Frage nach der Entstehung der ältesten staatlichen Institutionen theils ganz unberücksichtigt geblieben, theils hat man die Germanen ganz als ein erst auf deutschem Boden werdendes, erst auf deutschem Boden zu den Anfängen staatlicher Bildungen sich zusammenschliessendes Volk betrachtet. [1]) Im ersteren Falle begab man sich einer allerdings auf schwankenden Boden führenden, aber darum nicht minder wichtigen Untersuchung; denn jede Institution tritt uns erst klar und lebendig durch Darlegung ihrer Genesis vor Augen. Im andern Falle lehrt eine Beachtung der blossen Grundresultate der vergleichenden Sprachforschung die Verkehrtheit der leitenden Anschauung.

Die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung soll es sein, indem sie die ältesten staatlichen Bildungen der Germanen zu erkennen strebt, von diesem Gesichtspunkt aus das Staatlich-Gewordene, wie es uns die ältesten Quellen, und unter ihnen vor allem Cäsar und Tacitus veranschaulichen, durchzumustern und so womöglich ein genetisch-einheitliches Bild zu gewinnen. Natürlich ist es dabei unerlässlich, auch die Entwicklungen der nächstfolgenden Periode zu beachten und sich die Frage vorzulegen, ob jene Institutionen, wie sie uns später thatsächlich vor Augen treten, sich aus diesen, wie wir sie für die älteste Zeit festzustellen suchten, entwickeln konnten, ja entwickeln mussten. Wir werden hierbei die spätern römischen Schriftsteller wie Eutrop, Ammian, Orosius und gleichsam als Schlussstein die Nachrichten des Vaters der mittelalterlichen Geschichtschreibung, Gregor's von Tours, heranzuziehen haben. Nur indem wir auf diese Art eine continuirliche Reihe herzustellen suchen, gleichsam eine lange Kette, in der sich ein Glied dem andern ungezwungen anreiht, können wir uns ja einigermassen vergewissert halten, das

[1]) Cf. vor Allem Sybels Ausführungen: Entstehung des deutschen Königthums p. 18, 30, 39, 44, 52, 83 etc.

Digitized by Google

Rechte gefunden zu haben. Wie überall, so muss auch hier die Gesammtheit der Prüfstein des Einzelnen sein, wenn sich gleich die Gesammtheit aus Einzelnem zusammensetzt.

Bevor ich zu dem Haupttheil meiner Arbeit komme, habe ich eine doppelte Untersuchung vorauszuschicken, um die Ausdehnung, in der ich selbst die Zeugnisse der Alten, vorzüglich Cäsars, zu benützen denke, zu rechtfertigen und damit überhaupt eine Erweiterung des Quellenmaterials zur Erkenntniss der ältesten deutschen Institutionen an die Hand zu geben. Die erste Untersuchung wird die belgischen Germanen behandeln und zugleich unser Recht und unsere Pflicht nachzuweisen suchen, einen grossen Theil der Nachrichten der Alten über die Belger energischer, als es bisher geschehen ist, für das deutsche Alterthum zu verwerthen. Die zweite, die sich an die erste eng anschliesst, hat den Zweck, uns für die Betrachtung der ältesten germanischen Staatenbildungen einen erweiterten Gesichtskreis zu eröffnen. — Es würde ja eine der lohnendsten und interessantesten, wenngleich wegen ihres ungeheuren Umfangs auch eine der schwierigsten Untersuchungen sein, an der Hand der Sprachwissenschaft in Verbindung mit den ältesten historischen Monumenten jedes einzelnen indogermanischen Volkes eine Darstellung der Entwicklung der ersten staatlichen Bildungen bei dem indogermanischen Urvolke und dann weiter der Fortbildungen oder Umgestaltungen dieser ersten Anfänge bei den einzelnen Völkerkreisen oder Völkern zugleich mit Beachtung der Gründe dieser Einzelbildungen zu geben. Es führt dies in ethnographische und sprachliche Untersuchungen weitgehendster Art, wie sie einmal von Kaspar Zeuss und Jacob Grimm, andererseits von Adalbert Kuhn, Max Müller, Adolphe Pictet und neuerdings von August Fick und Johannes Schmidt [1]) angebahnt sind. Ich muss mich hier darauf beschränken, auf die wesentliche Gleichartigkeit der gallisch-britannischen mit den germanischen Stämmen hinzuweisen und somit die staatlichen Institutionen bei beiden Völkerreihen als mehr oder weniger weit entwickelte Schösslinge aus derselben Wurzel darzuthun. Es ist kein wesentlicher Vortheil für die Erkenntniss der Institutionen selbst, der uns aus dieser Untersuchung erwächst; doch soll sie auch, wie ich bereits bemerkte, nur dazu dienen, für die Darstellung der Staatenbildungen und ihrer Weiterentwicklungen einen umfassenderen Gesichtskreis zu gewinnen.

[1]) Johannes Schmidt: Die Verwandtschaftsverhältnisse der indogermanischen Sprachen, Weimar 1872; und gegen ihn gerichtet August Fick: Die ehemalige Spracheinheit der Indogermanen Europas, Göttingen 1873.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Belgische Germanen.

Was zunächst die belgischen Germanen betrifft, so hat man sie, soviel ich sehe, bisher wenig oder gar nicht für Erkenntniss des germanischen Alterthums verwerthet, sei es, dass man sie überhaupt nicht beachtete, sei es, dass man sie für unbedeutend oder von den Transrhenanen für wesentlich verschieden hielt. Es wird also darauf ankommen, einmal die Ausdehnung der Germanen in Gallia Belgica festzustellen, sodann die Zeugnisse der Alten über sie zu vergleichen, ob wir sie danach bereits in der ältesten Zeit ihres historischen Auftretens als der Hauptsache nach keltisirt ansehen müssen.

Zunächst finden wir manche allgemeine Angaben über cisrhenanische Germanen wie bei Caesar B. G. VI 2: cisrhenani omnes Germani; Tacitus Ann. I 56: tumultuariae catervae Germanorum cis Rhenum colentium; Livius Epit. CXXXVIII: civitates Germaniae cis Rhenum et trans Rhenum positae oppugnantur a Druso; Sueton. Caes. c. 25: in Germanorum finibus Titurio et Aurunculejo legatis per insidias caesis; c. 58: obsessione castrorum in Germania nuntiata.[1]) Daran schliesst sich eine Reihe von belgischen Völkerschaften, die uns bestimmt als Germanen bezeugt werden: 1) Nach Caes. B. G. II 4 die Condrusi, Eburones, Caeroesi, Paemani; 2) Nach B. G. II 29 die Aduatuci (die auch II 4 erwähnt, aber nicht als Germanen bezeichnet werden); 3) Nach B. G. VI 32 die Segni; diese sämmtlichen stellen nach B. G. II 4, ausser der dort gar nicht erwähnten kleinen Völkerschaft der Segni, zusammen 59000 Bewaffnete.

Wir gewinnen ferner als sicher germanisch aus andern

[1]) Zeuss hat trotzdem die Hypothese aufgestellt, alle uns als cisrhenanische Germanen genannten Völker seien in Wirklichkeit Kelten; doch ist es eben eine reine Hypothese kühnster Art, die heute kaum noch irgend Anhänger zählen dürfte. (Ueber die keltischen Namen cf. p. 8.)

Digitized by Google

Schriftstellern: 4) Nach Plinius H. N. IV 17, 31, 107 die Gugerni, bei Caesar gar nicht erwähnt, bei Tacitus aus Hist. IV 26 und V 16 und 18 wenigstens nicht mit Sicherheit als Germanen zu erschliessen; 5) Nach Plin. H. N. IV 15, 29, 101 auf einer der Rheininseln die Marsacii, die bei Tacitus Hist. IV 56 als Marsaci wiederkehren, ohne jedoch bestimmt als Germanen bezeichnet zu werden. Endlich 6) nach Tac. Germ. c. 2 die Tungri.[1])

Als ungewiss möchte ich von kleinern Völkerschaften, auf die es uns wenig ankommt, bezeichnen: Die Sunuci,[2]) die nach Tac. Hist. IV 66 an die Ubier grenzen; die Betasii,[3]) die Hist. IV 56 mit den Nerviern und Hist. IV 66 mit den Nerviern und Tungern zusammen erwähnt werden, während bei Plin. H. N. IV 17, 31, 106 die Tungri, Sunuci, Frisiabones und Betasii zusammen erscheinen, unter denen von den Frisiabones ein anderer Theil als germanische Bewohner der Rheininseln bei Plin. H. N. IV 15, 29, 101 wiederkehrt; ebenso die Caeracates, die Hist. IV 70 mit den Treverern, Vangionen und Triboken zusammen erwähnt werden.

Lassen wir diese zuletzt zusammengestellten Völkerschaften vorläufig bei Seite, so erscheinen uns allerdings die Germanen Belgiens in ziemlich dürftigem Umfange, und von der Gesammtsumme der Belgier bilden sie einen verschwindenden Bruchtheil. Nun ergiebt die obige Zusammenstellung, dass die Angaben der Alten beiläufig und gleichsam zufällig, nirgends sorgfältig und erschöpfend sind. So könnte man zum Beispiel freilich aus der Art, wie die Gugerner und Marsacer bei Tacitus erwähnt werden, mit einiger Wahrscheinlichkeit folgern, dass wir es mit Germanen zu thun hätten; den festen Beweis geben uns erst die Angaben von Plinius in die Hände. Wir dürften es demnach von vorne herein für so unwahrscheinlich nicht halten, dass hinter dieser oder jener belgischen Völkerschaft Germanen verborgen wären, wenngleich ein direktes Zeugniss der Alten uns dafür fehlt. Geradezu gezwungen zu dieser Annahme werden wir aber, wie mir däucht, durch zwei Angaben bei Caesar, denen sich eine dritte bei Plinius [4]) anreiht. Die Remer berichten dem Caesar B. G. II 4: plerosque Belgas esse ortos ab Germanis, Rhenumque antiquitus traductos, und mit dieser Nachricht lässt sich sehr glücklich der Anfang des Bellum Gallicum (I 1) verbinden: Hi omnes (sc. Belger, Aquitaner und Kelten) lingua, institutis legibus inter se differunt. Diese Stelle findet ihre vollständige Erklärung nur dann,

[1]) Cf. Zeuss p. 214; danach die Tungri mit den unter No. 1 genannten identisch.

[2]) Nach Zeuss p. 213 sind sie mit den Segni „vielleicht" identisch (?).

[3]) Nach Zeuss p. 214 sind sie „wahrscheinlich" die Nachkommen der cäsarischen Aduatuker.

[4]) Cf. unten p. 13.

Digitized by Google

wenn wir den Grundstock der aquitanischen Bevölkerung für baskisch, Gallia Celtica für keltisch, das belgische Gallien aber in Gemässheit der oben citirten Aussage der Remer (B. G. II, 4) für mindestens zum grossen Theil germanisch erklären. Von den Aquitanern ist die Thatsache anerkannt;[1]) nur die Bituriger sind als keltisches Volk Aquitaniens festzustellen. Bei den Belgern sind die Ansichten der heutigen Forscher höchst verschieden,[2]) und das kann bei dem fast gänzlichen Mangel weiterer bestimmter Nachrichten nicht sehr Wunder nehmen. Ich will hier den Versuch machen, die germanische Abkunft zweier der mächtigsten belgischen Völkerschaften, der Nervier und Treverer, wenigstens bis zu einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit zu erhärten.

Den Beweis für unsere Aufstellung könnten wir ohne Weiteres in Händen zu haben glauben, wenn wir bei Strabo IV 3 § 4 lesen: *Τρηουίροις δὲ συνεχεῖς Νερούιοι, καὶ τοῦτο Γερμανικὸν ἔθνος* und dies übersetzten:[3]) „An die Treverer aber stossen die Nervier, gleichfalls eine germanische Völkerschaft." Doch zunächst könnte man für die Treverer entgegen halten, man könne ebenso gut übersetzen: „und dies ist eine germanische Völkerschaft"; eine Entscheidung könnte dann nur eine genaue Untersuchung des strabonischen Sprachgebrauchs geben, und auch die vielleicht nicht. Bei den Nerviern zeiht Zeuss[4]) Strabo des Irrthums und bürdet ihm ein ähnliches Versehen auf, wie es Appian begeht, der die Nervier mit den Aduatukern verwechselt. Einen Beweis für diese seine Annahme giebt Zeuss freilich in keiner Weise.

Gleichfalls eng bei einander erscheinen die Nervier und Treverer bei Tac. Germ. c. 28: Treveri et Nervii circa affectationem Germanicae originis ultro ambitiosi sunt, tamquam per hanc gloriam sanguinis a similitudine et inertia Gallorum separentur. ipsam Rheni ripam haud dubie Germanorum populi colunt etc. Auch hier kann man mit Recht einwenden, dass Tacitus durch das „haud dubie" die germanische Herkunft der Nervier und Treverer jedenfalls als zweifelhaft bezeichne. Doch muss ich darauf aufmerksam machen, dass, vor allem nach der einleitenden Bemerkung in Cap. 27: quaeque nationes e Germania in Gallias commigraverint, an deren Echtheit man sonst, da unter den Galliae doch nur die gallischen Provinzen[5]) verstanden werden können, überhaupt zwei-

[1]) Cf. Mommsen: Röm. Geschichte III[6] p. 242.

[2]) Man vergleiche nur C. W. Glück: Die bei C. J. Caesar vorkommenden Namen, München 1857, p. 76 Anm.*, und dagegen Baumstark: Urdeutsche Staatsalterthümer, Berlin 1873, der pag. 389 die Treverer ohne Weiteres als Germanen ansetzt; ferner Mommsen: Röm. Gesch. III[6] p. 240, 244 ff. und in halbem Widerspruch mit sich selbst p. 243.

[3]) Cf. so z. B. Horkel: Geschichtschreiber der deutschen Urzeit p. 370.

[4]) Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme, p. 215.

[5]) Cf. freilich die Ausführungen p. 9.

Digitized by Google

feln möchte, — dass, sage ich, die Einfügung der Treveri und Nervii in Cap. 28 überhaupt nur Sinn hat, wenn Tacitus die Abkunft derselben von den Germanen für mindestens nicht unwahrscheinlich hält. Jedenfalls steht so viel fest, dass die Nervier und Treverer sich selbst für Germanen ausgaben, und sehr beachtenswerth für die Erklärung der strabonischen Worte scheint mir die enge Zusammenstellung beider Völkerschaften auch in dieser taciteischen Stelle.

Im Uebrigen stehen uns für Feststellung der Abstammung zwei Wege offen, einmal ein sprachlicher, d. h. eine Untersuchung der uns erhaltenen Nomina propria; zweitens ein sachlicher, d. h. eine möglichst vollständige Zusammenstellung aller irgendwie bedeutsamen Stellen der Schriftsteller über die Treverer und Nervier. Doch leider ist von dem ersteren, wie es scheint, sehr geringe oder gar keine Ausbeute zu hoffen. Die Völkerschaften haben sehr oft, ja meistens, sei es eine neue Benennung von den Kelten erhalten, sei es einen schon am Lande haftenden Namen überkommen,[1]) und die Heerführer hatten, wie es scheint, eine besondere Vorliebe, fremdländische Namen anzunehmen; so finden wir ja, wie bei Cäsar gallische, so später bei Tacitus römische Namen in Fülle.[2]) Eine Entscheidung aus rein sprachlichen Indicien scheint mir demnach, ganz abgesehen von der oft sehr schwierigen Etymologie der Namen, in unserm speciellen Falle ein Ding der Unmöglichkeit. Um so sorgfältiger werden wir dagegen dem zweiten Erforderniss, das ich oben anführte, gerecht zu werden suchen müssen.

Zunächst will ich auf die Fälle eingehen, die unserer Hypo-

---

[1]) Zeuss p. 212*. Seltsam klingt es, wenn Glück in dem oben citirten Buche sagt (p. 76 Anm.*): „Wer die Treverer für Deutsche hält, beweist, dass er vom Keltischen Nichts versteht", und dies, soviel ich sehe, nur wegen der keltischen Namen Cingetorix und Indutiomarus (cf. p. 78 ff.; ich muss gestehen, dass es für mich persönlich immerhin viel Verlockendes hat, diesen letzteren Namen mit dem deutschen Ingujomerus (Ann. I 60 und 68) zusammenzustellen, vor allem, da doch beide bei verschiedenen Schriftstellern vorkommen). Derselbe Verfasser kann nicht umhin, auch Catuvolcus (p. 47 ff.) und Ambiorix (cf. p. 18 Anm. [2]) für keltische Namen zu erklären, und er würde daraufhin doch wohl kaum wagen, trotz der Zeugnisse Cäsars im B. G. II 4 und VI 32 mit Zeuss p. 191 ff. die Eburonen für Kelten zu erklären. Bei dem Namen „Treveri" verzichtet Glück sogar darauf, eine keltische Wurzel aufzustellen; doch mag er immerhin recht haben, denselben für keltisch zu erklären, so haben wir doch eben nur eine neue Parallele zu den nicht minder keltischen Namen der germanischen Condrusi, Eburones, Caeroesi, Paemani, Segni, Aduatuci.

[2]) Um so unbegreiflicher ist es, wenn Zeuss (p. 191) gerade von den Personennamen ein Hauptargument borgen will. Was will er denn mit alle den lateinischen Namen anfangen, den Julius Paulus und Julius Civilis, Claudius Labeo, Julius Briganticus, Flavus (seinen deutschen Namen Σεσίθακος hat uns Strabo VII 1 § 4 erhalten), Julius Classicus, Julius Tutor, Alpinius Montanus, Italicus (der Suebenkönig, der Ann. XII 30 als Vangio erscheint; der Ausdruck „vetus obsequium" Hist. III 5 zeigt, dass Italicus wirklich nur der umgetaufte Vangio ist, also in Parallele steht zu Flavus-Sesithacus).

Digitized by Google

these scheinbar die grössten Schwierigkeiten bereiten. Da findet sich denn eine nicht geringe Anzahl von Stellen, wo die Treverer und Nervier direkt als Gallier bezeichnet werden; so erscheinen die Treverer bei Tacitus Ann. I 44 (cf. c. 41) als Galli, III 40 unter den Galliarum civitates, Hist. IV 37 kämpfen die Treveri mit den Germani; ebenso heisst es Hist. IV 16: Vitellius e proximis Nerviorum Germanorumque pagis segnem numerum armis oneraverat.

Doch derartige Stellen können nur auf den ersten Blick auffallen. Sie erklären sich höchst einfach, wenn man neben dem ethnographischen den geographisch-politischen Gesichtspunkt berücksichtigt. So werden z. B. Germ. c. 28 die Osi eine Germanorum natio genannt, während es doch Germ. c. 43 heisst: Osos Pannonica lingua coarguit non esse Germanos, ohne dass ich in diesen beiden Nachrichten irgend einen Widerspruch finden könnte; und ganz ebenso ist es der rein geographische Gesichtspunkt, der die Treveri zu Galli macht. Nicht minder erscheinen darum bei Frontin III 17, 6 und 7 und Livius Epit. CVI auch die Eburonen ganz als Galli. Als Hauptgrenze zwischen dem unterjochten Gallien und dem unbezwungenen Germanien erschien eben jedem Römer der Rhein, und so gebraucht Tacitus Ann. I 57 und II 6 Gallica ripa ganz wie etwa die Franzosen vom „linken Rheinufer" sprachen. Ja, dies geht so weit, dass wir Hist. IV 32 selbst finden: Canninefates Batavique, exigua Galliarum portio, so dass also die Bataver und Canninefaten nicht allein allgemein als ein Theil Galliens, sondern speciell der gallischen Provinzen bezeichnet werden.

Da kann es uns denn freilich nicht wundern, wenn wir bei dem wichtigen Abschnitt im vierten Buche der Historien über den Aufstand des Civilis und Classicus ein wunderliches Durcheinander finden. So haben wir Hist. IV 55 die Treverer mit den Lingonen zusammen als Galli; c. 59 schwören die Soldaten pro imperio Galliarum, und auch Civilis lässt c. 60 in verba Galliarum schwören, während er selbst seine Landsleute von dem gallischen Treueid zurückhält: (c. 61) „fisus Germanorum opibus", d. h. der transrhenanischen. Ebenso erscheinen c. 69 die Treveri, wie natürlich, ganz im Verband der Galliae, wie sie denn c. 71 unter die Belger rechnen, und nicht minder ist es eine rein geographisch-politische Bezeichnung, wenn c. 72 die colonia Treverorum als in confinio Germaniae bezeichnet wird, oder c. 73 zu ihnen und den Lingonen gesagt wird: terram vestram ceterorumque Gallorum; denn ebendort werden von allen cisrhenanischen Germanen nur die Bataver als solche berücksichtigt, und c. 77 werden auch diese Bataver unter dem Ausdruck „Gallicum foedus" einbegriffen. So werden ferner c. 78 drei Partien unterschieden: Galli — Batavi — Germani; c. 58 spricht Vocula erst von den Ger-

Digitized by Google

mani Gallique (auch die Lingonen waren ja betheiligt), nachher blos von den Germanorum catervae (in Bezug auf die Treverer und Bataver [?]); c. 66 gelten die Nervier, Tungrer und Bätasier als eine Partie, als die andere die Germani, und zu ihnen kann man die Treverer rechnen („ut Batavi et Treveri gentibus imperent"). Cap. 67 ff. scheint sich auch noch etwas von dem alten Gegensatz der germanischen Belger und der gallischen, deren Führer hier wie zu Cäsars Zeit die Remi sind, geltend zu machen, und überhaupt erscheint der ganze Aufstand nach c. 64 und 65 als eine Zusammenschliessung gerade der freiheitlicheu Germanen Galliens. Josephus (Bell. Jud. VII 4, 2) und Dio Cassius (LXVI 3) fassen den Aufstand auch geradezu als germanischen (Josephus nennt Classicus als einen Fürsten der obengenannten Germanen, obgleich er sehr wohl weiss, dass in Gallien der Krieg tobte).[1] Bei Tacitus selbst antworten die Ubier (Hist. IV 65) den Tencterern: „Quae prima libertatis facultas data est, avidius quam cautius sumpsimus ut vobis ceterisque Germanis, consanguineis nostris, jungeremur", wobei man die eine Hauptpartie der Kämpfenden, die Treverer, doch nicht gut von den ceteri Germani ausschliessen kann.

Im Uebrigen vergleiche man bei Tacitus noch Stellen wie Ann. IV 18 („apud Germaniam", cf. Ann. III 42), Hist. II 14 (cf. c. 15 und 28), Hist. IV 18, 33 (wo auch die Nervier bei erster Gelegenheit ihre Sympathien für die Bataver zeigen), und besonders wichtig, wie mir scheint, Hist. III 35: in Galliam Julium Calenum tribunum, in Germaniam Alpinium Montanum praefectum cohortis (cf. Hist. IV 31 und 32), quod hic Trevir, Calenus Haeduus, uterque Vitelliani fuerant; ostentui misere. Diese Stelle scheint mir als gleichsam unbefangenes Zeugniss, in dem der Schriftsteller nichts von seinem Eigenen hinzuthut, sondern einfach seiner Quelle folgt, doppelt bedeutsam.[2]

Ziehen wir die Summe von dem, was uns einzelne Nachrichten aus Tacitus zur Entscheidung unserer Frage bieten, so sehen wir, dass, obgleich die Lage des Nervier- und Trevirer-Gebiets am linken, dem gallischen Rheinufer und speciell ihre Zugehörigkeit zu den gallischen Provinzen den Blick verwirrt, doch manches erhalten ist, was auf germanische Abkunft der beiden Völkerschaften, zuweilen wie in Hist. III 35 und IV 65

[1]) Cf. auch Frontin IV 3, 14. Freilich wirren sonst Josephus sowohl wie Dio Cassius Kelten und Germanen durcheinander, doch so, dass sie die Germanen Kelten nennen. Wir haben es also bei beiden mit der Aufnahme aus einer oder zwei Quellen zu thun, die jene Auffassung des Aufstandes als eines germanischen hatten.

[2]) Die Frage nach der Quellenbenutzung des Tacitus scheint mir auch nach den neusten Untersuchungen von Nissen keineswegs abgeschlossen, und war ich daher zu so allgemeinen Worten genöthigt; man vergleiche im Einzelnen Baumstark in den „Urdeutschen Staatsalterthümern".

Digitized by Google

gleichsam unwillkührlich, hindeutet. Nehmen wir dazu die Nachricht, dass Treverer und Nervier sich selbst für Germanen ausgaben, so könnten wir schon nach den uns erhaltenen Resten der taciteischen Werke mit Recht für die germanische Abkunft der Nervier und Treverer eintreten. Sehen wir nun, wie uns die beiden Völkerschaften bei Cäsar erscheinen!

Auch hier fällt zunächst die besondere Stellung auf, die die Nervier und Treverer zugleich mit den übrigen als cisrhenanische Germanen bezeichneten Stämmen einnehmen, ja, so gut wie wir den Aufstand des Classicus und Civilis als einen wesentlich deutsch-nationalen Krieg bezeichnen konnten, auch gestützt auf die Auffassung zweier alten Schriftsteller und zum Theil selbst des Tacitus, — so gut können wir bei Cäsar zuweilen einen germanisch-belgischen Krieg von einem nationalkeltischen unterscheiden, obgleich natürlich auch hier das gemeinsame Streben nach Freiheit die Linien verwischt. Immerhin sehen wir wenigstens bei der ersten grossen gallischen Insurrection, die Cäsar im fünften Buche des Bellum Gallicum berichtet, in auffallender Weise eine Vereinigung sämmtlicher von uns als Germanen bezeichneten Stämme, während dann bei der im siebenten Kriegsjahre stattfindenden letzten grossen Insurrektion wiederum fast sämmtliche Kelten vereinigt sind, ohne den Anschluss auch nur einer einzigen deutschen Gemeinde.[1])

Wie Cäsar selbst den Aufstand im fünften und sechsten Kriegsjahre auffasste, davon hat er uns mehr als ein Zeugniss bewahrt, zugleich Zeugnisse, die uns überall den engen Zusammenhang, in dem die Cisrhenanen noch mit den Transrhenanen stehen, offenbaren. So hatte schon im zweiten Kriegsjahre die gänzliche Niederwerfung der Nervier und Aduatuker die Transrhenanen bewogen (cf. B. G. II 35), Gesandte zu schicken, qui se obsides daturos, imperata facturos pollicerentur. Jetzt, nach Unterdrückung der Eburonen, Nervier und Treverer, sieht sich Cäsar, gewiss schweren Herzens, genöthigt, abermals über den Rhein zu gehen, um die Transrhenanen, die wahre Stärke der Cisrhenanen, in der eigenen Höhle aufzusuchen. Er muss die eigene Furcht in ihnen rege machen, damit sie ihre Brüder jenseits des Rheins endlich in Stich lassen. Und als er von seinem freilich kurzen Zuge zurückkehrt, da hat er wenigstens soviel erreicht, dass (B. G. VI 32): Segni Condrusique, ex gente et numero Germanorum, qui sunt inter Eburones Treverosque, legatos ad Caesarem miserunt, oratum, ne se in hostium numero duceret, neve omnium Germanorum, qui essent citra Rhenum, unam esse causam judicaret.[2])

---

[1]) Cf. Mommsen: Röm. Geschichte III[6] p. 287 ff.

[2]) Sueton Caes. c. 58 sagt geradezu: „obsessione castrorum in Germania nuntiata", während nach B. G. V 24, 38 etc. Cicero's Lager im Nervierland war.

Digitized by Google

Solche Stellen sprechen für sich selbst; dazu kommen andere, wie B. G. VI 2, wo die Treverer erst einige transrhenanische civitates gewinnen und dann in den Krieg gehen: „adjunctis cisrhenanis omnibus Germanis"; dann alle die Stellen, die uns den engen Verkehr der Cisrhenanen mit den Transrhenanen bezeugen, womit man den nationalen Verkehr der Aquitaner mit Hispania citerior (B. G. III 23) zusammenstellen kann. Man vergleiche B. G. V 2, 27, 55; VI 7, 8, 9, 35. Auffallend ist hier, dass nach B. G. VI 5 der deutsche Eburonen-Fürst Ambiorix per Treveros in amicitia mit den Transrhenanen steht; doch werden die Eburonen und Condruser B. G. IV 6 Treverorum clientes genannt, während freilich nach B. G. V 27 die Eburonen bis vor Kurzem den Aduatukern unterthänig gewesen waren. Zu erwähnen bleibt auch noch, dass bei der ersten Vereinigung der Belger gleichfalls die Treverer eine Sonderstellung einnehmen,[1]) indem sie bei dem gemeinsamen Unternehmen nicht betheiligt sind, vielmehr dem Cäsar ein Hilfscontingent Reiter stellen. Nachher, als dieser Krieg ein vornehmlich deutsches Gepräge erhält, nehmen die Treverer dann die erste Gelegenheit wahr, da die Nervier im Vortheil über Cäsars Heer zu sein scheinen, um nach Hause zu eilen und von da an unter den erbittertsten Feinden der Römer aufzutreten.

Nehmen wir endlich die allgemeinen Bemerkungen über die Nervier und Treverer hinzu, so sind auch sie ganz dazu angethan, uns in unserer Meinung zu bestärken. Von den Nerviern heisst es B. G. II 4: Nervios, qui maxime feri inter ipsos habeantur, und II 15 werden sie dem Cäsar als feri magnaeque virtutis geschildert: nullum aditum esse ad eos mercatoribus, nihil pati vini reliquarumque rerum ad luxuriam pertinentium inferri. Von den Treverern heisst es B. G. II 24: equites Treveri, quorum inter Gallos virtutis opinio est singularis, und Hirtius sagt von ihnen B. G. VIII 25: quorum civitas propter Germaniae vicinitatem quotidianis exercitata bellis, cultu et feritate non multum a Germanis differebat neque imperata umquam nisi coacta faciebat. In dieser letzten Stelle ist die Auffassung der Germani als speciell der Transrhenanen nicht auffälliger als Tac. Hist. IV 61 oder B. G. VI 5 und 35 nnd V 27. Dass ferner die Treverer als in immerwährenden Kriegen mit den Transrhenanen dargestellt werden, kann durchaus nicht befremden; denn wir lesen sowohl B. G. I 1 überhaupt von den Belgern: proximi sunt Germanis, qui

[1]) Eine andere Auffassung bietet Zeuss p. 187 ff.; doch abgesehen, dass er den direkten Zeugnissen von Tacitus und vor allem Pomponius Mela (III, 2) widerspricht, so wird er doch auch durch Cäsar selbst widerlegt, bei dem die Treverer stets in Verbindung mit den Belgern, nie mit den Galliern erscheinen. Ihre Sonderstellung tritt doch auch in Andeutungen wie B. G. V 2: quod hi neque ad consilia veniebant etc. zu Tage.

Digitized by Google

trans Rhenum incolunt, quibuscum continenter bellum gerunt, als auch sehen wir sowohl Germanen, wie Gallier, wie Britanner in immerwährenden innern Kämpfen. [1]) Es bleibt also für uns die einfache, höchst wichtige Notiz, dass die Treverer in der That in Sitte und Lebensart den Transrhenanen sehr ähnlich waren, und eine solche Notiz ist um so beachtenswerther, da das für uns bei ethnographischen Untersuchungen Ausschlag gebende Moment der Sprache bei den Alten sehr wenig Beachtung fand und naturgemäss finden konnte. Hätten wir freilich über Treverer und Nervier eine einzige ähnliche Notiz wie über die Oser, so wäre die Sache in bündigster Weise erledigt. Jetzt müssen wir uns damit begnügen, das Wahrscheinlichste festzustellen, und als solches, denke ich, wird man unsere Aufstellung anerkennen.

Es ergiebt sich demnach in Folge der obigen Zusammenstellungen und der Beweisführung über die Treverer und Nervier, dass bereits in früher Zeit ein Herüberdrängen der Germanen über den untern Rhein nach Gallien hinein stattfand, und der Hauptsache nach das nord-östliche Belgien bis zur Schelde von ihnen in Besitz genommen wurde. Die Kelten wurden theils nach Britannien hinübergedrängt (cf. die Belgae im Süden Britanniens und Caes. B. G. V 12, Tac. Agr. c. 11), theils blieben kleine Gemeinden an der Meeresküste und im Süden die drei grossen Völkerschaften der Bellovaci, Suessiones und Remi. Mit dieser Anschauung stimmt auch sehr wohl die allgemeine Angabe des Plinius H. N. IV 13, 28, 98: toto autem hoc mari ad Scaldim usque fluvium Germanicae accolunt gentes; höchst oberflächlich ist dann freilich späterhin (IV 17, 31, 106) desselben Scheidung derer, die a Scaldi incolunt extera, und derer, die introrsus wohnen; doch beabsichtige ich auch keineswegs, daraus weitere Folgerungen zu ziehen. Dagegen stelle ich noch kurz einmal die Hauptgründe für germanische Abkunft der Nervier und Treverer zusammen.

1. Strabo bezeugt direkt die deutsche Abkunft der Nervier und bei einer, vor allem unter Vergleich von Tacitus Germ. c. 28, nicht unwahrscheinlichen Interpretation auch die der Treverer. — Ein ernstlicher Grund, dies Zeugniss zu verwerfen, existirt nicht; dagegen spricht dafür ferner:

2. Tacitus' Angabe, dass die Nervier und Treverer sich selbst für Germanen ausgaben.

3. Die beiden Stellen bei Cäsar B. G. II 4 und I 1, die nur durch unsere Annahme ihre völlige Erklärung finden.

4. Die ganze Art, wie beide Völkerschaften bei Cäsar und selbst noch bei Tacitus auftreten, wobei vor allem der jeweilige nationale Zusammenschluss der belgischen Germanen im Gegensatz zu den Kelten bemerkenswerth ist. (Cf. auch

[1]) Cf. Beilage I.

Digitized by Google

noch Liv. Epit. CXXXVIII: civitates Germaniae cis Rhenum et trans Rhenum positae oppugnantur a Druso).

5) Endlich die Art, wie beide im Bellum Gallicum geschildert werden, — und dies führt mich sogleich auf den zweiten Theil meiner Untersuchung: Sind, die Richtigkeit unserer Hypothese zugegeben, bei alledem die germanischen Belger nicht bereits in soweit keltisirt, dass wir sie vielmehr für gallische als für germanische Geschichte verwerthen müssen?

Diese Frage muss ich, wenigstens für die cäsarische Zeit, entschieden verneinen. Zunächst kommen vor allem die bereits besprochenen Zeugnisse B. G. II 4 und 15 und VIII 25 in Betracht. Diese Stellen, in Verbindung mit B. G. I 1 (Aquitaner, Kelten und Belger lingua, institutis, legibus inter se differunt) legen, wie mich dünkt, für die unterschiedliche deutsche Art der belgischen Germanen untrügliches Zeugniss ab. Dazu kommt, was ich gleichfalls bereits hervorhob: der jeweilige nationale Zusammenschluss der germanischen Cisrhenanen; ihr Stolz auf die deutsche Abkunft, wie ihn uns Tacitus bezeugt, und der doch wohl auf eine wirkliche bedeutendere, im Bewusstsein der Stämme lebendige Charakterverschiedenheit von den Kelten hindeutet; der zuweilen hervortretende feindliche Abschluss gegen die keltischen Belger, an deren Spitze die Remer stehen; dagegen der beständige Austausch mit den Transrhenanen: Auf diese setzen sie in allen Bedrängnissen ihre Hoffnung, zu ihnen fliehen im Unglück die Verwandten des Indutiomarus und der Eburonen-Fürst Ambiorix. Scheinbar widersprechende Nachrichten erklären sich leicht; denn wenn es z. B. von dem Treverer-Fürsten Indutiomarus B. G. V 56 heisst: armatum consilium indicit; hoc more Gallorum est initium belli, so vergleiche man dagegen B. G. IV 19 (cf. VI 10): Suebos more suo concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, uti — omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent.

Ueberhaupt ist man allzu geneigt, an ein gar zu geschwindes Aufgeben der Nationalität bei Grenzvölkern zu glauben. Wenigstens in dieser ältesten Zeit scheint mir für eine schnelle Keltisirung der auf die Gallier stolz herabsehenden Germanen wenig zu sprechen. So haben die Bataver trotz der langen Entfernung doch die alte Sitte ihrer chattischen Väter beibehalten; man vergleiche Hist. IV 61: Civilis barbaro voto — propexum rutilatumque crinem patrata demum caede legionum deposuit und Germ. c. 31: apud Chattos in consensum vertit, ut primum adoleverint, crinem barbamque submittere, nec nisi hoste caeso exuere votivum obligatumque virtuti oris habitum;[1]) ebenso cf. Hist. IV 22 bei den Batavern

[1]) So heisst es noch später von den Sachsen (Greg. Tur. V 15; Paul. Diac. III 7): Sex milia quoque Saxonum, qui bello superfuerant, devoverunt se neque barbam neque capillos incisuros, nisi se de Suavis hostibus ulciscerentur. Eine interessante Vergleichsstelle bietet Herodot I 82: Ἀρ-

Digitized by Google

die depromptae silvis lucisque ferarum imagines mit Germ. c. 7: effigiesque et signa quaedam detracta lucis (cf. Ann. I 59) und Hist. V 17 mit Germ. c. 11. Es erregt denn auch den besondern Zorn der Bataver, dass die Ubier, gens Germanicae originis ejurata patria — Romanorum nomen — Agrippinenses vocarentur (Hist. IV 28), und sie werden ermahnt (Hist. IV 64): instituta cultumque patrium resumite. Doch sind sie nicht, wie Cäsar meint, weil sie zu seinen allgemeinen Anschauungen von den wilden Germanen doch wohl nicht ganz stimmten, gallisirt, — das würde sich mit des Hirtius' Nachricht über ihre westlichen Nachbarn schlecht vertragen, — sondern zu Tacitus' Zeit sind sie romanisirt. Daher fordern ihre Stammesbrüder sie auf (Hist. IV 64): Romanos omnes in finibus vestris trucidetis, worauf sie (c. 65) antworten: deductis olim et nobiscum per connubium sociatis quique mox provenerunt haec patria est.

Dass in späterer Zeit dann eine allgemeine Verschmelzung der belgischen Stämme stattgefunden habe, will ich nicht leugnen;[1]) alles, was ich bezweckte, war der Nachweis, dass einmal ein grosser Theil von Belgien seiner Abstammung nach zu den Germanen gehört, und dass zweitens diese Germanen wenigstens zu cäsarischer Zeit noch einen wesentlich deutschen Charakter bewahrt hatten,[2]) so dass wir berechtigt sind, Cäsars Nachrichten über sie für Erforschung deutschen Alterthums so gut wie die taciteischen Nachrichten in den Annalen und Historien zu verwerthen; ja diese Nachrichten sind für uns sogar von doppeltem Werth, da sie aus eigener Anschauung geflossen sind und uns daher ein desto lebendigeres Bild vor Augen führen.

γεῖοι μέν νυν ἀπὸ τούτου τοῦ χρόνου κατακειράμενοι τὰς κεφαλὰς πρότερον ἐπάναγκες κομῶντες ἐποιήσαντο νόμον τε καὶ κατάρην μὴ πρότερον θρέψειν κόμην Ἀγρείων μηδένα μηδὲ τὰς γυναῖκάς σφι χρυσοφορήσειν πρὶν ἂν Θυρέας ἀνασώσωνται. Λακεδαιμόνιοι δὲ τὰ ἐναντία τοίτων ἔθεντο νόμον· οὐ γὰρ κομῶντες πρὸ τούτου, ἀπὸ τούτου κομᾶν.

[1]) Merkwürdig ist es immerhin, dass unter stetigen Kämpfen mit dem Romanischen das Germanische im Wesentlichen bis heute in diesen Gegenden seine Stellung behauptet hat.

[2]) Eine andere Auffassung vertritt Brandes: Das ethnographische Verhältniss der Kelten und Germanen, Leipzig 1857. Er schreibt pag. 76: „Germanen drangen über den Rhein, besetzten Landstriche, welche bis dahin in Besitz von eigentlichen Galliern gewesen waren, im Laufe der Zeit näherten und assimilirten sich beide Völker durch Kampf und friedlichen Verkehr, doch so, dass das germanische Element bei der allmähligen Consolidirung im Ganzen unterlag, zugleich aber doch auf die mit ihm in Berührung gekommenen Gallischen Stämme nicht ohne Einwirkung blieb." Ebenso pag. 75: „Die Belgen ein gemischtes Volk" etc. (die Worte Cäsars B. G. II 4, auf die B. diesen Satz gründet, sagen davon doch Nichts); p. 79 „durch eine nachträgliche friedliche Völkermischung" etc.; cf. p. 80 ff. Aus demselben Buche sehe ich, dass Schayes eine der hier vorgetragenen ähnliche, aber viel weitergehende Ansicht vertreten hat. — Für meine Auffassung sprechen auch Brandes' eigene Ausführungen p. 321, 22.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Germanen und Kelten.

Die zweite Voruntersuchung, in der ich mich kürzer fassen kann, betrifft das Verhältniss zwischen Germanen und Kelten.

So viel ich weiss, ist es der Sprachwissenschaft bis jetzt nicht geglückt, den Kelten ihre Stellung innerhalb der indogermanischen Völkerfamilie mit Bestimmtheit anzuweisen. Neuerdings hat Ebel nachgewiesen, dass das Keltische mit den germanischen Sprachen und weiterhin dem Slawolettischen mindestens eben so nahe Berührungspunkte zeigt als mit dem Italischen und weiter dem Griechischen. Dann hat Joh. Schmidt die sogenannte Wellentheorie begründet, wonach das Keltische eine Mittelstellung zwischen den Germanoslawischen und Graecoitalischen Sprachen einnähme — gerade eine nähere Begründung der Stellung des Keltischen hat Schmidt freilich nicht gegeben —, ebenso wie er der griechischen Sprache eine Mittelstellung zwischen den arischen und italischen, den slawolettischen eine solche zwischen den arischen und germanischen Sprachen zuweist. Gegen ihn ist dann August Fick aufgetreten und hat eine ursprüngliche europäische Spracheinheit festzuhalten gesucht; die Sitze dieser Ureuropäer setzt er sogar, wie es scheint, nach Deutschland, in's „Herz Europas".

So wahrscheinlich mir die Schmidt'sche Hypothese im Allgemeinen scheint, so wird es bei ihr doch nicht recht klar, wie sich Schmidt die Stellung der Kelten denkt. Wollen wir uns die Ausbreitung der Germanen als in einzelnen Vorstössen erfolgt vorstellen, so müssten entweder an der Spitze des Ganzen die Kelten vorgedrungen und ihnen dann die andern vier europäischen Völker einzeln oder zu zwei und zwei gefolgt sein, oder aber wir haben zwei grosse Strassen, eine nördliche, auf der die Germanen und Slawen, eine südliche, auf der die Italer und Griechen in Europa eindrangen, und dann hätten wir uns zu entscheiden, an die Spitze welches Zuges wir die Kelten setzen wollten, ob sie den ersten Vorstoss auf nördlicher Strasse oder aber auf der südlichen gebildet hätten. Die sprachlichen Verwandtschaftsgrade erhalten, sowohl bei der einen wie der andern Auffassung, leicht ihre Erklärung durch die Vertheilung der Völker in den Ursitzen. Dort konnten ja sehr wohl die Kelten eine Mittelstellung zwischen den Graecoitalern und Germanoslawen einnehmen, die in der spätern Sondersprache ihren Ausdruck fand.

Digitized by Google

Wäre die Annahme, wonach die Kelten die Vorläufer der Germanen und Slawoletten waren, richtig, so hätte die Auffassung, wonach Kelten und Germanen in jeder Beziehung einander so nahe standen, wie nur irgend zwei Sondervölker — denn die Holtzmann'sche Hypothese unterstützen möchte ich keineswegs — von vorneherein jede Präsumption für sich. Wir hätten es mit zwei urverwandten Völkern zu thun, die in der Heimath neben einander sassen, die dieselbe Wanderung gemacht, und zwar so, dass alsbald eines das andere drängte, die beide vor ihrem Zusammenstoss mit den Römern mit keinem höher kultivirten Volke in Berührung gekommen waren, dagegen unter einander von jeher im regsten Wechselverkehr gestanden hatten, — kurz, mit zwei Brüdern, die an derselben Mutterbrust gesogen und später als Nachbarn Haus bei Haus in stetigem feind- und freundschaftlichen Austausch gelebt hatten. Mochten ihre Charaktere immerhin später sich recht verschiedenartig gestalten, — ihre Kulturstufe musste wesentlich dieselbe sein, ja, es ist undenkbar, dass sie, die urverwandten, vor ihren Berührungen mit den Römern sich nicht auch vielfach in gleicher Weise fortentwickelten. Doch wenn selbst die Kelten nicht mit den Germanoslawen, sondern mit den Grecoiatalern zusammenzunehmen sind, so bleiben immerhin die drei wichtigen Punkte der Urverwandtschaft, des Nichtbeeinflusstseins durch eine höhere Kultur vor den römischen Kriegszügen[1]) und der unmittelbaren Nachbarschaft, die zu täglichen Berührungen führte. — Wie nun stellt sich hierzu die geschichtliche Ueberlieferung?

Obenan steht Cäsars Ausspruch im B. G. VI 21: Germani multum ab hac consuetudine (sc. der gallischen) differunt; und Schriftsteller, die, wie Baumstark, Cäsar unbedingt folgen, um dann Tacitus einer desto strengeren Kritik zu unterwerfen, nehmen aus solchen Aussprüchen Anlass, von den Germanen als von „fast thierischen Menschen" und von „extremster Bar-

---

[1]) Diese Kriegszüge sind es auch einzig, die eine sichere Kenntniss der Länder den Römern gaben, — das lehren uns reichliche Stellen der römischen Schriftsteller selbst: Strabo VII 1 § 4 über Germanien: *Γνώριμα δὲ ταῦτα κατέστη τὰ ἔθνη πολεμοῦντα πρὸς Ῥωμαίους — κἂν πλείω δὲ γνώριμα ὑπῆρξεν, εἰ ἐπέτρεπε τοῖς στρατηγοῖς ὁ Σεβαστὸς διαβαίνειν τὸν Ἄλβιν μετιοῦσι τοὺς ἐκεῖσε ἀπανισταμένους.* Plinius IV 16, 30, 102 von Britannien: triginta prope jam annis notitiam ejus Romanis armis non ultra vicinitatem silvae Caledoniae propagantibus, und IV 13, 28, 98 spricht er in Bezug auf Germanien von der immodica prodentium discordia und bezeugt direkt: Germania multis postea annis (nach Agrippas Tode) nec tota percognita est (cf. auch Cic. Consularprovinzen 13).

Tacitus Germ. c. 1: nuper cognitis quibusdam gentibus ac regibus, quos bellum aperuit (cf. c. 34 und Liv. IX 36). Sehr bemerkenswerth ist Agric. c. 10: Britanniae situm populosque multis scriptoribus memoratos

Digitized by Google

barei" derselben zu reden,[1]) eine Auffassung, der Baumstark auch in den „Urdeutschen Staatsalterthümern" treu bleibt.[2]) Da müssen sie denn allerdings von den Galliern recht gründlich verschieden gewesen sein, einem Volke, das Mommsen in cäsarischer Zeit als bereits in politischem Verfall kennzeichnet. Wir können nichts Besseres thun, als uns, wenn auch dürftige, Einzelheiten zu vergegenwärtigen, um daraus wenigstens einen gewissen Halt zu gewinnen.

Cäsar lässt auf den oben citirten Satz als hauptbegründend folgen: nam neque Druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student, und er schildert dann die germanische als eine reine, primitive Naturreligion (cf. Tac. Ann. XIII 55). In merkwürdigem Gegensatz stehen hiezu die Nachrichten des Tacitus; was er im Einzelnen über die Religion der Germanen sagt, stimmt viel mehr zu Cäsars Zeugnissen über die Gallier als über die Germanen. Selbst auffallende Parallelen finden sich: Das Kapitel (VI 17), in dem Cäsar den Götterglauben der Gallier zu schildern anhebt, beginnt: Deum maxime Mercurium colunt; Tacitus beginnt sein Kapitel 9 der Germania über die Religion der Germanen mit fast denselben Worten: Deorum maxime Mercurium colunt. Im Folgenden giebt er an: Martem concessis animalibus placant; ebenso sagt Cäsar

---

non in comparationem curae ingeniive referam, sed quia tum primum perdomita est; ita quae priores nondam comperta eloquentia percoluere, rerum fide tradentur. Hier muss man unter die priores doch wohl auch Cäsar rechnen, und man sieht also, welchen Werth Tacitus der allgemeinen Sittenschilderung der Britanner im Bellum Gallicum beilegt. In derselben Weise muss man aber doch auch die allgemeinen Sittenschilderungen der Germanen, vor allem im B. G. VI 21 ff. beurtheilen; denn vom transrhenanischen Germanien kannte Cäsar aus eigener Anschauung wahrlich nicht mehr als von Britannien. Im vierten Kriegsjahre (B. G. IV 17—19) hatte er sich 18 Tage jenseits des Rheins und nur am Ufer der Ubier und Sugambrer aufgehalten. Im sechsten Kriegsjahre setzte er wiederum über den Rhein (B. G. VI 9—29); doch auch diesmal ging er über das Gebiet der Ubier nicht hinaus, und die Zeitdauer (die einzige Angabe bei Cäsar ist VI 10: paucis post diebus) scheint für diesen Aufenthalt eher weniger als mehr denn 18 Tage betragen zu haben. So weit reicht Cäsars Autopsie. Charakteristisch für die Art, wie er Nachrichten über ihm unbekannte Gegenden zusammenbrachte, ist B. G. IV 20; auf die Nachrichten aber, die Cäsar von Germanen selbst, die ihm doch, wenn sie ihm auch für Sold dienten, immerhin feindlich gesonnen waren, muss man sich doch sehr hüten, zu grosses Gewicht zu legen; denn von ihnen stammt doch wohl auch jene bekannte Jagdanekdote, von der man sich nur wundern muss, sie überhaupt im Bellum Gallicum zu lesen (B. G. VI 27). Um so wichtiger sind uns Cäsars Nachrichten über die Transrhenanen, mit denen er selbst in Berührung kam, und über die belgischen Germanen. — Eine weitere Untersuchung über Glaubwürdigkeit der Quellen liegt mir hier fern; man vergl. Baumstark, p. 30—121.

[1]) Cf. Eos I, p. 47 und 50.

[2]) Cf. z. B. p. 48: „unsere Vorfahren, welche — Alles in Allem — unleugbar rohe Barbaren gewesen sind." Schlecht damit verträgt sich, was B. p. 65 gegen Pallmann sagt.

Digitized by Google

von den Galliern B. G. VI 17: huic (sc. den Mars) — ea, quae bello ceperint, plerumque devovent. (Cf. Hist. III 57, wonach die Chatten das Hermondurenheer Marti ac Mercurio weihten, quo voto equi viri cuncta viva occidioni dantur; ebenso Oros. V 16 und VII 37.) Andere Uebereinstimmungen finden sich genugsam; man vergleiche Hist. IV 15 die patriae exsecrationes der Bataver mit den dirae preces der britannischen Druiden (Ann. XIV 30); ebenso die Opferung der Gefangenen in den luci der Druiden (Ann. XIV 30) mit Ann. I 61: lucis propinquis barbarae arae, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant (sc. die Cherusker);[1]) Germ. c. 9: cui (sc. Mercurio) certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent und Germ. c. 39 die caeso homine horrenda primordia. Ueberhaupt erinnert hier die Schilderung des semnonischen lucus (auch einzelnes in c. 40 über den Nerthuscult) sehr an den finstern gallischen Druidendienst. Auch aus einzelnen allgemeinen Bemerkungen, wie Germ. c. 10 auspicia sortesque ut qui maxime observant sieht man, dass wahrlich Religion und religiöse Ceremonien keine geringe Bedeutung bei den Germanen hatten. Sueton Vitell. 14 berichtet sogar von einer vaticinans Catta mulier, cui velut oraculo acquiescebat (sc. Vitellius), und bei Domitian (cf. Sueton Domit. c. 16; Dio Cassius 67, 16) finden wir einen haruspicem ex Germania missum. Dass auch die Priester oder Priesterinnen[2]) eine bedeutende Stellung bei den Germanen einnahmen, beweisen Germ. c. 7, 10, 11; Hist. IV 61 und 65; Ammian XXVIII 5 § 14.

Im Ganzen wird man bei unbefangener Vergleichung der Stellen[3]) nicht umhin können, die grosse Aehnlichkeit, die auch zwischen der Religion der Germanen und Kelten obwaltet, anzuerkennen. Freilich einen Schritt weiter oder vielmehr rückwärts waren die Gallier gegangen durch die Stellung, die sie den Druiden im Staate eingeräumt hatten. Sie stehen in dieser Beziehung in der Mitte zwischen den Germanen und den Indern, bei denen die Priester nicht mehr, wie bei den Galliern einen zweiten und doch immerhin etwas untergeordneten Adel bildeten, sondern sich über König und Staat erhoben und so eines der reichbegabtesten Völker des indo-germanischen Stammes knickten und verdarben.

---

[1]) Im Uebrigen finden wir bei den Britannern (cf. Ann. XIV 33) für die Feinde: caedes, patibula, ignes, cruces in Anwendung, eben wie auch bei den Germanen Ann. I c. 61: quot patibula captivis, quae scrobes etc. und IV 72: rapti, qui tributo aderant milites et patibulo affixi.

[2]) Diese scheinen allerdings eine Besonderheit der Germanen zu sein; doch erinnere ich an die griechischen Priesterinnen, vor allen an die Pythia zu Delphi und z. B. an die syrische Wahrsagerin des Marius; cf. Plut. Mar. c. 17: *καὶ γάρ τινα Σύραν γυναῖκα, Μάρθαν ὄνομα, μαντεύεσθαι λεγομένην ἐν φορείῳ κατακειμένην σεμνῶς περιήγετο, καὶ θυσίας ἔθυεν ἐκείνης κελευούσης.*

[3]) Cf. Beilage II.

Digitized by Google

Ganz in derselben Weise nun, wie in religiöser Beziehung, sehen wir auch sonst Germanen und Gallier um einen Schritt auseinander. Während bei den Germanen noch Tacitus als Charakteristikum hervorheben konnte, dass sie im Allgemeinen keine Städte bauen (cf. B. G. IV 19 oppida der Sueben; Ann. I 56: Mattium caput Chattorum; XII 29 die castella, in denen sich der Suebenkönig Vannius vertheidigt; Hist. V 19 oppidum Batavorum), so finden wir bei den Galliern zwar schon zu Cäsars Zeit volkreiche, blühende Städte; doch zu politischer Bedeutung sind sie nicht gelangt, und sogar im Kriege hielt es Vercingetorix für das Klügste, sie selbst zu zerstören. Mommsen (Röm. Geschichte III[6] p. 233) sagt daher von den Kelten: „Die Stadt hat wie im Orient nur merkantile und strategische, nicht politische Bedeutung; wesshalb denn auch die gallischen Ortschaften, selbst ummauerte und sehr ansehnliche, wie Vienna und Genava, den Griechen und Römern nichts sind als Dörfer.“ Als bezeichnend mag hier noch hervorgehoben werden, dass Frontin im ganzen dritten Buche über Städtebelagerung Gallier und Germanen in gleicher Weise bei Seite lässt (nur III 15, 4 und 7, 3).

Jedenfalls ist also auch hier an eine durchgreifende Verschiedenheit zwischen Galliern und Germanen nicht zu denken, sondern es tritt derselbe Unterschied in derselben Weise hervor, wie wir ihn oben bezeichneten. Etwas anderes wäre es, wenn wir uns die Germanen in der That, wie es selbst bedeutende Forscher gethan haben,[1]) als ein Nomadenvolk zu denken hätten; doch dafür bietet selbst zu Cäsars Zeit eine genaue Erwägung der Zeugnisse des Bellum Gallicum keinen festen Anhalt, und für die taciteische Zeit verbieten es uns geradezu Stellen wie Tac. Germ. c. 46, wo die Veneti zu den Germani gezählt werden, weil sie domos figunt und sich dadurch von den Sarmaten in plaustro equoque viventibus unterscheiden, und wo von den Peucinern oder Bastarnern hervorgehoben wird: sermone cultu sede ac domiciliis ut Germani agunt. Auch Strabo VII 2 § 4 (cf. Pompon. Mela III 4) bezeichnet die Ostnachbarn der Germanen im Unterschied zu ihnen als ἀμάξοικοι, und bei Tacitus finden wir zweimal die penates germanischer Häuser erwähnt. Das alles zwingt uns, die Germanen als sässiges, ackerbautreibendes, wenn auch leichtbewegliches Volk anzusetzen und ihnen somit auch hier wesentlich dieselbe Kulturstufe einzuräumen, wie den Galliern.

Auf weitere kleine Aehnlichkeiten zwischen Kelten und Germanen einzugehen, ist vielleicht gefährlich, da sich nicht selten selbst auffälligere Uebereinstimmungen auch in weitern

---

[1]) Selbst J. Grimm in der „Geschichte der deutschen Sprache“ (2) p. 12 ff. neigt sich dieser Auffassung zu.

Digitized by Google

Kreisen finden. So lesen wir von den Batavern (Hist. V 17): ubi sono armorum tripudiisque — ita illis mos — approbata sunt dicta[1]) etc.; doch nicht minder heisst es von den Thrakern Ann. IV 47: more gentis cum carminibus et tripudiis persultant, und Livius (I 21) erzählt dasselbe von den Saliern in Rom, von den Galliern („cantus ineuntium proelium et ululatus et tripudia") und Spaniern (armatum exercitum decucurrisse cum tripudiis Hispanorum"). Ebenso zeigt die Schilderung der Parther (Ann. II 2) manchen dem germanischen Wesen verwandten Zug, weshalb man sie in der That als überhaupt den Germanen ähnlich angegeben findet. — Ich will daher auch auf kleine Uebereinstimmungen zwischen Kelten und Germanen, wie die Berechnung nach Nächten statt nach Tagen (B. G. VI 18, Germ. c. 11), wie das Kämpfen ohne Helm und Harnisch (Ann. XII 35 und Hist. II 22), das Mitziehen der Weiber in die Schlacht (Ann. XIV 34 und 30, und Germ. 7, Hist. IV 18 etc.), Wagenzug und Wagenburg (B. G. I 24 und 26, Plutarch, Caes. c. 18 über die Helvetier; bei den Germanen oft) wenig Gewicht legen; mir genügt es vollkommen, das, was gemeinhin als sehr verschieden bei Germanen und Kelten angesehen wird, als sich ziemlich nahestehend nachgewiesen zu haben.

Nur Eine Uebereinstimmung will ich noch hervorheben, weil sie uns einen sichern Anhalt für die Interpretation einiger Quellenstellen giebt, die für das germanische Alterthum von Wichtigkeit und theilweise als Stützpunkte für eine der hervorragendsten Hypothesen auf dem Gebiete germanischer Alterthumsforschung verwerthet sind.[2]) Es ist die sowohl bei Kelten wie Germanen bezeugte Einrichtung, dass im Felde jede natio eine Heeresabtheilung für sich bildet. Die Tacitus-Stellen über die Germanen sind folgende: Hist. II 89: Die 34 cohortes (germanische des Vitellius!) ut nomina gentium aut species armorum forent, discretae; Hist. IV 16: Caninefates, Frisios, Batavos propriis cuneis composuit und c. 20 finden wir dann die cunei der Bataver. Auch Hist. V 16 haben wir die cunei der Germanen, und zwar nach Völkerschaften, c. 18 „Bructerorum cuneus", Hist. IV 23 Batavi Transrhenanique, quo discreta virtus manifestius spectaretur, sibi quaeque gens consistunt (cf. Germ. c. 6 und 7). Daran reiht sich die strittige

---

[1]) Cf. Germ. c. 11, Ann. IV 47, Hist. IV 15, 18, 29; ebenso Agric. c. 33 von den Britannern: excepere orationem alacres, ut barbaris moris, cantu fremituque et clamoribus dissonis; cf. Ann. XIV 32 und 36. Auch des Vercingetorix Rede (B. G. VII 21) wird durch Waffenlärm applaudirt.

[2]) Vgl. v. Sybel: Königthum p. 15; Waitz, Verfassungsgesch. I² p. 79 No. 4 erkennt beide Auffassungen, sowohl die Sybelsche, wonach generatim „geschlechterweis", wie die hier vertretene, wonach es „nach Völkerschaften" bedeutet, an, neigt sich jedoch der Sybelschen zu; dagegen Baumstark p. 275 ff.

Digitized by Google

Stelle bei Cäsar (B. G. I, 51): Germani suas copias e castris eduxerunt, generatimque constituerunt paribus intervallis Harudes, Marcomannos, Triboccos, Vangiones, Nemetes, Sedusios, Suevos. Ganz ebenso sind die Gallier B. G. VII 19: generatim distributi in civitates; nach c. 28 ist jede civitas für sich gelagert: quae cuique civitati pars castrorum ab initio obvenerat (cf. c. 66 die trina castra); endlich c. 36 mediocribus circum se intervallis separatim singularum civitatium copias collocaverat.

Auch die Bojer, Tulinger, Latobriger und Rauraker sind offenbar nach Völkerschaften geschieden. Bei den Britannern ergiebt sich dieselbe, ja doch auch höchst natürliche Eintheilung aus Ann. XIV 35: Boudicca — ut quamque nationem accesserat. — Dass dabei nicht an je Einen cuneus einer Völkerschaft zu denken ist, ist an sich klar[1]) und wird durch Hist. IV 20 (cf. Germ. c. 6) neben V 18 evident. Hier treten die Gaue, wie dies aus B. G. I 12 und 37 erhellt, als nächste natürliche Unterabtheilung ein; doch das greift über den Bereich dieser Untersuchung hinaus. Genug, wenn wir auch hier durch die keltischen Zeugnisse ein reicheres Licht auf die germanischen fallen sahen.

In weiterer Beziehung sollen auch im Folgenden die Nachrichten über britannische und gallische Verhältnisse nicht verwerthet werden. Ich gedenke es mir nur gelegentlich zu einer Nebenaufgabe zu machen, auch bei den staatlichen Institutionen darauf hinzuweisen, wie nahe sich die keltischen mit den germanischen berühren, wie jene nur meistens einen Schritt weiter gethan haben, als diese, sei es einen verderblichen, sei es einen heilsamen. Es dürfte dies, wie ich meine, ein billiges Verfahren sein, nicht minder den Germanen gegenüber, die man alsbald zu Herrschern Europas sich emporschwingen sieht, als den Galliern, die ein unglückliches Schicksal in die Mitte zwischen Römern und Germanen gesetzt hatte, um sie einem sichern, frühen Untergang entgegen zu führen. Für die geschichtliche Forschung aber gewinnen wir durch ein solches Zusammennehmen verwandter und doch eigenthümlich ausgebildeter Völker an Weite des Blicks, die uns auch wieder in manchem Einzelnen eine richtigere Erkenntniss erschliesst. Wirft doch gerade bei allgemeiner Gleichheit oft eine an sich winzige Verschiedenheit ein strahlendes Licht auf die Charaktere.

Ich schliesse diesen Abschnitt mit zwei Stellen, in denen bereits Strabo die Aehnlichkeit der Kelten und Germanen hervorhebt. Einen konstitutiven Werth wagte ich ihnen nicht beizulegen; doch dürften sie nunmehr als nicht werthlose Ergänzung obiger Ausführungen erscheinen. Strabo IV 4 § 2: *καὶ γὰρ τῇ φύσει καὶ τοῖς πολιτεύμασιν ἐμφερεῖς εἰσι καὶ*

[1]) Baumstark p. 274 ff.

Digitized by Google

συγγενεῖς ἀλλήλοις οὗτοι (sc. Gallier und Germanen) *ὅμορον τε οἰκοῦσι χώραν διοριζομένην τῷ Ῥήνῳ ποταμῷ καὶ παραπλήσια ἔχουσαν τὰ πλεῖστα* und VII 1 § 2: *Γερμανοὶ — μικρὸν ἐξαλλάττοντες τοῦ Κελτικοῦ φύλου τῷ τε πλεονασμῷ τῆς ἀγριότητος καὶ τοῦ μεγέθους καὶ τῆς ξανθότητος, τἆλλα δὲ παραπλήσιοι καὶ μορφαῖς καὶ ἤθεσι καὶ βίοις ὄντες, οἵους εἰρήκαμεν τοὺς Κελτούς.*

Dritter Abschnitt.

Ursprüngliche staatliche Zusammenschlüsse.

Will man ein klares, anschauliches Bild von dem Leben eines Volkes während einer bestimmten Periode entwerfen, so kommt es vor Allem auf grosse, scharfe Umrisse der Zeichnung an. Denn ebenso wie bei den Biographien grosser Männer keine Gefahr näher liegt, als unter der Masse von unwesentlichen Einzelheiten das Leben des Charakterbildes zu ersticken — hier liegt der unendliche Unterschied zwischen dem Agrikola eines Tacitus und den Kaiserbiographien eines Sueton — ebenso und noch viel mehr droht bei der Charakteristik eines Volkes die Gefahr, indem die Darstellung die Fülle der Einzelheiten häuft, die Anschaulichkeit des Ganzen zu verdunkeln oder völlig zu vernichten. Dass andererseits eine scharfe Umrisszeichnung gleichfalls ihre bedenklichen Klippen hat, wer wollte es leugnen? Nur zu leicht wird aus dem Charakterisiren ein Systematisiren werden, aus dem Einordnen der Fülle in einen grossen Rahmen ein gewaltsames Hineinpressen oder gänzliches Verwerfen der unliebsamen Glieder.[1]) Doch darf uns die Scheu vor dieser Gefahr nie verleiten, den Versuch, die Masse gesetzmässig zu ordnen, ganz aufzugeben und statt dessen das Chaos walten zu lassen. Die Hauptsache ist nur, neben der Aufstellung der grossen Grundgesetze auch die Mannigfaltigkeit, in denen sich dieselben im Leben äussern, anzuerkennen; so wird es möglich sein, dem Einzelnen sein Recht neben dem Ganzen zu wahren, ohne doch

---

[1]) Baumstark in den „Urdeutschen Staatsalterthümern" kämpft mit besonderem Eifer gegen das Systematisiren früherer Forscher in den Untersuchungen über deutsches Alterthum; doch wirft er schliesslich diesen Fehler jedem einmal vor, der eine ihm nicht zusagende Ansicht aufgestellt hat. Seine Methode war es hauptsächlich, die mich zu obigen einleitenden Worten veranlasste.

Digitized by Google

das Ganze in eine blosse Reihe von Einzelheiten aufzulösen. Mein Bestreben in den folgenden Untersuchungen wird demnach sein, vor Allem die grossen Grundzüge der Verfassung klar und scharf zu geben, daneben aber auch die Modifikationen derselben im Einzelnen bereitwilligst zuzugestehn, freilich ohne deswegen das Bild im Ganzen trüben zu lassen.

Wenden wir unsern Blick auf die älteste Geschichte der einzelnen indogermanischen Völker, so finden wir seltsamer Weise bei allen, von denen wir weitzurückreichende Nachrichten besitzen, ein altes Königthum, bei den Indern sowohl wie bei den Persern, bei den Griechen wie bei den Römern, und, wenn wir die Nachricht des Tacitus (Agr. c. 12: olim regibus parebant, nunc per principes factionibus et studiis distrahuntur) hier heranziehen dürfen, auch bei den Britannern, ja nach Cäsars Darstellung im Bellum Gallicum überhaupt bei den Kelten. Fragen wir nach dem Grunde dieser gewiss nicht zufälligen Uebereinstimmung, so läge es ja am nächsten, schon den Urindogermanen eine straffe Regierungsgewalt zuzuschreiben, die dann bei den Einzelvölkern ihre natürliche Fortsetzung und Weiterbildung erhielt. Keineswegs zweifelhaft scheint es mir auch, dass in der That schon in dieser ältesten Zeit die Indogermanen bestimmte staatliche Ordnungen ausgebildet hatten; doch den Vorstehern ihrer staatlichen Kreise eine mit der späteren Königsgewalt irgend vergleichliche Machtstellung zuzuschreiben, das verbietet uns die Sprachwissenschaft. Sie zeigt uns,[1]) dass vor der Trennung der Indogermanen ein fester gemeinsamer Name, wie ihn sich jede klar ausgeprägte Institution nothwendig schafft, zur Bezeichnung der Herrscherwürde nicht existirte, dass vielmehr die Einzelvölker für diesen Begriff eine grosse Reihe Sondernamen ausbildeten, die wohl ihr Correlat in dieser oder jener Sprache finden, doch kaum irgend so, dass beide Ausdrücke sich vollkommen decken. Wenn wir z. B. selbst annehmen, dass skt. râjan, lat. rex, goth. reiks, kelt. rîg auf dieselbe Wurzel rag zurückführen, so spräche doch, abgesehen von der besonderen Bildung im Skt., die Bedeutungsverschiedenheit der Worte entschieden gegen Ansetzung eines Königsnamens aus der Wurzel rag in indogermanischer Zeit; denn bei den Indern ist râjan in den ältesten Veden noch keineswegs in der Bedeutung „König" fixirt, im Gothischen ist reiks vielmehr allgemein = *ἄρχων*, denn = *βασιλεύς*, und im Lateinischen zeigt noch regere, dirigere (altir. reraig, gr. *ὀρέγω*) die ursprüngliche Bedeutung des Worts.

Müssen wir also jene Vermuthung, als hätten schon die Indogermanen eine der königlichen ähnliche Gewalt gekannt,

[1]) Cf. Pictet: Origines Indoeuropéennes II p. 362 ff. und G. Curtius: Grundzüge der griechischen Etymologie[4] p. 184.

Digitized by Google

zurückweisen, so ergiebt sich doch eine Erklärung jener auffallenden Uebereinstimmung in späterer Zeit auf anderem Wege sehr einfach: Es waren die Wanderungen, die überall zu der Ausbildung einer strafferen Regierungsgewalt führten, dafür spricht die sachliche Uebereinstimmung bei allen indogermanischen Völkern ohne gleichzeitige Uebereinstimmung der Namen, dafür spricht das Zurückgehen vieler Stämme nach der festen Niederlassung zu den früheren mehr republikanischen Formen, dafür sprechen endlich die Namen selbst zum Theil. Vor allem hebe ich hier das griechische *βασιλεύς* hervor (von der Wurzel *βα* = „gehen" und ionisch *λεν, λαο* „Volk"), das seiner ursprünglichen Bedeutung nach ganz unserm „Herzog" (cf. drohtin, drottinn im Germanischen) entspricht.[1]) Doch auch das Lateinische rex möchte ich hierher stellen und es von der mehr sinnlichen Bedeutung des Verbums regere, dem Voranziehen, Führen im Kriege ableiten, ebenso das keltische ríg. — In der That liegt es ja in der Natur der Sache, dass jedes weite Strecken zusammeu durchwandernde und neue Sitze erkämpfende Volk sich in fest geschlossenen Abtheilungen um einzelne Heerführer schaart. Nur so ist eine Zusammenhaltung der grossen Massen möglich, nur so in täglichen Kämpfen auf Sieg zu hoffen. Bin ich somit geneigt, jedes alte indogermanische Königthum auf die Heerführung während der Wanderungen zurückzuführen, so verkenne ich doch die patriarchalischen Momente, die demselben innewohnen, keineswegs. Eine Gewalt, die sich aus der unabweislichen Nothwendigkeit entwickelte, auf den von täglichen Gefahren bedrohten Wanderungen einem Einzelnen und gewiss dem Würdigsten eine bedeutende Machtstellung einzuräumen, sie ist himmelweit verschieden von der späteren Tyrannis, die gleichfalls auf militärischer Macht beruht, jedoch bei einem friedlich-ansässigen Volke durch Usurpation erworben wird. Wir sind also keineswegs genöthigt, indem wir eine höchst reale Grundlage für Entstehung des indogermanischen Königthums statuiren, zugleich seine ethischen Momente zu negiren; im Gegentheil:

---

[1]) Gerade in Bezug auf die heroische Königsherrschaft der Griechen sagt trotzdem J. Rosenstein: „Ueber das altgermanische Königthum" in der Ztschr. für Völkerpsychol. und Sprachwissensch. 1871, Bd. VII p. 116: „Die Entstehung derselben ist aber darauf zurückzuführen, dass die ersten Könige Wohlthäter der Menge geworden waren in Künsten des Friedens oder im Kriege, oder durch Zusammenführung der zerstreut Lebenden, oder durch die Verschaffung von Grundbesitz; desshalb erwählte man sie freiwillig zu Königen, und die Herrschaft ward für ihre Nachkommen eine erblich herkömmliche." — Wittmann: „Das altgermanische Königthum" p. 3 ff. zieht gleichfalls die Griechen zum Vergleich heran und leitet das Königthum theils von der Familie, theils von einem alten Priesterthum ab. Pag. 124 erklärt er es dann freilich überhaupt für unsinnig, nach der Entstehung des Königthums zu forschen.

Digitized by Google

jede wahrhaft ethische Macht ist eben die, die sich auf Nothwendigkeit gründet.

Die Frage für uns ist nun, ob wir dieselbe Genesis der ältesten staatlichen Gewalten, wie ich sie im Allgemeinen für die indogermanischen Völker aufzustellen suchte, auch auf die Germanen anwenden dürfen. Diese Frage wird durch eine weitere bedingt, nämlich, welche Gewalt im ältesten germanischen Staate, wie ihn uns Cäsar und Tacitus vorführen, dem ursprünglichen Heerkönigthum entsprechen müsste, ob die in der Germania als principes oder ob die als reges erscheinenden Volksfürsten, mit andern Worten, ob wir eine Verzweigung der ursprünglichen Gewalt, sei es durch Gleichberechtigung der Erbfolge, sei es durch einen republikanischen Rückschlag bedingt, oder aber einen weiteren Aufbau der auf den Wanderungen und bei der Niederlassung begonnenen Staatenbildung anzunehmen haben, so dass sich mehrere von den bei Tacitus und Cäsar als pagi erscheinenden Bezirken nachträglich zu einer civitas zusammengeschlossen hätten.[1])

[1]) Ueber diese Namen muss ich mich beschränken, kurz in der Anmerkung einiges zu sagen. Waitz, p. 140 N. 1 erkennt für Tacitus richtig die Bedeutung von civitas = „Staat“ oder „Stadt“ an und protestirt mit Recht gegen eine mögliche Verwechselung von civitas und pagus; dagegen ist es falsch, wenn er dieselbe Doppelbedeutung von civitas bereits bei Cäsar finden will; wenigstens ist mir aus dem B. G. kein einziges Beispiel bekannt, wo civitas für oppidum einträte (man vergl. dagegen z. B. VII 13: Avaricum — profectus est, quod eo oppido recepto civitatem Biturigum se in potestatem redacturum confidebat). Bei Tacitus gehen beide Bedeutungen neben einander (civitas = Stadt: Ann. II 55; III 62; IV 34, 48; XI 9; XII 55; XIII 8, 49; XVI 23; Hist. I 63, 68 [69], 76; II 82; III 47; IV 63, 65, 72; an mehreren Stellen, so Hist. III 83, kann man den Ausdruck civitas auch nur speciell auf die Stadt Rom beziehen). Ebenso hat schon Vellejus I 18 gens = Stamm, civitas = Stadt, und bei Späteren, Ammian, Eutrop etc., ist civitas fast ausschliesslich gleich „Stadtgemeinde“, „Stadt“, ja bei Eutrop heisst Rom nur so lange eine civitas, als es sich wesentlich in den Schranken einer Stadtgemeinde hält. (Man vergl. den Gebrauch von civitas in den mittelalterl. Annalen etc. und in neueren Sprachen cité, city etc.) — Pagus bezeichnet sowohl bei Cäsar wie Tacitus die Unterabtheilung der Völkerschaft; doch während bei Cäsar (B. G. I 12, 13, 27, 37; IV 22; VI 11, 23; VII 64) dieser Gebrauch wieder streng durchgeführt ist, scheint bei Tacitus in den Hist. IV 15 (ex proximis Nerviorum Germanorumque pagis) und IV 26 (in proximos Gugernorum pagos; man vergl. noch Ann. III 45. 74; Hist. II 61) pagus nur die allgemeine Bedeutung „Bezirk“ zu haben. Ich werde dafür im Deutschen stets den Namen „Gau“ gebrauchen.

Ueber natio, gens, populus cf. Dahn: Könige der Germanen I p. 40 und 50 ff. Zu dem, was D. über die nationes der Frisii sagt, füge ich noch folgende Beispiele hinzu: Ann. XIII 54 sind die Gallileorum natio und die Samaritae die zwei Theile Judaeas; Ann. XV 27 die nationes der Parther, Ann. XII 55: Agrestium Cilicum nationes, quibus Clitarum cognomentum, während VI 47 Clitarum natio; Ann. XIV 60 natione Alexandrinus. — Cäsar ist, soviel ich sehe, der einzige, der bei der Eintheilung des Landes in civitates und pagi eine feste Terminologie befolgt, während gerade bei ihm der Gebrauch von principes etc. am bedeutendsten schwankt. Man muss sich da bei der Verwerthung jeder einzelnen Stelle selbst Rechen-

Digitized by Google

In dieser zweiten Frage lassen uns die Quellen kaum eine Wahl übrig. Cäsar im Bellum Gallicum kennt in pace keine gemeinschaftlichen magistratus der civitates; diese bilden sogar, wenn wir uns genau an seine Worte (B. G. VI 23) halten wollen, nur für den Krieg eine wirkliche Einheit. Auch bei Tacitus erscheinen als Substrat der civitas die pagi; sie sind die Grundlage für Heer und Gerichtswesen (Germ. c. 6 centeni ex singulis pagis; c. 12 jura per pagos vicosque). Diese Erscheinung etwa auf eine spätere Erbschaftstheilung zurückzuführen, dafür haben wir keinerlei Anhalt, und geradezu verbieten es uns die Wahl der Fürsten und die deutlich geschiedenen Namen des princeps und rex. Allerdings sehen wir ja später bei den Merovingern stetige Theilung des Reichs und schon zu Tacitus' Zeit nehmen dasselbe Reich, das vorher Vannius allein beherrschte, nach dessen Vertreibung Vangio und Sido in Besitz; doch heissen bei Tacitus dann beide Machthaber reges (Hist. III 5; Ann. XII 30),[1]) und Gregor von Tours nennt sowohl die geschwisterlichen Theilkönige als selbst die noch unter ihres Vaters Oberhoheit regierenden Söhne reges.[2]) Ueberhaupt ist eine Unterscheidung von principes und reges nur erklärlich, wenn wir entweder beider Machtbefugnisse als wesentlich verschiedene ansehen wollen, und daran ist bei einer Erbschaftstheilung natürlich am wenigsten zu denken, — oder aber das regnum als einen bedeutungsvoll neuen Schritt betrachten; und das ist es in der That, wenn wir das regnum der Sphäre der civitas, den principatus der Sphäre des pagus zuweisen. — Wollten wir dagegen die pagi als durch einen republikanischen Rückschlag aus der anfänglich königlichen

---

schaft geben, welche Bedeutung man den betreffenden terminis beilegen darf. Dahn p. 44, 45 will drei Bedeutungen des princeps bei Cäsar unterscheiden; doch kann ich ihm keineswegs beistimmen, wenn er z. B. in B. G. I 3 und V 3 unter principatus „ein republikanisches, durch Wahl verliehenes Amt" verstehen will, statt vielmehr ein blosses „höchstes, faktisches Ansehn", wie er es sub Nr. 2 rangirt. — Dass auch bei Tacitus princeps eine verschiedenartige Bedeutung haben kann, hat wohl nie im Ernste Jemand leugnen wollen. Dagegen muss ich auch den neusten Ausführungen Baumstarks p. 286 ff. gegenüber, entschieden geltend machen, dass wenigstens in der Germania princeps stets das Gleiche, nämlich den Fürsten des Gaus bedeutet. Die Controverse im Einzelnen auch gegen Waitz, der Einen princeps der ganzen civitas, und Sybel, der principes vicorum, d. h. der Geschlechter annimmt, werde ich unten im Text zu führen haben.

[1]) Falsch ist es, wenn Wittman p. 63 Anm. von ihnen sagt: „Sie waren nach Tacitus' Vorstellung principes." Vielmehr ist für Tacitus der Begriff des regnum die einmal unter Einer Herrschaft geeinigte civitas, und hinfort kann eine Theilung derselben nur zu Theilkönigen, nicht wieder zu principes führen.

[2]) Cf. 1) bei den Franken II 42, III 2, 4, 6, 7, 9, 15 etc. Söhne zu Lebzeiten des Vaters III 22, 23, IV 13, 18, IX 36, X 29 (so auch z. B. im Vertrag von Andelot LL. I p. 6: filios suos [sc. Childeberti] Theodebertum et Theodericum reges). 2) Bei den Burgundern II 28, 32, und Prolog zu Buch III. 3) Bei den Thüringern III 4, 7. 4) In Spanien bei den Gothen IV 38.

Digitized by Google

civitas ausgeschieden auffassen, so wäre von vorne herein schwer einzusehn, wie man eine Garantie der republikanischen Institutionen in einer Theilung der Völkerschaft unter lebenslängliche kleine Fürsten, statt vielmehr in einem auf bestimmte Zeit gewählten magistratus des ganzen Staates hätte suchen sollen,[1]) und im Uebrigen hoffe ich nachweisen zu können, dass eine Auffassung der principes als wahrhaft republikanischer magistratus überhaupt undenkbar ist.

So werden wir denn gezwungen, als den ersten staatlichen Kreis, der sich bei den Germanen bildete, den pagus mit dem princeps an der Spitze zu statuiren, und unsere folgende Untersuchung wird also klarzustellen haben, ob und wie weit wir diese ältesten Bildungen auf die Wanderungen und ein sich auf ihnen ausbildendes Heerkönigthum zurückführen können. Es handelt sich dabei um ein Doppeltes: 1) um das Machtgebiet des princeps, d. h. um einen Versuch, die Bedeutung des Gau's zur Zeit Cäsars und Tacitus in's Licht zu setzen und die Entstehung desselben als ältesten staatlichen Kreises auf germanischem Boden zu erklären; 2) um die Machtstellung des princeps und ihre Zurückführung, resp. Ineinklangsetzung mit einem alten Heerführerthum.

A. Machtgebiet des princeps.

Ich habe von vorne herein bei meiner Untersuchung nur auf zwei Kreise der Staatenbildung Rücksicht genommen, auf die civitas und den pagus, und ich bin in der That der Meinung, dass politisch bedeutsam in ältester germanischer Zeit nur diese beiden Eintheilungen waren. Doch erfreut sich diese Ansicht keineswegs der allgemeinen Zustimmung; im Gegentheil ist sie bis jetzt, so viel ich sehe, bei keinem einzigen Gelehrten strikt durchgeführt. Sybel legt ein besonderes Gewicht auf die principes vicorum, die „Geschlechtsältesten" seiner Theorie,[2]) und andere sind ihm darin gefolgt.[3]) Waitz

[1]) Diese Auffassung findet sich freilich bei mehreren Gelehrten, so neuerdings Baumstark p. 149, auch Waitz im Allgemeinen p. 205, während er p. 207, 8 (cf. p. 276) denn doch selbst mit Recht bedenklich wird. Unbegreiflich ist mir, wie man das Beispiel des Treverer Classicus für diese Ansicht hat verwerthen können. da wir doch schon in Cäsars Zeit, also 130 Jahre vor Classicus, von keinem Königthum der Treverer hören. Ueberhaupt scheint es mir höchst bedenklich. in Ausdrücken wie „regia stirps" historische Erinnerungen statt eines realen Grundes suchen zu wollen; cf. Baumstark p. 152, N. 4. Wittmann p. 27.

[2]) „Königthum" p. 39, 50 etc. p. 63 sagt er von der Gemeinde des Geschlechts unter ihren Aeltesten: „Sie ist ebenso selbständig und trägt ebenso den Charakter eines unabhängigen Staates wie die Centgemeinde innerhalb der civitas," und weiter unten: „Denn der princeps regionis, wie wir sahen, ist nur in solchen Fällen abhängig von dem princeps pagi, in denen er überhaupt nicht den Anspruch machen kann, nach eigenem Bedünken zu entscheiden."

[3]) Namentlich Thudichum p. 30 ff.; doch auch Baumstark p. 338 etc.

Digitized by Google

spricht sich dagegen freilich im Ganzen aus,[1]) verwirrt dann aber die staatlichen Gewalten, indem er einerseits Einen princeps der ganzen civitas statuirt,[2]) andererseits den Begriff des regnum als mit einer geeinigten civitas zusammenfallend leugnet.[3]) Auch ist das Bild des pagus, das man aus seiner Darstellung gewinnt, hauptsächlich wegen des engen Begriffs, den er mit der sogenannten „Hundertschaft" verbindet, ein höchst schwankendes.[4]) Endlich erwähne ich noch die besondere Auffassung von Wittmann, der theils monarchische principes annimmt, d. h. solche, die in der Erbschaftstheilung einer civitas ihren Ursprung haben, — eine Auffassung, gegen die ich mich bereits oben ausgesprochen habe — theils gewählte Beamten-principes, Gaugrafen, wie er sie nennt, die für einen bestimmten Bezirk im Frieden als Richter, im Kriege als Führer fungirten.[5]) Da diese Ansicht sich einzig auf eine doppelte Interpretation des Wortes princeps in der Germania stützt und also von selbst fällt, sobald es mir gelingt, die Möglichkeit einer einheitlichen Fassung des Wortes in der Germania zu erweisen, so werde ich eine besondere Widerlegung derselben im Folgenden nicht versuchen.[6]) Im Uebrigen liegt es mir jetzt ob, die Controverse im Einzelnen zu führen, und zwar einmal den Gau als die einzige politische Unterabtheilung der civitas zu erhärten, zweitens den Begriff dieser einzigen Unterabtheilung festzustellen.

---

[1]) Pag. 240, unbestimmter p. 128 ff.; doch sagt er dann p. 131 in Bezug auf die civitas und ihre Unterabtheilungen: „Erst mit ihr gelangen wir auf den Boden der staatlichen Verhältnisse, der Verfassung im engern Sinne des Wortes."

[2]) Pag. 242 ff.; ebenso Baumstark.

[3]) Pag. 289, 90; cf. übrigens meine eigene Bemerkung p. 27, N. 1.

[4]) Die ganze Controverse Dahn's (p. 9 ff.) gegen Waitz erklärt sich hieraus; denn in Wahrheit kennt W. keine „Hundertschaften" als Unterabtheilungen der „Bezirke", sondern W.'s Hundertschaft ist gleich D.'s Bezirk. Dahn selbst dagegen erhält nun, da er die Hundertschaften doch nicht ganz zurückweisen mag, eine doppelte Unterabtheilung der civitas, Bezirk und Hundertschaft. Im Uebrigen nimmt er sowohl Bezirksgrafen wie Bezirkskönige und ebenso sowohl Stammgrafen wie Stammkönige an, eine Auffassung, die der Wittmann'schen sehr nahe steht.

[5]) „Das altgerm. Königthum" p. 23 ff. und p. 59 ff.

[6]) Die einzigen Zeugnisse, die meiner Meinung nach geeignet wären, Wittmann's Hypothese wenigstens für einige Völkerschaften einen gewissen Halt zu geben, hat derselbe merkwürdiger Weise gar nicht verwerthet. Es sind die Nachrichten Cäsars über die centum pagi Suevorum, des Tacitus über die centum pagi Semnonum und Plinius' über die quingenti pagi Hillevionum, die zu der Vermuthung verleiten könnten, dass später zuweilen eine willkührliche Eintheilung der civitas in eine bestimmte Anzahl räumlich genau begrenzter Bezirke stattgefunden habe. Doch gehören bekanntlich jene drei Zeugnisse zu den bedenklichsten und kritisch wenigst verwerthbaren.

Digitized by Google

Will man die vici mit ihren principes als einen wahrhaft politischen Kreis in den Bereich der altgermanischen Staatenbildung einfügen, so scheint mir dies einzig auf Grund der Sybelschen Hypothese vom Geschlechterstaat möglich. In jedem andern Falle haben wir es mit der höchst zweifelhaften, ja zum Theil gewiss falschen Interpretation einiger alten Zeugnisse zu thun, die im besten Falle den Bestand einer politisch höchst unbedeutenden Behörde ergiebt. Mich nun hier im Einzelnen auf eine Widerlegung der Sybelschen Ansicht einzulassen, kann natürlich meine Aufgabe nicht sein. Dagegen bemerke ich im Allgemeinen:

1) Dass, wo immer Sybel auf deutschem Boden eine Spur des Geschlechterstaates zu finden glaubt, er doch gerade den massgebenden oder gar constitutiven Einfluss der Geschlechter auf die Staatenbildung nicht erweisen kann. Selbst bei den Dithmarschen, auf die bei der Sybelschen Hypothese sicher ein grosses Gewicht fällt, tritt doch eben die politische Bedeutung der Geschlechter zurück, da wir Ein Geschlecht in verschiedenen Kirchspielen zerstreut finden. Sybel macht denn auch selbst das verhüllte Zugeständniss p. 19: „Es wird wenig austragen, ob man diese Verbindungen eher zu den römischen gentes oder den mittelalterlichen Gilden einordnen will."

2) Will man die Frage nach der Bedeutung der Geschlechter bei den Staatenbildungen gebührend erörtern, so ist es überhaupt unmöglich, die Germanen für sich zu behandeln, sondern man muss sämmtliche Indogermanen heranziehen; denn auf indogermanischem Boden, wenn irgendwo, hätte sich dieser Einfluss bemerklich machen müssen, da sich dort die ältesten staatlichen Bildungen vollzogen hatten; ja und selbst wenn diese als constitutiv auf Geschlechtern beruhend nachgewiesen werden könnten, so bliebe immerhin die Frage offen, wie die Wanderungen auf diese Bildungen eingewirkt hätten. In der Art, wie Sybel den Aufbau des germanischen Geschlechterstaates annimmt, hat sich derselbe nachweislich bei keinem andern indogermanischen Volke vollzogen.

3) Speciell für die älteste indogermanische Zeit ist die Hypothese auf sehr wenige und höchst disputable Zeugnisse der alten Schriftsteller gestützt, — auf diese hier näher einzugehen, liegt mir im Folgenden ob.

Sybel sagt p. 44: „Der jedesmalige Vorsteher gilt, wenn nicht als leiblicher Ahnherr seiner Untergebenen, doch als dessen nächster und meist berechtigter Repräsentant." Er stützt diesen Satz im Vorhergehenden hauptsächlich durch die Pressung von Namen wie ealdorman, dann aber auch auf die Stelle im zweiten Kapitel der Germania, wonach Thuisto, Mannus und dessen Söhne als Urahnen der Germanen erwähnt werden. Dass indessen derartige Zeugnisse nur für mytho-

Digitized by Google

logische, nicht aber für staatliche Forschungen zu verwerthen sind, kann wohl heute nicht mehr zweifelhaft sein.[1])

Ausserdem weiss Sybel aus alten Quellen nur noch drei gewichtige Zeugnisse für seine Hypothese beizubringen, von denen das eine, B. G. I 51: copias — generatim — constituerunt, bereits besprochen wurde (p. 21 ff.); die beiden anderen sind B. G. VI 22, wonach die Ackervertheilung nach „gentibus cognationibusque hominum" geschah, und Germ. c. 7, wonach die turma oder den cuneus die familiae et propinquitates bildeten. Wenn hier zunächst Sybel die beiden Doppelausdrücke (gentibus cognationibusque — familiae et propinquitates) in völlige Parallele setzen will, so ist das sprachlich unzulässig; denn der Begriff von familia ist bei Tacitus theils der des Hausbestandes, der Sklavenmenge,[2]) theils im Austausch mit dem bei Tacitus sehr beliebten domus der der Familie, — freilich auch der Familie im weitern Sinne, doch nie mit derartiger Hintansetzung des verwandtschaftlichen Princips, dass wir berechtigt wären, Geschlechter, die „zuweilen ganze Centenen ausfüllten" (nach Sybel p. 48), darunter zu verstehen. Andererseits ist der Begriff der propinquitas, ausser dem rein örtlichen, bei Tacitus der der Blutsverwandtschaft des zweiten und der folgenden Grade; das Verhältniss von Eltern zu Kindern und von Geschwistern untereinander fällt wohl unter den Begriff der familia, nicht aber unter den der propinquitas.[3]) Wir sind demnach genöthigt, im siebenten Kapitel der Germania familiae als Familien im engsten Sinne, propinquitates als entferntere Blutsverwandte zu nehmen; an die Unterbringung des Geschlechts im Sybelschen Sinne ist an dieser Stelle überall nicht zu denken.

Erkennt Sybel die Nothwendigkeit dieser Auffassung der taciteischen Stelle an, so muss er sie, wenn er bei seiner Erklärung der Cäsar-Stelle beharrt, von dieser von vorne herein trennen. Die Möglichkeit seiner Erklärung muss bei der Vieldeutigkeit der Ausdrücke gens und cognatio allerdings zugegeben werden; doch eben diese Vieldeutigkeit verbietet uns auch, dies Zeugniss mit besonderem Gewicht für eine specielle Meinung zu verwerthen. Ich verbinde es hier gleich mit einer zweiten, je nach ihrer Auffassung nicht minder bedeutsamen

---

[1]) Cf. J. Grimm: Deutsche Mythologie[3] I p. 319 ff. und Gesch. der deutschen Sprache[2] p. 571 ff.

[2]) Ann. II 33; III 14; XIV 42, 43, 44; XVI 18; Hist. I 80, 90; III 66, 67; IV 2; Agric. c. 31; Germ. c. 25, 32; theilweise auch c. 15? — Man vgl. übrigens Sueton Caes. c. 10; Aug. c. 42; Nero c. 4 u. 44; Vitell. c. 10.

[3]) Cf. Ann. I 57, II 82, III 12. — propinqui et affines Ann. II 71; Hist. III 34; cf. Hist. I 3: propinqui — generi. — necessitudines et propinquitates Hist. II 80. — liberi propinquique Ann. I 58. — parentes propinquique Ann. III 43. — fratres — propinqui Ann. XII 10, 40; XV 12; Hist. II 45. — Hist. III 25 werden propinqui, affines, fratres unterschieden und IV 70 Onkel und Neffe als proximi bezeichnet.

Digitized by Google

Stelle. B. G. VI 23 heisst es: principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt. Sybel [1]) in consequenter Durchführung seiner Auffassung erklärt hier die principes pagorum für die Vorsteher des von mir als „Gau", von ihm und Waitz als „Hundertschaft" bezeichneten Bezirks, die principes regionum für seine Geschlechtsältesten, d. h. für die oben erwähnten principes vicorum. — Ueber die Bedeutung des pagus bei Cäsar ist kein Zweifel möglich; das völlige Aufgeben alles sicheren Haltes hiesse es daher, wollten wir regio hier für den Bezirk erklären, der sonst bei Cäsar als pagus erscheint, und unter pagus einen kleineren, wesentlich dem vicus gleichen verstehn. Ebenso unmöglich ist es aber wegen der unmittelbar vorhergehenden Worte Cäsars „in pace nullus est communis magistratus", an Einen princeps der ganzen civitas zu denken. So scheint uns denn in der That nichts übrig, als der Sybelschen Auffassung beizupflichten; doch sofort machen sich auch die schwersten Bedenken gegen sie geltend. Ich will nicht daran appelliren, dass jeder bei einer einfachen Interpretation zunächst regio als den weiteren, pagus als den engern Bezirk auffassen wird; weit schwerer wiegend ist es, dass im ganzen Bellum Gallicum keine einzige Stelle sich findet, in der regio als der technische Ausdruck für einen kleinen Bezirk erschiene. Im Gegentheil hat es bei Cäsar eine möglichst unbestimmte Bedeutung; so steht es B. G. VI 44, VII 3 und 13 ganz allgemein; V 14 in Bezug auf Cantium (cf. Tac. Ann. XIV 31 cuncta regio auf das regnum Icenorum bezüglich), während dann c. 22 auf dasselbe Cantium, das von vier Königen beherrscht wird, der Ausdruck regiones bezogen wird. Von einem engen Begriff der regio kann in all diesen Stellen keine Rede sein, vollends warnen sie uns, einen technischen Ausdruck darin zu sehen. — Baumstark sucht sich in dieser Nothlage zu helfen, indem er (p. 330, 31) regio und pagus als sicher zwei verschiedene Dinge erklärt, dann aber sagt, dass ein „bestimmter" Unterschied zwischen beiden nicht existire und zum Schlusse resümirt: „Wesentlich sind demnach regio und pagus nicht verschieden." Da er uns aber diese Verschiedenheit bei wesentlicher Gleichheit nicht des Näheren erklärt, werde ich selbst dennoch einen andern Ausweg suchen. Doch zuvor muss ich noch ein drittes Zeugniss heranziehen, das, mit unserer Stelle zusammengefasst, erst eine volle Erkläruug derselben ermöglicht.

Tac. Germ. c. 12 findet sich die Angabe: eliguntur in isdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Die Parallele mit der Cäsarstelle springt in die Augen, und Thudichum, der die Sybelsche Erklärung der regiones ohne Weiteres acceptirt (cf. p. 37 ff.), stellt denn auch beide

[1]) Pag 50.

Digitized by Google

Stellen sich völlig gleich, so dass den vici des Tacitus die regiones Cäsars entsprechen. Sybel hatte diese Zusammenstellung mit sehr gutem Grunde unterlassen; denn dass die Thudichumsche Auffassung der Worte des Tacitus in der That völlig unmöglich ist, das beweist unwiderleglich die unmittelbar folgende Zeile: centeni singulis ex plebe comites — adsunt. Anstatt dass Thudichum sich durch diese Worte bewegen liesse, die Unhaltbarkeit seiner Erklärung zuzugestehen, sagt er dann freilich blos p. 33: „Anstössig bleibt jedoch, dass die Worte des Tacitus so lauten, als hätte jeder einzelne Vorsteher, also auch der des Dorfs, mit dem Umstand der hundert gerichtet, was zum übrigen nicht passen will, und auch für die späteren Zeiten nicht zutrifft.“

Dies Zugeständniss Thudichums genügt aber völlig zu seiner eigenen Widerlegung: Nicht nur anstössig, nein völlig unmöglich machen es die centeni, die den singulis, also jedem princeps ohne irgend welche Unterscheidung zur Seite gegeben werden, bei den Worten des Tacitus an besondere „Dorfschulzen“ irgend wie zu denken.[1]

Hiermit ergiebt sich aber zugleich gegen die Sybelsche Auffassung der cäsarischen Worte ein neues gewichtiges Argument; denn eben Tacitus' Nachricht kann uns nun zum Beweise dienen, dass es die principes pagorum waren, die sowohl in den pagi wie den vici die jura reddunt, oder, wie Cäsar sagt, jus dicunt. Wir können also auch in der Cäsar-Stelle unter den regiones keine vici verstehen, ebensowenig wie ganze civitates, — und ein weiterer Bezirk existirt nicht. Nun sind wir bei Tacitus gezwungen, die Worte per pagos vicosque als

[1]) Ueberhaupt bin ich der Ansicht, dass Einzelhöfe zur Zeit des Tacitus die Dorfansiedlung eher überwogen; jedenfalls sind seine Worte „colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit“ ein Beweis dafür, dass man faktisch zu seiner Zeit sehr viele Einzelhöfe fand. Hennings: Ueber die agrarische Verfassung der alten Deutschen (1869), gesteht denn auch, obgleich es ihm bei seiner ganzen Beweisführung gerade darauf ankommen musste, das Zusammenwohnen der Germanen in Dörfern nachzuweisen, p. 52 zu: „Getrennte Höfe machten sich nach Tacitus als das Princip bei den Germanen geltend.“ — Dass sich die Dorfbildung im Allgemeinen in der Weise vollzog, wie es Sybel p. 30 annimmt, scheint auch mir höchst wahrscheinlich, nur dass Sybel eben die vor der germanischen liegende indogermanische Periode aus den Augen lässt und nicht bedenkt, dass jedenfalls durch die Wanderungen ein fester staatlicher Zusammenschluss erfolgt war. Man beachte übrigens hier auch die Verhältnisse bei den Kelten, bei denen gleichfalls zu Cäsars Zeit offenbar die Hofsiedelung überwog; das beweisen Ausdrücke wie vici aedificiaque: B. G. I 5; II 7; III 29; IV 4, (19); VI 6, (43); VII 14; — blos aedificia: B. G. IV 35; V 12; VII 14, 17; VIII 3, 10, (24); selten findet sich blos vici, so VII 17. — Interessant ist vor allem die detaillirte Angabe über die Helvetier: eine einfache Berechnung aus B. G. I 5: oppida sua omnia, numero ad duodecim, vicos ad quadringentos, reliqua privata aedificia zusammen mit I 29: Helvetiorum milia CCLXIII ergiebt, dass mindestens drei Fünftel der Einwohner dieses nach cap. 2 übervölkerten Ländchens auf Hofstellen vertheilt war.

Digitized by Google

Einen Begriff zu fassen, und diese Fülle des Ausdrucks kann auch Keinen, der irgend auf den Sprachgebrauch des Schriftstellers geachtet hat, Wunder nehmen;[1]) man vergleiche nur die vollständige Parallele Ann. I 56: omissis pagis vicisque; — warum sollen wir aber nicht mit ganz demselben Rechte auch die cäsarischen Stellen: gentibus cognationibusque hominum und principes regionum atque pagorum in dieser Weise erklären, vor allem, da doch in letzterer Stelle gar kein anderer Ausweg übrig bleibt? In allen drei Fällen dient der zweite Ausdruck zur Erläuterung des ersten, wenn gleich sich in den beiden voranstehenden die Worte nicht so vollständig decken, wie im letzten. Hier scheint mir jedoch der unbestimmte Ausdruck regiones grade unwillkürlich durch das wenig klare Bild, das Cäsar selbst von germanischen Verhältnissen hatte, herbeigeführt. Er kannte die Völker ja nur im Kriege, — wie sollte er sich von ihren Eintheilungen im Frieden eine klar geschiedene Vorstellung gemacht haben? So drängte es ihn denn als ehrlichen Schriftsteller, neben dem bestimmten Ausdruck pagi den unbestimmten regiones zu setzen; auch die verschiedene Grösse der pagi mochte ihn hierbei mit bestimmen. — Grammatisch sind ähnliche Doppelausdrücke bei Cäsar so wenig auffallend wie bei Tacitus.[2]) Wenn z. B. Ariovist sagt: durch die Ermordung Cäsars multis sese nobilibus principibusque populi Romani gratum esse facturum, so bilden die nobiles principesque hier wesentlich Einen Begriff. B. G. VI 43 latebris et saltibus ist, gerade wie in VI 23, der zweite Ausdruck die Erklärung des ersten; ganz ähnlich sind Stellen wie B. G. VII 3 agri regionesque; VI 11: non solum in omnibus civitatibus atque in omnibus pagis partibusque, sed paene etiam in singulis domibus factiones etc. V 41 duces principesque Nerviorum.

Endlich möchte ich noch B. G. VI 22 die magistratus ac principes hierherziehen, wo dann auch eben die magistratus durch die principes erklärt würden; es wäre hier das doppelte Vorkommen desselben Falles in demselben Satze so zu erklären, dass der einmalige Doppelausdruck den zweiten herbeigeführt hätte, gerade wie in Ann. XII 66; Germ. c. 24, 25, 27, 29 (2mal), 36 etc.[3]) Sybel (p. 49) erklärt an dieser Stelle die magistratus für die Herzöge, indem er auf die Frage, wer darunter zu verstehen sei, antwortet: „Behörden niedrigeren Ranges als die principes ist nach der ganzen Fassung des

---

[1]) Cf. Beilage III.

[2]) Selbst in dem gedrängten Stil der mittelalterlichen Annalistik finden sie sich, und kein Mensch wird Anstoss daran nehmen; cf. z. B. Einh. Ann. 785: ipse cum expedita manu ad Saxonum pagos vastandos ac villas deripiendas egressus.

[3]) Cf. Beilage III.

Digitized by Google

Satzes kaum wahrscheinlich.“ [1]) Doch auch an die Herzöge ist schwerlich zu denken; denn einmal waren sie überhaupt ausschliesslich Feldherren, sodann ist schwer einzusehen, was ihnen bei der Ackervertheilung für eine Befugniss hätte übrig bleiben sollen, wenn die principes pagorum je in ihrem Bezirk die Vertheilung hatten. — Ganz wunderlich ist, was Baumstark p. 298 und 507 über diese Stelle sagt, im letzteren Falle im Anschluss an die obenbesprochene Stelle B. G. VI 23. In beiden Fällen sollen principes keineswegs wirkliche magistratus, sondern von diesen als „eigentlichen Behörden geradezu unterschieden“ sein. Als ob B. G. VI 23 nicht gerade der Gegensatz des „communis“ die principes als Theil-magistratus dokumentirte, und als ob Cäsar im B. G. VI 23 von anderen als eigentlichen Behörden die Ackervertheilung geschehen lassen könnte! Doch hat Baumstark im Gegensatz zu Waitz und Roth eben überall die Neigung, unter den principes blosse Adlige zu verstehen, ein Punkt, auf den ich noch öfter werde zurückkommen müssen.

Ich kann mich jetzt nach Zurückweisung der Lehren von einer zwiefachen Unterabtheilung der civitas zu der Untersuchung über die somit als einzige ursprüngliche Staatskreise erhärteten pagi selbst wenden.

Der Name „Hundertschaft“ hat in der Verfassungsgeschichte des deutschen Alterthums eine grosse Bedeutung gewonnen; vor allem seit den Werken von Waitz und Sybel ist er fast von allen Forschern zur Bezeichnung der Unterabtheilungen der civitas, der pagi, adoptirt. Ich kann den Ausdruck für keinen glücklichen halten, da er uns unwillkürlich verleitet, mit dem pagus den Begriff einer bestimmten Zahl. eines bestimmten winzigen Bezirks zu verbinden. [2]) Die Zusammenstellung, die Waitz p. 150 ff. von dem Vorkommen der Hundertschaften in späterer Zeit giebt, zeigt überall verschiedene Bildungen des Wortes, und von sämmtlichen Centenen, die er aufzählt, kann ich nur die skandinavischen als solche anerkennen, die man in organischen Zusammenhang mit den pagi der ältesten Zeit setzen könnte. [3]) Waitz hat das Missliche, dass in einer Berufung auf blosse gleiche Namen in späterer Zeit liegt, auch sehr wohl gefühlt; denn p. 162 No. 1 sagt er von Lacomblet: „Der Verf. bringt diese späteren Hundertschaften wohl nur zu sehr mit den alten Centenen in Verbindung“, und p. 165 meint er von der Hundertschaft, die er durch das stetige Rekurriren auf die spätern Namen gewinnt: „Sie hat etwas

[1]) Nach seinem Princip hätte Sybel übrigens auch die magistratus für die principes pagorum, die principes für die principes vicorum erklären können.

[2]) Auf das Missverständniss Dahns, das einzig durch diese Bezeichnung hervorgerufen ist, habe ich schon p. 29, Anm. 4 hingewiesen.

[3]) Cf. unten p. 55 N. 1 und 57 N. 1.

Digitized by Google

gemachtes, mechanisches an sich.“ Doch hält Waitz wenigstens, so vielfach ihn auch der Name im Einzelnen beirrt, im Allgemeinen stets an dem Begriff der Hundertschaft als einziger politisch bedeutsamer Unterabtheilung der civitas fest. Andere nehmen gleichfalls die hergebrachte Bezeichnung an, suchen dann aber dem Missverhältniss, das so mit den pagi der ältesten Zeit entsteht, in anderer Weise abzuhelfen; so lobt Baumstark p. 352 Wilda, weil er den Gau „richtig nicht mit den Hundertschaften identificirt, wie Waitz, sondern im Gegentheil aus mehreren Hundertschaften bestehen lässt“, und auf dasselbe etwa scheint Dahn hinauszukommen. Ich kann hier wieder nur denselben Weg einschlagen, wie oben bei Untersuchung der sybelschen Hypothese vom germanischen Geschlechterstaat, nämlich die hauptsächlichen Zeugnisse der Quellen einzeln durchzugehen und an ihrer Hand eine Lösung der Frage zu versuchen.

Nachdem Tacitus Germ. c. 6 von einer eigenthümlichen, uns oft bezeugten[1]) Kampfesweise der Germanen gesprochen, nämlich der gemeinsamen Aktion einer Abtheilung Fusstruppen mit einer Reiterabtheilung, fährt er fort: definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est. Was Tacitus hier hat sagen wollen, leidet meiner Meinung nach keinem Zweifel; er kann hier keine andern gemeint haben, als die unmittelbar vorher erwähnten interpositi. Den-

[1]) Man vergleiche die Stellen bei Cäsar, ausser der im Text angezogenen B. G. I 48, noch B. G. VII 65: levis armaturae pedites, qui inter eos (sc. pedites) proeliari consuerunt; VIII 13: Germani, quos propterea Caesar traduxerat Rhenum, ut equitibus interpositi proeliarentur (ihre Siege cf. VII 13, 67, 70, 80); VIII 17 interponit auxilia levis armaturae; c. 19 turmis interpositi; c. 36 equitatum omnem Germanosque pedites, summae velocitatis homines.

Im B. G. VII 80 heisst es: Galli inter equites raros sagittarios expeditosque levis armaturae interjecerant, qui suis cedentibus auxilio succurrerent et nostrorum equitum impetum sustinerent; die Kampfesweise scheint jedoch eine so specifisch deutsche zu sein, dass man hier entweder an eine etwas veränderte (cf. die sagittarii) Nachahmung derselben durch die Gallier oder geradezu an germanische Hülfsvölker denken möchte, deren sich die Gallier gleichfalls in diesen Kriegen bedienten (VIII, 7, 10, 21). Eine andere Kampfesweise germanischer Reiter erwähnt Cäsar B. G. IV 2 und 12. Bei Tacitus kommt ausser der Germania-Stelle noch Hist. III 79 in Betracht: Vitelliani, interjectus equiti pedes etc (cf. c. 84 und Beilage I *). Tacitus berichtet uns ausserdem von der besonderen Gewandtheit germanischer Reiter in voller Bewaffnung integris turmis einen Fluss zu durchschwimmen, Hist. IV 12 und Agric. c. 18 (cf. c. 28 und 36 und Beilage I*). Dazu nehme man die Bemerkungen Cäsars über die Tüchtigkeit der treverischen Reiter, und man sieht leicht, dass, wenn auch Tacitus' Bemerkung „in universum aestimanti plus penes peditem roboris“ zu Recht besteht, doch auch die Reiterei bei den Germanen eine hohe Ausbildung erfahren hatte. —

Ich setze noch zwei interessante Stellen hierher: Nach Frontin sowohl wie Florus wurde die Schlacht von Pharsalus durch eine plötzliche Reiter-

Digitized by Google

noch haben eine ganze Reihe Gelehrter sich für eine andere Auffassung entschieden; sie verstehen unter den centeni die Truppen des gesammten Gau's, so Waitz p. 136, Thudichum p. 28 ff. etc. Ich kann darin nur das gewaltsame Bestreben erkennen, Anhalte für den vorgefassten Begriff der „Hundertschaft" zu gewinnen. Zunächst heisst es „definitur et numerus"; man muss also entweder annehmen, nicht jeder Freie sei heerpflichtig gewesen, oder dass hier von einer Sondertruppe die Rede ist. Sodann sagt Tacitus centeni sunt, also noch zu seiner Zeit waren es faktisch hundert; endlich wird ihr Name centeni als ein ehrenvoller Terminus technicus „inter suos" bezeichnet, und das ist wiederum nur möglich, wenn eine Sondertruppe gemeint ist. Waitz sagt p. 160: „Schon zu Tacitus' Zeit war, wie er sagt, was anfangs Zahl war, nur noch Name;" — er hätte sagen sollen: „was anfangs **nur** Zahl war, war jetzt (jam) ein Ehrenname." (Man denke z. B. an die 10000 Unsterblichen der Perserkönige u. a. m.). Ferner sagt Waitz p. 156 No. 1: „Gegen die letzte, gewöhnliche Annahme (nämlich dass die centeni die interpositi seien), habe ich mich besonders aus dem Grunde erklärt, weil an sich nicht recht denkbar, dass der pedites, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant, aus jedem Gau gerade hundert waren, zumal nach Cäsar I 48 jeder Reiter den ihm zugewiesenen Fussstreiter selbst auswählte." Aber wo soll denn eine bestimmte Zahl wahrscheinlich sein, wenn nicht bei einer Sondertruppe? Aus der angezogenen Stelle des B. G. aber in Verbindung mit unserer folgt weiter nichts als der einfache Schluss, dass, da Cäsar sagt,[1]) die Reiterabtheilung sei an Zahl so stark gewesen als die der Fusstruppen, Tacitus aber die Zahl der Letzteren als hundert aus jedem Gau angiebt, mithin auch hundert Reiter von jedem Gau gestellt wurden. Im Uebrigen geben uns die Worte Cäsars: quos — ex omni copia — delegerant (cf. die der Germania: ex omni juventute delectos) die beste Erläuterung für das taciteische „nomen et honos".

Kann es nun im Allgemeinen irgend unglaublich klingen,

---

evolution entschieden. Frontin II 3, 22 schreibt: Caesar — in dextro cornu equitem posuit, cui velocissimos miscuit peditum ad morem equestris pugnae exercitos. Ganz denselben Vorgang berichtet aber offenbar Florus IV 2 § 47, nur dass er die Sache nicht richtig verstand; bei ihm auf Cäsars Seite nach einem Ausfall der pompejanischen Reiterei repente hinc signo dato, Germanorum cohortes tantum in effusos equites fecere impetum, ut hi esse pedites, illi venire in equis viderentur. — Man sieht hier, wie sehr Cäsar in den gallischen Kriegen die germanischen Streiter mit ihren interpositi hatte schätzen gelernt. — Cf. übrigens Waitz p. 381, Anm. 2, der noch Livius XLIV c. 26 und Ammian XVI 12 § 21 citirt.

[1]) B. G. I 48: equitum milia erant sex, totidem numero pedites velocissimi ac fortissimi, quos ex omni copia singuli singulos suae salutis causa delegerant.

Digitized by Google

dass gemeinhin ein Gau eine Sondertruppe von 100 equites und 100 interpositi stellte? Waitz führt p. 159 selbst die Stelle aus Cäsar, B. G. IV 1, an, wonach aus jedem Gau der Sueven jährlich 1000 Mann in den Krieg ziehen, 1000 zu Hause das Feld besorgen; sagt dann aber: „Die ganze Erzählung ruht auf so unsicherem Grunde, dass kein Gewicht hierauf gelegt werden kann: sind nicht 100 Gaue, sondern die Hunderten gemeint, so wird auch was über diese berichtet nicht als sichere Thatsache hinzunehmen sein.“ Dagegen ist zu bemerken, dass es 1) reine Willkür ist, wenn Waitz p. 158 sagt: „Wenn Cäsar von den hundert Gauen der Sueben, Tacitus der Semnonen, der angesehensten Völkerschaft im Stamm der Sueben, sprechen, so sind offenbar eben nur die Hunderten gemeint: Die Hunderten der Sueben, war dem römischen Feldherrn berichtet, seien an den Rhein gelangt.“ — 2) Dass die Angabe B. G. I 31, Ariovist habe 120000 Mann befehligt, darunter eine auserwählte Sondertruppe von allein 12000 Mann, beweist, dass in der That, auch wenn wir an den 100 Gauen der Sueven festhalten, aus jedem derselben circa 1000 Mann gestellt werden konnten. Ich will jedoch keineswegs versichern, dass die Zahl 100 richtig sei (man beachte das „dicuntur“ B. G. IV 1); sehr wohl konnte hier wie sonst die abgerundete grosse Zahl für eine in Wirklichkeit kleinere eintreten. Aus der obigen Berechnung, dass jeder Gau je 100 Reiter und 100 interpositi stellte, würde sich vielmehr nach Cäsars Angaben B. G. IV 1 und I 48 ergeben, dass unter Ariovist's Führung Truppen aus 60 Gauen der Sueben vereinigt waren; der Rest der 120000 wäre dann von den c. 51 erwähnten Marcomanni, Triboces, Vangiones, Nemetes, Sedusii (auch Harudes? cf. c. 31) gebildet;[1]) dass derartige Berechnungen jedoch nur schwache Möglichkeiten ins Auge fassen, versteht sich von selbst.

Die von Weitz p. 158 gemeinte Stelle B. G. I 37: pagos centum Suevorum ad ripas Rheni consedisse (Cäsar hat sie nie wirklich zu Gesicht bekommen, cf. c. 54) besagt nichts weiter, als dass Abtheilungen aus allen 100 Gauen der Sueben an den Rhein gerückt seien, ebenso wie auch des Ariovist Truppen nicht als die Mannschaften einzelner ganzen Gaue der Sueben, sondern als Ausscheidungen aus allen oder vielen Gauen aufzufassen sind, wie ausser B. G. IV 1 auch die Erwähnung der zurückgelassenen propinqui (I. 44) zeigt.[2]) Ich sehe hier also nur einen neuen Bnweis für die durch Germ. c. 6 und B. G. IV 1, ebenso für die Gallier bei den Helvetiern B. G. I 12

[1]) Gegen die Müllenhoffsche Auffassung, Zeitschr. für deutsch. Alterth. X p. 550 ff., spricht, dass diese Völkerschaften doch nicht als zu den centum pagi Sueborum gehörig angesehen werden können.

[2]) Der für Tacitus p. 31 N. 3 festgestellte Begriff dieses Wortes gilt auch für Cäsar; cf. B. G. V 4, 57; VI 2, 8; VII 84 (cf. c. 76) etc.

Digitized by Google

(cf. VII 64) genügend bezeugte Thatsache, dass der pagus die Grundlage der Heeresverfassung bildete.

Auch sonst ist von einem so engen Begriff des Gaus, dass nicht eine Sondertruppe von 200 daraus hervorgehen könnte, keine Spur. Fasst doch z. B. Waitz selbst p. 166 No. 1 im Anschluss an Dahn p. 6 und 15 die Batavi als ursprünglich Einen pagus der Chatten nnd scheint sich nach p. 292 No. 3 der Ansicht zuzuneigen, dass die Frisen eine Völkerschaft von zwei pagi bildeten, deren einer die Frisii majores, der andere die Frisii minores war. — Pag. 159 No. 3 scheint Waitz nicht ganz abgeneigt, bei den 600 nervischen senatores an die centeni comites des Tacitus zu denken, und dazu möchte das Ergebniss der ersten Voruntersuchung dieser Arbeit noch mehr berechtigen. Dann kommen wir bei den Nerviern auf sechs Gaue, deren jeder aber nicht, wie Waitz, durch einen Rechenfehler betrogen, meint, 1000, sondern 10000 Mann in's Feld stellt. Im Allgemeinen möge man doch auch bedenken, dass das alte Germanien nach den römischen Angaben, so B. G. VIII c. 7 Germanorum — quorum — multitudo esset infinita; Tac Germ.. c. 19 in tam numerosa gente etc.,[1]) nicht minder nach dem ganzen Bilde, das sich uns in der Völkerwanderung entrollt, als ein sehr volkreiches Land gelten muss. — Endlich haben wir bei den gallischen Gauen vor allem für die Helvetier[2]) ganz bestimmte Angaben, die uns den Gau in einer sehr beträchtlichen Grösse zeigen, und wenn man auch nicht zugeben will, dass die keltischen Gaue auf wesentlich der gleichen Grundlage wie die germanischen beruhen, so darf man doch nicht von Cäsar glauben, dass er denselben Ausdruck von zwei total verschiedenen Bezirken gebraucht habe, eine Ansicht, für die gerade die Anwendung von pagus nicht den geringsten Halt bietet. —

Als Schluss folgt, hoffe ich, aus dieser Darlegung, dass es nicht allein unberechtigt, sondern sogar verkehrt ist, bei den centeni von Germ. c. 6 an die Truppen des gesammten Gau's zu denken: Tacitus selbst hat sie sicher als Sondertruppe gefasst; nach der einzigen weiteren bestimmten Angabe haben wir mindestens 2000 waffenfähige Mann als Grundstock des pagus anzunehmen; mit ihr stimmt alles, was wir sonst über den Gau erschliessen können — das scheint mir doch Beweises genug und übergenug!

Hiermit haben wir aber zugleich den Maassstab für die

---

[1]) Im Einzelnen vergl. man Waitz p. 18 No. 3, zu dessen Beispielen ich noch Eutrop IX 23 füge.

[2]) Auf ihre vier Gaue kommen nach B. G. I 29 263000 Menschen; rechnet man von diesen Frauen und Kinder ab, so wird man für den helvetischen Gau auf c. 10000—20000 waffenfähige Männer kommen. (Die genaue Berechnung ergiebt für die 4 helvetischen Gaue zusammen 65750 „qui arma ferre possent").

Digitized by Google

noch weiter verbreitete Interpretation einer zweiten Tacitus-Stelle gewonnen. Sie wurde schon oben herangezogen, als wir die principes vicorum zurückzuweisen suchten, hauptsächlich durch das Argument, dass den principes nach Tacitus „centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt." Bei diesen Worten nehmen nun Waitz (p. 154 ff.) sowohl wie Sybel (p. 71 ff.) ein Missverständniss des Tacitus an, und fast alle Forscher sind ihnen gefolgt;[1]) ja derselbe Thudichum, der aus Tacitus' Worten an jener Stelle besondere Dorfälteste erschliessen will, sucht trotzdem in langer Auseinandersetzung zu beweisen, dass unter den centeni, die den singulis beigegeben werden, nicht blos die Zahl 100, sondern die ganze Hundertschaft zu verstehen sei, so dass Tacitus also in einem Athem gesagt haben sollte: Als Richter fungiren Hundertschafts-, wie Dorfschaftsvorsteher, und jedem von ihnen steht consilium simul et auctoritas die ganze Hundertschaft zur Seite.

Will man das Zeugniss eines Schriftstellers überhaupt verwerthen, so kommt es natürlich vor allem darauf an, seine eigene Meinung festzustellen. Ueber diese kann aber auch an unserer Stelle kein Zweifel sein, das geben selbst die, die hier den Tacitus des Missverständnisses zeihen, zu. So sagt Sybel von den centeni p. 73: „Tacitus fasst sie offenbar als einen Ausschuss der Gemeinde, während sein Berichterstatter die Centene selbst gemeint haben muss." Weniger bestimmt drückt sich Waitz p. 155 No. 1 aus: „Dem Tacitus war es nicht deutlich, warum es hundert waren oder warum sie so hiessen; er denkt, wie es scheint, an eine Wahl aus der Gemeinde, doch sagt er das nicht ausdrücklich; im Verhältniss zu der Gaugemeinde waren sie aber allerdings ex plebe; jedenfalls ist das Missverständniss ein geringeres als bei jeder andern Erklärung."

Meiner Meinung nach fragt es sich doch, ob wir den Tacitus hier überhaupt irgend welchen Missverständnisses zeihen dürfen. Er hat im elften Capitel weitläufig die Concilia geschildert, und nun soll er hier plötzlich am Ende des zwölften Capitels in einer kurzen Notiz die Hauptbefugniss der Hundertschafts-Versammlung charakterisirt haben? Bei Waitz, der die concilia in c. 11 beständig, und, wie ich glaube, mit Recht, als Versammlungen der ganzen civitas fasst, ist eine solche Erklärung wenigstens denkbar; doch andere, wie noch neuerdings Baumstark (p. 354 ff.), sind auch in c. 11 keineswegs geneigt, blos an die concilia civitatis zu denken, und übrigens hat eben Tacitus selbst offenbar bei seinen Worten an die „Hundertschaft" nicht im Geringsten gedacht. Welchen Grund

[1]) Gegen die Aufstellung, dass die centeni comites hier mit dem in c. 13 und 14 geschilderten Comitat zu identificiren seien, genügt es, auf Waitz p. 238 ff. zu verweisen.

Digitized by Google

haben wir aber, ihn hier irgend eines Fehlers zu zeihen? An einen Ausschuss von 100 aus einem Gau zu denken, ist, wie ich zu c. 6 gezeigt habe, keineswegs befremdlich; ja, die dortigen Ausführungen haben wohl selbst dargethan, dass die Bezeichnung „centeni" für die Versammlung eines ganzen Gaus sogar höchst seltsam wäre; wenigstens ist mir kein ähnliches Beispiel bekannt oder auch nur denkbar, dass eine Versammlung von in Wirklichkeit mehreren tausend Männern ihren Namen von der Hundertzahl tragen sollte.

Ich komme jetzt auf eine bereits oben herangezogene Stelle zurück. Cäsar im B. G. II 28 (cf. Liv. Epit. CIIII) berichtet, dass in der Schlacht an der Sambre von 600 Senatoren der Nervier 3, von 60000 Mann kaum 500 entkommen seien. Hier will nun Thudichum p. 23 unter den senatores Aelteste, d. h. principes und zwar, wie man nach seiner Darstellung annehmen muss, principes pagorum verstehen, so dass die Nervier also 600 Gaue zu je gerade 100 Mann hatten. Was waren da die Sueven gegen sie, von denen man dem Cäsar die schreckenerregende, ihm selbst kaum glaubliche (B. G. IV 1) Nachricht brachte, sie führten 100 Gaue in's Feld! Waitz p. 159 No. 3 widerlegt Thudichum's Auffassung, die sich übrigens eigentlich von selbst richtet, sehr einfach durch Heranziehung von B. G. IV II principes ac senatus Ubiorum[1]) und Tac. Ann. XVI 19: senatus, magistratus, leges; er hätte dazu noch, da Thudichum die Nervier unter die Gallier rechnet, B. G. VIII c. 22 vergleichen können, wo Cäsar von den Bellovaken sagt: „neminem vero tantum pollere ut invitis principibus, resistente senatu, omnibus bonis repugnantibus infirma manu plebis bellum concitare et gerere posset." Dass es von vorne herein dem Römer Cäsar, bei dem das Wort senatus, wenn irgend eines, einen fest-ausgeprägten Begriff haben musste, gar nicht einfallen konnte, eine Obrigkeit statt vielmehr eine berathende Versammlung mit senatus zu bezeichnen, versteht sich von selbst. Es scheint mir also keinem Zweifel zu unterliegen, dass wir auch unter den nervischen Senatoren etwas derartiges zu verstehen haben, und fragt man mich, was, so kann ich, der ich die Nervier entschieden für germanisch und zwar nach B. G. II 15 für keineswegs keltisirt halte, nur antworten, was Waitz als schwache Möglichkeit hinstellt: die 600 sind Nichts als je 100 comites aus so zu erschliessenden 6 Gauen der Nervier. In derselben Weise fasse ich dann auch B. G. IV 11 den senatus der Ubier,

[1]) Wenn Baumstark p. 306 hier die principes wieder für den einfachen Adel, den senatus für die Obrigkeit erklärt, so ist das reine Construction und beruht auf dem schon gekennzeichneten Streben, die principes möglichst oft als blossen Adel zu fassen. Die Consequenz Thudichums für die Nervier zieht er nicht, ebensowenig beachtet er die andern angezogenen Stellen.

Digitized by Google

Tac. Hist. V 19 die senatores der Treverer, und die Stelle Ann. XI 19: Corbulo — senatum, magistratus, leges imposuit scheint mir am einfachsten so verstanden zu werden, dass Corbulo den Frisen statt der schon vorhandenen senatores, magistratus, leges andere nach seinem Gutdünken gab. Vielleicht gehören auch die majores natu der Usipiter und Tencterer, die B. G. IV 13 neben den principes erwähnt werden, hierher.

Die Verhältnisse der Gallier bieten vor allem hier bei den verschiedenen Arten von Versammlungen einen interessanten und nützlichen Vergleich. Bei ihnen haben wir:

1) noch Spuren von allgemeinen Concilien, wie sie uns Tacitus für die Germanen beschreibt, so B. G. VIII 20 bei den Bellovaken: „concilio repente cantu tubarum convocato (cf. c. 21 das „omnibus"). — Eine vorzüglich bedeutende Stellung hat aber bei den Galliern

2) der Senat[1]) gewonnen; er steht, wie B. G. III 17 und VIII 21 beweisen, zuweilen für sich dem ganzen Volke feindlich gegenüber. Zu einem derartigen Senat finden wir die Ansätze in den centeni der germanischen Gaue, nur dass in diesen theils die Gewalt des Principats, theils der stetig nivellirende Gleichheitssinn der germanischen Krieger sie zu einer festen Sondergewalt nicht emporkommen liess, vielmehr die allgemeinen Concilien in ihrem Rechte erhielt; doch glaube ich, dass wir z. B. Hist. IV 64 bei dem concilium Agrippinensium, vor dem die Gesandten der Tenkterer erscheinen, auch vielmehr an eine Versammlung des Senates der Ubier, als an ein allgemeines Volksconcil zu denken haben.

3) Endlich finden wir bei den Galliern Zusammenkünfte der principes der einzelnen civitates, theilweise sogar von ganz Gallien cf. B. G. I 30; VII 1, 63, 75 und wohl auch VI 3 und II 4. Ebenso wird uns von Tacitus Germ. c. 11 bei den Germanen, wenigstens für die einzelne civitas, eine gemeinschaftliche consultatio oder pertractatio der principes pagorum bezeugt, und an ein derartiges concilium principum, vielleicht mit Hinzuziehung der centeni, werden wir B. G. IV 9 zu denken haben: Suebos more suo concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvas deponerent, atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent (cf. V 56). Von einem allgemeinen Concil kann hier natürlich keine Rede sein; doch die Hinzuziehung der centeni scheint mir hier, wie bemerkt, vor allem der Allgemeinheit des Ausdrucks halber, wahrscheinlich. — Sybel hatte sich den Senat bei Cäsar überhaupt als derartige consultationes principum zu er-

[1]) Bei den Aeduern B. G. I. 31; VII 33 u. 56; senatus der Remer II 5; der Veneter III 16; der Aulerci Eburovices Lexoviique III 17; der Senonen V 54; der Bellovaken VIII 21. Cf. Tac. Ann. XII 23; Hist. IV 67; Agric. c. 12.

Digitized by Google

klären gesucht; er schreibt p. 50: „Wir erhalten also Vorsteher der einzelnen Centenen wie der einzelnen Geschlechter und können nicht zweifeln, dass sie zusammentretend den Senat des Volkes bilden, welchen Cäsar an einigen anderen Stellen erwähnt.“ Gleichzeitig mit seinen Dorfältesten fällt aber auch der aus der Vereinigung von Dorfältesten und Gauvorstehern gebildete Senat, und es bleiben für diesen nur die centeni electi ex plebe, für die die Bezeichnung als „senatus“ auch wohl angemessener sein dürfte.[1])

Uebersehen wir nun das Ergebniss der ganzen Untersuchung, so bemerken wir, dass

1) die Vorstellung, die uns Cäsar B. G. IV 1 erweckt, in Verbindung mit manchen auf diesen selben Begriff hinweisenden Einzelheiten, den Gau als ziemlich ansehnlichen, den Namen „Hundertschaft“ in keiner Weise rechtfertigenden Bezirk zeigt; dass

2) die beiden Stellen des Tacitus, aus denen man auf die Hundertschaft schloss, einerseits sicher, wie alle besonnenen Forscher zugeben, von Tacitus nicht in diesem Sinne gefasst sind, andererseits in der Fassung, wie sie uns Tacitus giebt, sehr wohl mit dem sonst gewonnenen Begriff des Gau's sich vereinbaren. Ich nehme daher keinen Anstand zu behaupten, dass in unsern Quellen-Zeugnissen nicht ein einziges stichhaltiges Argument für die Aufstellung einer „Hundertschaft“ im germanischen Staate existirt, und bei der Verwirrung, die dieser Ausdruck vielfach in den Anschauungen vom altdeutschen Staate hervorgerufen hat, möchte ich ihn hinfort ein für alle Mal aus der Verfassungsgeschichte verbannt wissen. —

Dennoch sehe ich mich zum Schluss dieser Besprechung veranlasst, selbst auf diesen Begriff zurückzukommen; denn auch ich kann mich nicht entschliessen, die Hundertzahl in den angeführten Stellen, vor allem bei den centeni comites, die aus jedem Gau hervorgehen, für baaren Zufall zu halten; im Gegentheil scheint sie mir einen ziemlich sichern Anhalt zu geben für die Erklärung der ursprünglichen Bildung eines Gau's. Dem

[1]) Aus späteren Quellen will ich auf folgende Stellen aufmerksam machen, über die ich eine Entscheidung jedoch nicht zu geben wage: Ann. Einh. 757: dux Bajoariorum cum primoribus gentis suae und später omnes primores ac majores natu Baioarii, qui cum eo in praesentiam regis pervenerant, während hier die Lauriss. Maj. blos haben: homines majores natu, qui erant cum eo. Ann. Einh. 777: totum perfidae gentis (sc. der Sachsen) senatum ac populum, quem ad se venire jusserat, morigerum ac falaciter sibi devotum invenit (cf. ebenso den Poeta Saxo 777: Quo (sc. nach Paderborn,) Carolus veniens collectos reperit omnes Paene duces populumque simul totumque senatum Saxonum). Ann. Petav. 776: venerunt majores natu (sc. der Sachsen) ad dominum regem Karolum postulantes pacem. Widuk. I 8 beginnen die brittischen Gesandten ihre Bitte um Hülfe mit „Optimi Saxones“ und es heisst dann: Patres ad haec pauca respondent. Endlich vergl. die majores natu der Langobarden bei Paul. Diac. IV 21 im Cod. Medoetiensis No. 135 und Paris. No. 6159 u. 6815.

Digitized by Google

Gedanken, den ich hier vortragen möchte, ist Waitz schon zu mehreren Malen auf der Spur gewesen, nur dass er ihn nicht consequent durchgeführt hat. Er sagt z. B. p. 148 von dem Hundert: „Man kann es an Zeiten anknüpfen, da das Volk noch keine festen Sitze eingenommen hatte, auf der Wanderung begriffen war, in Abtheilungen oder Schaaren wie später ein Kriegsheer einherzog;“ man vergl. p. 164 ff., p. 380 etc. — Dass wir überhaupt ein Recht haben, den Gau für den ersten staatlichen Kreis auf germanischem Boden zu halten, glaube ich im Laufe dieser Untersuchung erwiesen zu haben. Ihn irgendwie an die Wanderungen anzuknüpfen, sind wir also nicht nur berechtigt, sondern sogar genöthigt, und hier scheinen mir eben die 100 comites die beste Fährte zu geben. Bekanntlich war „hundert“ die letzte volle Zahl, die die Indogermanen gemeinschaftlich ausgebildet hatten; zwar hat man auch gr. χίλιοι mit skt. sa-hasra verglichen, und, wie mir scheint, mit vollstem Recht; doch zeigt das Fehlen eines gemeinschaftlichen Wortes für „tausend“ bei allen übrigen Einzelvölkern jedenfalls, dass die letzte volle Zahl, die bei den Urindogermanen völlig festen Fuss gefasst, eine völlig klare Begriffsbestimmung gewonnen hatte, „hundert“ war. Was ist also glaublicher, als dass sich diese Zahl auch in der Praxis geltend machte, dass also bei den mit immerwährenden Kämpfen verbundenen Wanderungen alsbald bestimmte Abtheilungen zu circa hundert unter einem Führer sich abschlossen, und dass solche Abtheilungen es dann waren, die die Grundlage der späteren Gaue bildeten? Princeps blieb der Eine, die Zahl der pagani aber mehrte sich, und nur, wo ein Ausschuss von Nöthen ward, kam man auf die ursprüngliche alte Zahl zurück, so denn vor allem bei der Jurisdiktion in geringeren Fällen.

Weiter scheint man mir jedoch nicht gehen zu dürfen; ob z. B. bei den centeni comites eine Continuität herzustellen wäre, so dass durch alle Zeiten hindurch dem princeps je hundert zur Seite standen, anfangs als volle Volkszahl, später dann als einzelne Repräsentanten der weiter verzweigten 100 Familien (man vergl. die Sybelsche Hypothese), bis endlich auch dieser Anhalt verschwand; — ob ferner dieser germanische Senat später ein aristokratischer Ausschuss wurde, wie es bei den Galliern der Fall gewesen zu sein scheint, und ob er demnach mit der Nobilität in Verbindung zu bringen wäre, — diese und ähnliche Fragen dürften sehr schwer zu lösen sein, und übrigens gehören sie nicht mehr in den Bereich dieser Arbeit. Als Resultat des letzten Theils dieser Untersuchung gebe ich zum Schluss die Definition des ursprünglichen pagus als die Summe der auf den Wanderungen unter einem Führer vereinten Krieger; die Summe der Nachkommen dieser bildet dann den in unseren ältesten Quellen als pagus erscheinenden Bezirk.

Digitized by Google

B. Machtstellung des princeps.

Im vorigen Theile dieses Abschnitts habe ich den Begriff des Gaus festzustellen gesucht und damit zugleich die Grundlage für die Erkenntniss der Principatsgewalt gegeben; denn je nach der Auffassung, die wir von dem Bezirk eines Herrschers haben, wird sich auch unser Begriff von dem Herrscher selbst modificiren. Nicht minder wichtig für die Auffassung der Herrschergewalt ist aber die Art, wie wir uns den Zusammenschluss des Bezirks erfolgt denken. Nehmen wir z. B. an, dass sich die Staatenbildung, wenigstens auf germanischem Boden, nicht in aufsteigender Reihe durch allmälige Erweiterung und Verzweigung einzelner Familien zu ganzen Geschlechtern (im Sybelschen Sinne cf. Königthum p. 53) mit dem princeps als natürlichen Oberhaupt („Erbe des Stammvaters" nennt ihn Sybel) an der Spitze vollzogen habe, sondern dass vielmehr der princeps der erste Faktor bei der Bildung des Gau's sei, der sich vermittelst eines Heerführerthums auf den Wanderungen begründete, dann aber auch nach der festen Niederlassung als einige Gewalt über dem sich stetig erweiternden Gau in ununterbrochener Continuität fortbestand, — so ist im Grunde die Auffassung des princeps als eines republikanischen Beamten im Waitzischen Sinne nicht mehr möglich. Waitz (p. 208) sucht sich mit dieser Schwierigkeit in der Art abzuhelfen, dass er, falls jene Continuität, die mir selbst freilich noch zu erweisen bleibt, stattfand, die Entstehung eines Königthums annimmt, im andern Falle die Familie des ursprünglichen Heerführers als Begründerin des Adels ansieht. Dieser Satz, der in seinen Consequenzen einerseits zu der Dahnschen Ansicht von Bezirkskönigen und Bezirksgrafen, andererseits zn der Wittmann'schen, dass in Staaten, die von Königen beherrscht werden, kein anderer Adel als der des königlichen Geschlechts existire, führen würde, fällt von selbst, sobald es einigermassen wahrscheinlich gemacht werden kann, dass der Principat an die Sphäre des Gau's, das regnum an die der civitas gebunden ist. Diesen Beweis muss ich jedoch auf den nächsten Abschnitt versparen und mich hier begnügen, die Stellung des Principates selbst als eine derartige nachzuweisen, dass sie weit mehr als eine monarchische, denn als eine republikanische bezeichnet werden muss und in ihrem Ursprung weit eher auf ein altes Heerführerthum hinweist als auf ein nach bestimmten Normen durch den Volkswillen creirtes und beschränktes Beamtenthum. Ich theile die Besprechung in zwei Theile; im ersten werde ich die obrigkeitliche Gewalt des princeps selbst kurz durchgehen, im zweiten die Stellung seiner Familie innerhalb des Gaus betrachten.

I. Zunächst kommt die Befugniss des princeps im Kriege in Betracht. Da erkennen denn alle Forscher, soweit sie über-

Digitized by Google

haupt auf diesen Punkt eingegangen sind, an, dass der princeps der Führer der Truppen seines Gau's ist,[1]) und in der That wäre wohl eine Gewalt ohne kriegerische Befugnisse im altgermanischen Staate ganz undenkbar. — Schon im Bellum Gallicum sehen wir den Indutiomarus, der offenbar eine obrigkeitliche Stelle bekleidet (cf. B. G. V 3; VI 2), zugleich als Truppenführer (V 53). Ebenso stehen bei den Eburonen (B. G. V 24 ff.) die im B. G. allerdings als reges bezeichneten, nach unserer Auffassung (cf. unten p. 52 ff.) aber ganz die Stellung von principes pagorum einnehmenden beiden Fürsten Ambiorix und Catuvolcus an der Spitze der Truppen. So behält ferner Cäsar (B. G. IV 13—15) die principes der Usipiter und Tencterer[2]) im Lager zurück, um mit dem führerlosen Heere dann leichtes Spiel zu haben, und aus demselben Grunde, nämlich um das Kriegsvolk seiner Führer zu berauben, räth Segest dem Varus die Entfernung der Fürsten an (Ann. I 55). — Dass überhaupt für Cäsar die Begriffe princeps und dux fast zusammenfallen, zeigt deutlich die Stelle B. G. VII 89: Cäsar befiehlt „principes produci" und alsbald folgt: duces producuntur; ebenso vergleiche man B. G. VII 88: Sedulicus, dux et princeps Lemovicum und B. G. V 41 die duces principesque Nerviorum, die ich früher bereits herangezogen habe (p. 34). Bei Tacitus sind die Fälle für die Cherusker, Bataver u. a. bekannt, und überhaupt wird man nie einen princeps pagi nachweisen können, der nicht zugleich oberster Führer der Gautruppen wäre.

Ebensowenig ist es aber bis jetzt geglückt, einen dux der civitas, der aus den Gemeinfreien hervorgegangen wäre, irgend nachzuweisen, obgleich fast alle Forscher und seltsamer Weise auch die, mit deren sonstiger Auffassung es sich sehr schlecht verträgt, dies annehmen.[3]) Hingegen deutet alles darauf hin, dass im gewöhnlichen Lauf der Dinge der dux der civitas stets

[1]) Man vergl. Waitz p. 261: „Unter dem Herzog aber standen die Fürsten der einzelnen Abtheilungen der Hunderten" (cf. p. 351 und 382). Sybel p. 35: „Nach dem Vorbilde des Familienvaters (?), sowie nach der Convenienz des Zustandes selbst, vereinigt der Aelteste allerdings gerichtliche, priesterliche, kriegerische Befugnisse." Derselbe sagt freilich kurz zuvor: „Auf unserm Standpunkte hat die Streitfrage, ob das deutsche Fürstenthum von kriegerischen oder friedlichen Würden ausgegangen ist, keine reelle Bedeutung." Cf. Thudichum p. 3, Dahn p. 23.

[2]) Auch die c. 13 erwähnten majores natu werden zum grossen Theil die Stellung von Unterbefehlshabern gehabt haben.

[3]) Waitz p. 250; doch gesteht er zu, dass aller Wahrscheinlichkeit nach die Wahl sich an die principes hielt; Thudichum p. 55; Sybel p. 152, gleichfalls mit dem Zugeständniss, dass faktisch kein dux der civitas gefunden werde, der nicht aus den principes hervorgegangen sei. Wenn übrigens derselbe p. 153 sagt: „Andererseits suspendirt das Herzogthum, so lange es besteht, alle andern Gewalten und nimmt sogar die Rechte der gemeinen Freiheit zum wesentlichsten Theile in sich auf," — so scheint mir dieser Satz auf jeden Fall zu weitgehend. Nach Tac. Germ. c. 7 erscheint der dux im Verhältniss zu den principes in der Hauptsache vielmehr so, wie der

Digitized by Google

aus der Mitte der principes pagorum genommen wurde. So erscheint bei den Eburonen Ambiorix, einer der beiden Fürsten, völlig als dux, während der alte Catuvolcus sich ihm unterordnet (B. G. V 38; VI 2, 5, 31); ebenso bei den Treverern Indutiomarus (B. G. V 53). Bei den Cheruskern finden wir Armin, bei den Batavern Civilis (vorher Ann. II 11 Chariovalda), bei den Treverern um 70 p. Chr. den Classicus als dux. Wie nahe überhaupt bei Cäsar die Begriffe dux und princeps sich berühren, habe ich bereits erwähnt. Man nehme noch Bedas' Zeugniss von den Sachsen hinzu (V 10; cf. Widukind I 14), dass nach einem Kriege rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae, und man würde wohl kaum irgend bezweifeln, dass der dux der civitas, wenigstens dem regelmässigen Verlaufe nach, nur aus den principes hervorging, — wenn nicht die falsche Interpretation einer Tacitus-Stelle immer wieder die gegentheilige Behauptung hervorriefe. Es sind das die Anfangsworte von c. 7 der Germania: reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Ich will mich in keine ausführliche Controverse über diese Stelle einlassen; jedenfalls kann nicht geleugnet werden, dass „ex" hier durch „nach dem Masse" übersetzt werden muss, und dass die virtus ebensowenig die nobilitas ausschliesst, wie die nobilitas die virtus. Es wird demnach durch diese Stelle in keiner Weise bewiesen, dass nur die reges aus dem Adel hervorgingen, die duces dagegen auch aus den Gemeinfreien gewählt werden konnten; sondern so gut, wie man sicher zum rex nie einen Feigling nahm, obgleich man bei seiner Wahl mehr auf den Grad der nobilitas als auf den der virtus sah, so gut kann man nach dieser Stelle des Tacitus an der Behauptung festhalten, dass man nie einen andern als einen nobilis zum dux nahm, wenngleich bei seiner Wahl mehr auf den Grad der virtus als der nobilitas gesehen wurde.[1]) Cäsars Worte B. G. VI 23: Cum bellum civitas aut inlatum defendit aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, deliguntur beweisen nichts als eine Wahl des dux; wer jedoch wählbar war, davon sagen sie Nichts.

Oberfeldherr zu den andern neun στρατηγοί der Athener, nur dass der dux für die Dauer des Krieges gewählt wurde, während der Oberfeldherr der Athener in bestimmtem Wechsel aus der Reihe der στρατηγοὶ hervorging (cf. noch Ann. I 68). Im Uebrigen beruht die straffere Gewalt, die der dux im Felde ausübt, allgemein auf dem Unterschiede zwischen Krieg und Frieden, und auch hier werden dem princeps in seinem kleineren Kreise dieselben Befugnisse zugestanden haben, als dem dux in seinem umfassenden. — Am unbegreiflichsten ist mir, dass selbst Wittmann (p. 29 u. 114) an der Möglichkeit der Wahl des dux aus den Gemeinfreien festhält. Zu welchen Schemen sinken da seine Könige im altgermanischen Staate hinab, wenn in jedem Kriege statt ihrer durch Volksbeschluss als Oberfeldherr einer ihrer Unterthanen bestimmt werden konnte!

[1]) Man vergl. z. B. bei den Britanniern Agric. c. 29: inter plures duces virtute et genere praestans nomine Calgacus; dieser erscheint denn als der dux κατ' ἐξοχήν (cf. c. 32).

Digitized by Google

Ich sehe also keinerlei Grund, den dux der civitas als aus den Gemeinfreien wählbar anzuerkennen. Dass freilich z. B. in den Stürmen der Völkerwanderung und unter dem Einfluss des römischen Heerdienstes Odoaker vom gemeinen Soldaten zum dux und rex erhoben wurde,[1]) das scheint mir ebensowenig unglaublich als irgend ein absonderlicher Fall, der durch absonderliche Verhältnisse herbeigeführt wurde; aus solchen Fällen kann aber nun und nimmer ein Gesetz abgeleitet werden. Im Uebrigen muss auch wohl bemerkt werden, dass hier nur von dem dux der ganzen civitas die Rede ist, der natürlich von andern duces sehr genau zu scheiden ist. Das Beachten mehr des Namens als der Sache hat auch bei der Bestimmung des Dukats manche Verwirrung angerichtet.

Besonders tritt die kriegerische Seite der principes noch in ihrer Stellung als Gefolgsherren[2]) hervor: magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. Hat ein princeps und zwar er persönlich Macht und Reichthum genug, ein grosses Gefolge zu unterhalten, so verschafft das ihm innerhalb seiner civitas Ruhm, nach Aussen Ansehn. Er mit seinem persönlichen Einfluss ist dann oft im Stande, einen Krieg schon im Keime zu ersticken. In der Schlacht erscheint er an der Spitze seines Gefolges als Vorkämpfer seines Volks, ganz wie in den homerischen Gedichten die Fürsten ἐνὶ προμάχοισιν im Kampf stehn. Er kämpft für den Sieg, sein Gefolge für ihn und seinen Ruhm. Alle diese Züge sind ebenso geeignet, die freie Macht der principes in's Licht zu setzen, als sie andererseits immer von Neuem auf den im vorigen Abschnitt gewonnenen Gaubegriff zurückführen. — Als kleinere Züge reihen sich etwa noch an die Wehrhaftmachung der Jünglinge im concilium durch den princeps als Feldherrn der Gautruppen (Germ. c. 13) und die ehrenvolle Beschenkung der principes sowohl von Seiten ihrer Landsleute wie von fremden Fürsten und Staaten (Germ. c. 5, 13, 15.).

Aus der Reihe der rein friedlichen Machtbefugnisse des princeps hebe ich nur sein Verhältniss zum concilium hervor, in dem sich meiner Meinung nach der militärische Charakter des princeps deutlich offenbart. Es kommen hier die freilich wieder vielumstrittenen Worte, Germ. c. 11, in Betracht: mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate sua-

[1]) Cf. Roth: Beneficialwesen p. 25 im Anschluss an die vita Severini.

[2]) Dass der Comitat, wie ihn uns Tac. c. 13 und 14 der Germania in charakteristischer Schilderung vorführt, nur den principes als wirklicher Obrigkeit zukam, leidet meiner Meinung nach keinen Zweifel; die weiteren Ausführungen über denselben vergl. man bei Waitz und Roth. Thudichum, der die einjährige Wahl der obrigkeitlichen principes in reinster Willkühr annimmt, hält trotzdem an Waitz' Ausführung, dass nur den Obrigkeiten ein Gefolge zukam, fest, — meiner Meinung nach ein unheilbarer Widerspruch.

Digitized by Google

dendi magis quam jubendi potestate. Da ich diese Stelle im folgelnden Abschnitt genauer zu behandeln habe, bemerke ich hier nur, dass mir sowohl die Construktion wie der Ausdruck „jubendi potestate" nothwendig zu dem Ergebniss zu führen scheinen, dass nur den reges und principes das Vortragsrecht in den Concilien, den Uebrigen nur das Recht der laudatio oder aspernatio zustand. Ganz in derselben Weise bestanden ja die griechischen und römischen Volksversammlungen der älteren Zeit, — sie alle zeigen eine militärisch straffe Disciplin, wie sie sich aus dem Zusammenfallen von Vollbürger und Heerespflichtigen, Volk und Heer ergiebt. Gerade wie beim Heere tritt auch im germanischen Concilium als dritter Faktor neben Volk und Fürst der Priester hinzu: das concilium war eben identisch mit dem waffenfähigen Volk, daher traten bei ihm auch genau dieselben Bedingungen ein, wie beim Heere.

Die Hervorhebung dieser Punkte wird genügen, um die Gewalt des princeps selbst als eine solche zu charakterisiren, die vielmehr auf strategisch-monarchische als auf republikanische Inhaber hindeutet. Etwas, was dieser Auffassung widerspricht, finde ich nirgends; um ihr jedoch wirklich festen Halt zu verleihen, kommt es vor allem darauf an, die Stellung der ganzen Familie des princeps innerhalb des Gaus zu betrachten, und zwar lautet die Hauptfrage, die sich hier zur Beantwortung stellt: Ist der Principat im gewöhnlichen Verlauf der Dinge an Eine Familie gebunden, oder tritt regelmässig die freie Wahl des Volkes ein? Können wir für den ersten Theil dieser Frage mit einiger Wahrscheinlichkeit das „ja" erlangen, so haben wir zugleich unserer ganzen Hypothese den letzten, festesten Halt verliehen; ebenso finden damit direkt oder indirekt alle anderen Streitfragen, die über den Principat schweben, ihre Erledigung.

II. Sehr verschiedene Ansichten sind nun freilich in Betreff dieser Wahlfrage aufgestellt. So fasst Dahn (p. 23 u. 32) als den charakteristischen Unterschied zwischen principatus und regnum das Recht der Erblichkeit in diesem, die freie Wahl bei jenem. Derselben Ansicht ist Waitz, der ausserdem besonders die Wählbarkeit jedes Gemeinfreien zum princeps hervorhebt. Ganz anders dagegen spricht sich Sybel aus p. 83: „Die Wahl ist beschränkt auf den geschlossenen Kreis einer Verwandtschaft, innerhalb desselben aber der Willkühr des Volkes freigegeben."

Sehen wir uns selbst zunächst die Quellenstellen an, so wird die Wahl der principes bezeugt Germ. c. 12 eliguntur in isdem conciliis et principes etc. und c. 22: de adsciscendis principibus — in conviviis consultant. Wer wählbar war, darüber erfahren wir auch hier kein Wort. Dass dagegen überhaupt bei der Bestimmung des Gaufürsten eine Wahl eintrat, das wird auch Keiner so leicht leugnen wollen; es fragt

Digitized by Google

sich eben nur, ob diese Wahl nicht wenigstens im gewöhnlichen Verlauf der Dinge an Eine Familie gebunden war. Darüber können uns aber nur die uns faktisch überlieferten Fälle Auskunft geben. Da ergiebt sich nun Folgendes:

1) Für Jeden, der daran festhält, dass die Cherusker unter principes standen — und dazu zwingt das Zeugniss in den Annalen II 88: Armin sei regnum affectans gefallen[1]) — muss nach den Worten Armins an seinen Bruder Flavus: „ne — proditor quam imperator esse mallet", ferner nach der Berufung des Italicus aus Rom trotz des Widerspruchs vieler, die da den Sohn des Flavus verdächtigen und gegen den Hinweis auf Armin nur einzuwenden wissen: „frustra Arminium praescribi, cujus si filius, hostili in solo adultus, in regnum venisset, posse extimesci etc. — nach diesen Zeugnissen, sage ich, muss für Jeden feststehen, dass bei den Cheruskern an Einer Familie besonders das Recht haftete, den princeps pagi zu stellen; damit stimmen Vellejus' (II 118) und Strabo's (VII 1, § 4) Zeugnisse, dass bereits Segimer, der Vater Armins, princeps (ἡγεμών) der Cherusker gewesen. Freilich zeigt uns eben dasselbe sechzehnte Capitel des neunten Buches der Annalen, aus dem wir ersehen, mit welcher Zähigkeit die Cherusker an der Wahl ihrer Fürsten aus Einem Geschlecht festhalten — und gewählt wird ja auch Italicus — dasselbe Capitel zeigt zugleich, wie auch unter Umständen neue Geschlechter das alte verdrängen, bezw. ersetzen konnten. Endlich wird man nicht leugnen können, dass Tacitus' Worte im zwölften und zweiundzwanzigsten Capitel der Germania auch bei der Berufung des Italicus ihre volle Geltung haben konnten. — Ganz in derselben Weise wird uns bereits zu Cäsars Zeit von den Treverern berichtet (B. G. VI 2), sie hätten „interfecto Indutiomaro ad ejus propinquos das imperium übertragen; auch Cingetorix, des Indutiomarus Gegner, wird B. G. V 57 nicht allein erwähnt, sondern eng mit seinen propinqui zusammen; der Streit zwischen Indutiomarus und Cingetorix de principatu (V 3) — beide werden nie reges genannt — sowie die Erwähnung von andern principes der Treverer (V 3 und 4) zeigen aber, dass auch den Treverern die Königsherrschaft fremd war.

2) Wo immer wir mehrere Mitglieder aus derselben Principatsfamilie erwähnt finden, sehen wir sie nebeneinander in den angesehensten Stellungen; das führt aber wieder dazu, der ganzen Familie einen besonders bevorrechteten Platz zuzuweisen. So befehligen nach B. G. I 37 zwei Brüder den Zuzug der Sueven zu Ariovists Heer. Bei Tacitus erscheint neben Armin sein Vatersbruder Ingujomer, — princeps wird

[1]) Cf. genauer Sybel p. 100; auch Florus IV 12: „duce Arminio"; „Segestem, unum principum"; Frontin 9, II 4: „Arminius, dux Germanorum".

Digitized by Google

er von Tacitus nirgends genannt, und gerade, dass Armin bei der Wahl zu diesem obrigkeitlichen Amte bevorzugt wurde, scheint der erste Grund seines Zerwürfnisses mit diesem gewesen zu sein, das nach Ann. I 60 schon vor der Varusschlacht bestanden hatte („tractusque in partis Ingujomerus — veteri apud Romanos auctoritate) und sich auch nach der Aussöhnung, die ihm die bedeutendste Stelle im Heere neben Armin verschafft hatte, sogleich wieder merklich machte (cf. Ann. I 68 und II 45.[1]) — Ebenso finden wir des Civilis Verwandte neben ihm selbst als Feldherren, so seine beiden Neffen Julius Maximus und Claudius Victor Hist. IV 33 und einen dritten Neffen Verax Hist. V 20. Ein vierter Neffe, Julius Briganticus, der in Zwiespalt mit seinem Oheim lebt, nimmt doch wenigstens im römischen Heere eine der hervorragendsten Stellungen ein: er ist praefectus der ala singularium, der glänzendsten kaiserlichen Leibgarde.

3) Die uns öfter bezeugten Verschwägerungen fürstlicher Geschlechter untereinander sprechen vielmehr für einen dauernden Vorrang der ganzen Principatsfamilie, als ein vorübergehendes, obrigkeitliches Amt des princeps.[2]) So ist Ariovist mit einer norischen Königstochter vermählt (B. G. I 53; sie ist sogar nicht einmal seine einzige Frau). Cingetorix ist der Schwiegersohn des Indutiomarus; Armin hat Segests Tochter (Ann. I, 55), sein Bruder Flavus die Tochter des Catumerus, princeps Chattorum, zur Frau (Ann. IX 16; cf. Strabo VII 1 § 4).

4) In den späteren Quellen, vorzüglich Ammian, ist von principes der Germanen nicht mehr die Rede, dagegen erscheinen hier überall Theilkönige. Schon Sybel (p. 102 ff.) hat diese mit den principes pagorum des Tacitus identificirt; dies ist von Waitz (p. 282 ff.) bestritten, hauptsächlich weil ihm die Gebiete der einzelnen reges zu bedeutend schienen, um sie mit seinem Hundertschaftsbegriff, über den ich ja bereits des Weiteren gehandelt habe, zu vereinigen. Man mag kein Gewicht darauf legen, dass das Gebiet eines solchen Königs von Ammian XVII 10 § 5, XXI 3 § 1 und XXIX 4 § 7 geradezu als pagus bezeichnet wird; denn XVIII 2 § 8 finden wir ebensowohl die pagi des rex Suomarius, § 14 gar Hortarii regna, und überhaupt scheint bei Ammian „pagus“ nur die allgemeine Bedeutung „Bezirk“ zu haben. Sieht man dagegen im Uebrigen von der verschiedenen Bezeichnung bei Ammian und Tacitus ab, so kann man nicht leugnen, dass im Allgemeinen die Theilkönige des ersteren mit den Gaufürsten des letzteren in völliger Parallele stehen, und diese Bemerkung muss uns um so erfreulicher sein, da wir so eine lebendige Continuität hergestellt erhalten, während wir andernfalls eine durch nichts

[1]) Cf. unten p. 62.
[2]) Bezeichnend ist besonders ein Beispiel bei den Kelten B. G. I 3.

Digitized by Google

bezeugte völlige Verfassungsänderung im alten Germanien annehmen müssten.

Meiner Meinung nach giebt gerade die später durchgehende, doch auch bereits in frühester Zeit jeweilig erscheinende Bezeichnung der Principatsgewalt als einer königlichen die beste Förderung zum Verständniss derselben; sie giebt uns den klarsten Beweis, dass auch der Principat der Germanen auf monarchischen Principien beruhte, eine Auffassung, mit der sich sämmtliche Quellenzeugnisse auf's Beste vertragen, und die mit Zuhülfenahme des aus dem Kreise der principes in Zeiten des Krieges hervorgehenden Dukats die vollständigste Continuität im germanischen Verfassungsleben von einem ältesten Heerführerthum auf den Wanderungen ab bis herab auf die Frankenkönige herstellt. Es sind dieselben Machtbefugnisse, die allen diesen Herrschern innewohnen, nur dass sich die Kreise ihrer Machtsphäre stetig erweitern. Muss doch selbst Waitz p. 277 zugeben: „Völkerschaften, denen es ursprünglich oder lange fremd war (sc. das Königthum), nehmen es auf, ohne dass sie nöthig haben, darum von alter Sitte oder den Grundlagen ihres staatlichen Lebens zu lassen." Wie ist das aber denkbar, wenn die Principats-Staaten als von blossen Wahlbeamten regiert, die königlichen aber unter erblichen Herrschern erscheinen? Müssten wir da das germanische Königthum nicht als eine völlige Usurpation ansehen, als eine Tyrannis im griechischen Sinne?

Gehen wir nun die Reihe durch, wo die Principatsgewalt als eine königliche bezeichnet scheint, so möchte ich folgende Fälle hierherziehen:

1) Bei Plutarch im Marius werden c. 24 *βασιλεῖς τῶν Τευτόνων* erwähnt und c. 25 erscheint *Βοιῶριξ τῶν Κίμβρων βασιλεύς*. Florus III 3 hat einen rex Theutobochus der Teutonen und ebendort Bojorix rex. Orosius V 16 zählt den Teutobodus zu den Tigurinern und Ambronen und nennt ihn dux; bei den Teutonen und Cimbern kennt er vier Könige, unter ihnen den Bojorix. Letzterer erscheint noch Livius Epit. XVII, als ferox juvenis bezeichnet und offenbar die erste Stelle einnehmend. Diese Zeugnisse zusammengenommen scheinen mir zu dem Ergebniss zu führen, dass bei den Teutonen Teutoboch, bei den Cimbern Bojorix die Stelle eines dux einnahmen. Die Orosius-Stelle erlaubt wohl den Schluss, dass neben dem Bojorix bei den Cimbern noch drei principes standen; sie alle erscheinen als reges, weil ihre faktische Macht, vor allem damals im Felde, eine königliche war.

2) Im fünften und sechsten Buche des B. G. erscheint die civitas der Eburonen unter zwei dort als reges bezeichneten Herrschern, Ambiorix und Catuvolcus (cf. B. G. V 24, 26; VI 31). Unter ihnen nimmt aber Ambiorix stets die Stelle eines Oberführers, eines dux, ein; Catuvolcus wird gewöhnlich

Digitized by Google

nicht einmal neben ihm genannt (V 38; VI 2, 5, 31). Ich trage daher kein Bedenken, die Ansicht auszusprechen, dass wir es der Sache nach hier mit zwei Gauen der Eburonen zu thun haben, denen als principes Ambiorix und Catuvolcus vorstanden, während im Kriege dem jüngeren, entschlosseneren Ambiorix der Dukat übertragen wurde. Dafür spricht auch der Umfang des Eburonenstaates, der zwei Gaue ganz nach Art der in obiger Untersuchung festgestellten ergiebt. Er stellt beim belgischen Aufstand zusammen mit den Condrusen, Caeroesern und Pämanen 40,000 Mann (B. G. II 4), und B. G. V 28 heisst es „civitatem ignobilem atque humilem Eburonum". — Auch die Art, wie Ambiorix seine Macht schildert (B. G. V 27), will ich nicht unerwähnt lassen; er sagt, er hätte das römische Lager coactu civitatis bestürmt: suaque esse ejusmodi imperia, ut non minus haberet juris in se multitudo, quam ipse in multitudinem (cf. c. 36). Der Name rex darf uns also auch hier nicht beirren; im Gegentheil dient er wieder nur, die Stelle des Principats im germanischen Staat in's rechte Licht zu setzen.

3) Tac. Ann. XIII 54 heisst es von den Frisen Verritus und Malorix: nationem eam regebant, in quantum Germani regnantur. Wittmann p. 15 fasst beide ohne Weiteres als Könige; Waitz p. 282 No. 2 und p. 292 No. 3 glaubt an eine Königsherrschaft nicht denken zu dürfen. Ich pflichte ihm darin bei und halte Verritus und Malorix für principes pagorum, deren monarchische Stellung uns hier wieder bezeugt wird.

4) Ann. IX 16 wird Italicus als der letzte übrige Spross einer stirps regia bezeichnet. Ich leugne nicht, dass er selbst dann später den ganzen Cheruskerstaat beherrschte, also ein rex in unserm Sinne war — schon unter Domitian erscheint bei Dio Cassius LXVII 5: *Χαριομήρος, ὁ τῶν Χηρουσκῶν βασιλεύς* —; doch weil Italicus selbst König ward, ist doch seine stirps keine regia. Auch hier ist es also die Principatsfamilie, die als eine königliche bezeichnet wird; dafür geben auch die Worte Ann. II 88 einen Anhalt: Armin — dolo propinquorum cecidit — sicut alii reges ducesque; septem et triginta annos vitae, duodecim potentiae finivit. — Dieselbe Erklärung verlangt die regia stirps des Julius Paulus und Julius Civilis (beide sind nach c. 32 Brüder) bei den Batavern, die selbst Waitz als ursprünglichen Chattengau fassen möchte[1]); auch hier war die Familie des Civilis die, die den princeps stellt. Dazu kommt als dritter Fall bei Tacitus das regium

[1]) Ob die Bataver übrigens ursprünglich wirklich nur Ein Gau der Chatten waren, ist natürlich keineswegs ausgemacht; sie mochten immerhin mehrere Chattengaue gebildet haben (cf. Hist. IV 12 die nobilissimi populariumⁱ), deren einer vielleicht unter der Familie des Claudius Labeo stand (Hist IV 15 und 56); später bei Ammian XVI 12 § 45 finden sich die „Batavi cum regibus".

Digitized by Google

genus des Treverer Classicus (Hist. IV c. 55). Er war der Sohn einer treverischen Principatsfamilie; denn von einem wirklichen Königthum ist auch bei den Treverern keine Spur. Auch bei Classicus wird die Vorgeschichte seiner Familie besonders hervorgehoben, wie wir denn sahen, dass bereits zu Cäsars Zeit neben den principes Indutiomarus und Cingetorix selbst auch deren ganze Familie eine besondere Stellung im Trevererstaate geniessen. — Uebrigens kann zugegeben werden, und steht sogar durch unsere Quellenzeugnisse fest, dass die in diesen drei Fällen als königliche bezeichneten Familien zugleich die angesehensten ihrer ganzen civitas waren. Dass dies bei der Wahl des Ausdrucks den hauptsächlichen Einfluss hatte, ist sogar sehr wahrscheinlich; das ändert aber nichts an der Thatsache, dass eine faktisch nur noch auf der Stufe des Principats stehende Familie dennoch in Anbetracht ihrer Macht eine königliche genannt werden konnte [1]). — Im Ganzen darf es ebenso wenig befremden, dass Tacitus und Cäsar eine kleine monarchische Gewalt einen Principat nannten, als es umgekehrt auffällig ist, wenn mit diesem der Ausdruck rex, regius correspondirt. Principes absolut sind eben in jeder Beziehung, sowohl dem Geschlecht, wie dem Ansehn, wie der Stellung nach die ersten Männer. So heissen Dial. c. 28 die Gracchen, Cäsar und August principes liberi, Dial. c. 36 (und ganz ebenso Vellejus II 6, 22, 30 etc.) sind principes die ersten Männer der Republik, und c. 40 werden speciell Scipio, Sulla und Pompejus so genannt. Man vergl. auch Sueton Aug. c. 55, Claud. c. 35 die principes civitatis als Beirath des römischen Kaisers, und Otho c. 1, wonach Otho aus einer familia vetere et honorata atque ex principibus Etruriae. Am wenigsten wird man Stellen beibringen können, wo princeps im Waitz'schen Sinne von einem ziemlich unbedeutenden, blossen Beamten gebraucht würde; dagegen war zu Tacitus Zeit das Wort durch die technische Bezeichnung des Kaisers als princeps besonders gehoben. Keineswegs hat jedoch Baumstark Recht, wenn er pag. 191 behauptet, die Römer hätten nun, weil sie den Ausdruck princeps für ihre Fürsten hatten, diesen nie den königlichen Titel gegeben. Selbst Tacitus, obgleich er Ann. I 9 gesagt hat: „non regno tamen neque dictatura, sed principis nomine constitutam rem publicam" nennt Ann. XII 7, 65, 66; XIII 14, 17 die römische Herrschaft ein regnum; Ann. XIII 42, XIV 59 gebraucht er von römischen Verhältnissen das Adjektiv regius und Ann. XIV 13 ist regia „der römische Hof" [2]). —

[1]) Cf. das Weitere p. 61 ff.

[2]) Auffallend ist übrigens, dass alle diese Stellen innerhalb weniger Bücher sich finden; vielleicht deutet das auf eine bestimmte neronische Quelle, der Tacitus sich hier anschloss, vielleicht ist es auch nur der Bann der Sprache, der den Schriftsteller hier gefangen hält. Man vergl. noch aula vom römischen Hofe: Ann. XV 34; Hist. I 7, 13, 22; II 71, 95.

Digitized by Google

Am allerwenigsten Grund hat man also, des Ausdrucks princeps halber die monarchische Constitution des germanischen Principats zu bezweifeln.

An die vereinzelten Fälle, in denen in ältester Zeit die Bezeichnung der Principatsfamilie als einer königlichen erscheint, schliesst sich, wie schon bemerkt, in späterer Zeit der ständige Gebrauch, auch die Theilfürsten der civitas reges zu nennen. Ich habe schon erwähnt, dass ich

5) so die reges der Alemannen fasse, die nun einen neuen Beleg für die militärische Stellung des Principats geben; denn auch sie treten uns durchweg als oberste Feldherren entgegen. — Ganz ebenso möchte ich aber als ursprünglich blosse principes pagorum auch

6) die Theilkönige der Franken fassen[1]). Ziemlich wenig positiven Werth hat hier die erste Auseinandersetzung Gregors von Tours im Anfang des neunten Capitels des zweiten Buches für uns. Er sucht sich hier in der Terminologie des

[1]) Ganz anders freilich ist hier die Auffassung von Waitz; er sucht gleichfalls eine gewisse Continuität herzustellen, doch so, dass die alten principes im fränkischen Reich durch die Centenare oder Hunnen wiedergegeben würden. Eine ausführliche Entgegnung ist mir an dieser Stelle nicht möglich; doch bemerke ich, dass in den Dekreten Chlothars II. und Childeberts II. die Centene als eine ebengetroffene Einrichtung zum Schutz des Eigenthums erscheint (in Chlothars Dekret heisst es: „centenas fierent"); dass sie in den Kapitularen Karls des Grossen durchaus nur als Unterbeamte der Grafen erwähnt werden, ohne dass auf ihren Zusammenhang mit einem früheren Fürstenthum, wie es einst ein Armin inne hatte, auch nur das Geringste hindeutete (cf. z. B. Capit. Aquisgr. A. 809, LL I p. 155, Tit. 11: Ut judices, advocati praepositi centenarii scabinii, quales meliores inveniri possunt et Deum timentes constituantur, ad sua ministeria exercenda, cum comite et populo elegantur, mansueti et boni); dass ferner bei den Bayern, von denen Waitz selbst anerkennt, dass sie ursprünglich nur einen Centurio im Heer kannten, dennoch gleichfalls unter dem Grafen ein judex steht, und dass die Eigenschaften, die dieser haben muss, in der Lex Baj. II 14 und 16 ff. genau denen entsprechend angegeben werden, die die Lex Alem. XLI 1—3 für den Centenar verlangt; dass endlich, wie Waitz selbst (Verfassungsgeschichte II p. 318, 19) bemerkt, die Einrichtung der Hunderte sich auch da findet, „wo niemals fränkische Bevölkerung in grösserer Zahl sich niedergelassen hat", — wo also gewiss von Ueberresten einer ursprünglichen Obrigkeit bei ihnen nicht die Rede sein kann. — Als blosse Ansicht muss ich es hier aussprechen, dass die Centenare mit den Schultheissen (bei den Langobarden etc.) gleichstehen (Otfried übersetzt centurio mit scultheizo), und dass sie ursprünglich ihre Stelle im Heere hatten (vergl. die Ausdrücke „tribunus" — „tribunus fisci", auch centenarius" selbst). Was Waitz über den Schultheiss bemerkt, scheint mir besonders unglücklich; so führt er p. 352 No. 4 für den Schultheiss den Namen quingentarius an und folgert No. 5 daraus, dass derselbe mindestens eine Stufe tiefer (!) stehe als der centenarius. Was Paul. Diac. VI 24 von einem langobardischen Schultheissen erzählt, giebt uns ein ganz anderes Bild, als uns Waitz von seiner Stellung macht. Man vergl. noch namentlich das Capit. Mantuanum (LL I p. 40) und die centenarii im Capit. Aquisgr. A. 802 Tit. 13 (LL I p. 91), wo dieselben kaum etwas anderes als „loci positi" nach Art der Schultheissen sein können.

Digitized by Google

Sulpicius Alexander zurechtzufinden, allerdings mit ziemlich schlechtem Erfolg; denn während z. B. Sulpicius offenbar den Ausdruck dux nur in der allgemeinen Bedeutung „Führer" gebraucht hat — Marcomer und Sunno erscheinen so als duces, regales und subreguli —, hat Gregor denselben fälschlich für einen Terminus genommen und giebt uns so die allerdings in unserm Sinne auch völlig richtige Bemerkung, die Franken hätten früher duces gehabt. Uns zeigen Gregors Anführungen aus Sulpicius Alexander nur, dass dieser im Wesentlichen dieselbe Terminologie befolgte wie Ammian (ihn sowohl wie Eutrop kennt Gregor offenbar nicht). — Weit wichtiger ist für uns eine weiter unten im selben Capitel folgende Stelle, die Gregor unter der allgemeinen Angabe „tradunt enim multi" einführt, und in der er uns wohl die Stammessage der Franken, nach der auch die Angabe über den Ursprung aus Pannonien [1]) klingt, anführt. Es sind die Worte, die Franken hätten juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse, de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia. Waitz (p. 284) nennt diese Stelle eine klassische, und so verschieden von ihm ich sie erkläre, ich pflichte ihm vollständig bei und unterschreibe jedes einzelne Wort dieses Zeugnisses für die gesammte älteste germanische Staatenbildung. — Zunächst bemerke ich, dass Waitz' Uebersetzung „nach Gauen und Landschaften" falsch ist; Gregor schreibt „juxta pagos vel civitates", und civitates ist nichts als die Erklärung von pagi: Diese von reges beherrschten kleinen Theilstaaten erschienen Gregor eben als civitates, und das ist derselbe Begriff, den ja auch wir für pagus gewonnen haben. Wir erhalten somit das Zeugniss: Die Franken hätten über je einen Gau einen gelockten [2]) König gewählt; d. h. es wird uns für die Franken genau das bezeugt, was wir für das gesammte germanische Alterthum zu erweisen suchen: eine Wahl des Gaufürsten existirt, aber sie ist auf Eine bestimmte Familie beschränkt [3]). Wir haben, wenn man so will, eine Verquickung monarchischer und republikanischer Formen vor uns, doch so, dass der monarchische Grundzug klar zu Tage tritt. — Zu der Nachricht speciell über die Franken stimmt Eutrop X 3, der bereits unter Constantin Könige der Franken erwähnt; ebenso Ammian XVI 3 § 2 („Francorum reges") und nicht minder die ganze Darstellung Gregors II 40 von der Art, wie Chlodovech die Herrschaft über das ganze Frankenland gewann. Doch auch die vereinzelten Nachrichten über andere Völker geben dasselbe Ergebniss.

[1]) Cf. Historia Francorum epitomata c. 2; Fredegarii fgm. I.

[2]) Cf. Sybel p. 85; Germ. c. 38 und Jordanis c. 11.

[3]) Gegen Sybel p. 176 bemerke ich, dass in „de nobiliori suorum familia" das suorum auf die pagi vel civitates sich bezieht, dass es also heisst: „aus je der edelsten Familie je der einzelnen Gaue."

Digitized by Google

Die von Waitz p. 227 aus Hucbald über die Sachsen angeführte Stelle beweist den Zusammenhang von princeps und pagus aufs Klarste und zeigt die principes keineswegs in beschränkter Machtvollkommenheit; im Allgemeinen vergl. man über die Sachsen Wittmann p. 43 ff.[1]).

Bei den Langobarden spricht einmal die Bezeichnung duces für den militärischen Charakter des Principats; andererseits bezeugt uns Paulus Diaconus aufs klarste, dass jene duces aus bestimmten Geschlechtern hervorgingen. Er sagt I 14. der erste König sei gewesen „Agelmundus, filius Ayonis, ex prosapia ducens originem Gungingorum, quae apud eos generosior habebatur"; kurz zuvor hat er aber den Ayo, den Vater Agelmunds, als dux genannt, und auch dieser war also aus jener generosior prosapia. Das Verhältniss stellt sich hier somit genau ebenso, wie bei den besprochenen Zeugnissen von der regia stirps, aus der dann auch ein wirklicher König hervorgehen konnte, wie z. B. Italicus; man vergl. noch Ammian XVI 12 § 23, wo als die excelsiores ante alios reges der Alemannen Chonodomarius und dessen Brudersohn (cf. § 25) Serapio bezeichnet werden.

Bei den Bayern (Lex Bajuv. III 1) nehmen auch nach Waitz p. 201 die Agilolfinger eine in unserm Sinne königliche

[1]) Von Centenaren ist bei den Sachsen bekanntlich keine Spur; dagegen hat man die angelsächsische Hundred mit dem altgermanischen Gau und seinem Vorsteher, dem princeps, in Verbindung bringen wollen. Gneist: Englische Communalverfassung, Berlin 1863, hält die Hundred zunächst für ein Heerkontingent und erst von da später auf das Gerichtswesen übertragen „als eine Abzweigung des Grafschaftsgerichts — um die wachsende Masse der kleinen Gerichtsgeschäfte zu überwältigen" (p. 21). — Sie erscheint demnach als eine Art Vorläufer der theoding, der Zehntschaft, und hat mit der hypothetischen altgermanischen Hundertschaft, die nach Waitz u. a. gerade die ursprüngliche Trägerin von Recht und Gericht war, nichts mehr zu schaffen; ihre Ausbildung wäre genau der von mir bei den Franken angenommenen analog. Wenn Gneist trotz dieser seiner Ansicht dennoch in den ältesten angelsächsischen Quellen eine Erwähnung der Hundred vermisst, so kommt das offenbar daher, weil er sich von dem Begriff einer altgermanischen Hundertschaft doch nicht ganz losmachen kann, wie er denn auch p. 15 die centeni des Tacitus mit der Hundrede in Verbindung bringt. Er sagt p. 15: „Das Schweigen der angelsächsischen Rechtsquellen der ersten Jahrhunderte kann dagegen bei ihrer überaus grossen Dürftigkeit über das Heerwesen nicht in Betracht kommen; und pag. 26: „Auffallend ist allerdings die Schweigsamkeit Bedas, der Sachsenchronik und der älteren Urkunden über die Hundertschaft. während sie die Grafschaft, ihren Inhalt und einzelne Ortschaften so oft erwähnen". — Doch welche Bedeutung sollte in der That eine blosse Heeresabtheilung für jene Quellen haben? Bedeutung erlangte die Hundred erst, da sie innerhalb der staatlichen Verfassung (nach Gneist, gestützt auf Malmesbury und Ingulph, unter Alfred) eine bestimmte Stellung, als Gerichtsbezirk, zugewiesen erhielt, und darum wird sie von da ab auch ziemlich häufig in den Quellen erwähnt (cf. Gneist p. 25). Dagegen beweist eben das völlige Schweigen der ältern Quellen, dass eine staatlich bedeutende, auf den alten pagus zurückführende Hundred bei den Angelsachsen damals nicht existirte.

Digitized by Google

Stellung ein. In den neben ihnen genannten fünf andern Geschlechtern, die eines doppelten Wergelds geniessen, glaubt Waitz gleichfalls die Familien sehen zu müssen, die vor Alters eine Theilherrschaft bei den Bayern führten; wir kommen damit aber genau auf unseren in einer einzelnen Familie erblichen Gauprincipat.

Endlich erinnere ich noch an das Nebeneinander von Fylkiskonungr und heradskonungr bei den Skandinaviern, wo auch Waitz die Bezeichnung konungr als auf Herrschaft bestimmter Geschlechter hinweisend anerkennt.

Ich habe damit die Reihe der Punkte, die für die monarchische Auffassung des Principats sprechen, erschöpft. Wir haben gesehen, dass dieser Auffassung keine Quellenstelle widerspricht, sondern dass alles mit ihr im besten Einklang steht, und man wird finden, dass sämmtliche Fälle, in denen uns ein näherer Einblick im Einzelnen gestattet ist, herangezogen werden konnten: Die Cimbern und Teutonen, die Eburonen, Treverer, Cherusker, Frisen, Alemannen und Franken. Dagegen beruht die entgegengesetzte Ansicht auf reiner Construktion, und das erste Quellenzeugniss soll noch erst beigebracht werden, in dem wir wirklich einen Gemeinfreien aus einer Princeps-Wahl hervorgehen sehen. Wenn nun Dahn gar den konstitutiven Unterschied zwischen Principat und regnum in Wahlrecht und Erblichkeit sieht, so mag er doch bedenken, was er selbst zugesteht, dass auch in monarchischen Staaten das Wahlrecht unleugbar hervortritt. Waitz sagt sogar p. 298: „Es ist bei alledem kein fest ausgebildetes, bestimmt geordnetes Erbrecht, welches ursprünglich bei den altdeutschen Königen gilt. Wesentlich auch auf das Volk kommt es an: das Volk bestätigt, anerkennt, wählt den König; in eigenthümlicher Weise sind ein Erbrecht des Geschlechts und ein Wahlrecht des Volks verbunden", — und er giebt damit genau die Auffassung, die ich für die Princeps-Wahl festzustellen suchte.

Die Frage, auf die Waitz wiederholt zurückkommt, ob die Wahl auf die nobiles beschränkt war, hat bei unserer Auffassung natürlich keine Bedeutung. Es war eben die erste Familie, aus der der princeps hervorging, und somit selbstverständlich die adligste, — wie Gregor sich ausdrückt: de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia. Wie sollten auch bei einem aus den blossen Gemeinfreien gewählten princeps die jungen Adligen in seinem Gefolge wetteifern um den ersten Platz an seiner Seite, wie es uns Tacitus im dreizehnten Capitel der Germania schildert! Doch da es gerade Waitz ist, der selbst die Nobilität der principes leugnet[1]), ohne aller-

[1]) P. 226: „Natürlich konnten auch Adlige zu denselben (sc. Principatsstellen) genommen werden, und es mag oft geschehen sein. Aber nicht als ein Recht kann es gelten"; ebenso p. 253: „Aber es bestand kein rechtlicher Vorzug bestimmter Geschlechter" (bei der Princeps-Wahl).

Digitized by Google

dings auch nur ein einziges Beispiel für seine Auffassung anführen zu können, so sehe ich mich doch genöthigt, auf diesen Punkt einzugehn und wenigstens die Stellen anzuführen, die noch weiter gegen jene Ansicht sprechen. Waitz hat selbst natürlich die Fälle nicht übersehen; er führt p. 191 Armins Gemahlin, Italicus, Classicus, Catvalda und die nobilissimi der Bataver an. Letztere, die vetere instituto die Feldherren ihrer Landsleute sind, zeugen zugleich für das Stammland der Bataver, für die Chatten, mit. Dazu nehme man folgende Stellen: B. G. V 3: Cingetorix und andere principes der Treverer sind zu Cäsar gegangen. Da entschuldigt Indutiomarus sein Nichtkommen: er sei geblieben „quo facilius civitatem in officio contineret, ne omnis nobilitatis discessu plebs propter imprudentiam laberetur. Die Stelle stimmt also genau mit B. G. V 6, wo die Ausdrücke principes Galliae und nobilitas in Parallele stehen. — Hist. IV 15 wird bei den Canninefaten zum dux erhoben Brinno, claritate natalium insigni, und Hist. IV 71 heisst es nobilissimos Belgarum, in quis ducem Valentinum (einen Treverer) cepit. Ann. I 55 steht bei den Cheruskern „proceres" in Parallele mit „principes" und II 9 folgt dann: „cum ceteris primoribus (cf. Ann. II 19; IV 33; Hist. IV 14 etc.) Arminius." Endlich Ann. III 40 im Aufstand des Sacrovir wird von diesem und dem Trevererführer Julius Florus die nobilitas majorumque bona facta hervorgehoben.

Gegen derartige Beispiele, die die nobilitas der principes bei allen Völkern, von denen wir genauere Nachrichten haben, bezeugen, müssen doch zum Mindesten einige entgegenstehende beigebracht werden, um Sätze wie den von der Wahl des princeps aus den Gemeinfreien zu begründen. — Auch alles andere spricht indirekt gegen eine solche Hypothese. So sind jedenfalls die wirksamsten Geiseln die Verwandten der obrigkeitlichen Personen, und sehr oft wird uns deren Geiselstellung in der That bezeugt[1]). Bei Tacitus heisst es aber Germ. c. 8: inter obsides puellae quoque nobiles[2]) imperantur. — Wie sehr es überhaupt bei den Germanen Gewohnheit war, den Vorzug der Geburt vorwalten zu lassen, zeigt, ausser der be-

[1]) B. G. V 4 stellt Indutiomarus 200 Geiseln, in iis filio propinquisque ejus omnibus; nach V 27 standen des Ambiorix Sohn und Brudersohn bei den Aduatukern als Geiseln. Wenn nach Germ. c. 20 sororum filii besonders als Geiseln gefordert wurden, so hat das doch nur einen Sinn, wenn die Schwestersöhne der obrigkeitlichen principes gemeint sind. Man vergl. ferner Hist. IV c. 28 in Verbindung mit c. 79 und für die spätere Zeit z. B. die Excerpta Valesiana 6, § 31; 11, § 54 etc.; für die Gallier B. G. I 32 (VI 12); II 5, 13 etc.

[2]) Halm schreibt noch immer „nubiles" ohne handschriftliche Gewähr und gegen die deutlichsten Zeugnisse, wie sie Tacitus selbst Hist. IV 28 und 79 bietet; Sueton Aug. c. 21 berichtet, wie August „novum genus obsidum feminas exigere temptaverit," eine Notiz, die sich sehr wahrscheinlich auf die Germanen bezieht, von puellae nubiles aber nichts weiss.

Digitized by Google

sprochenen Stelle Ann. XV 6, auch Germ. c. 30, wo Tacitus es als eine Besonderheit der Chatten rühmt, dass sie im Heere praeponere electos, d. h. die Unterbefehlshaberstellen nicht nach Gunst, sondern nach Verdienst besetzen.

Endlich kann ich hier jetzt eine Stelle heranziehen, die zwar sehr controvers ist und auf keinen Fall gegen unsere Hypothese spräche, deren Uebergehung bei einer Besprechung des Principats aber nicht wohl statthaft ist. Auch hoffe ich, dass, so wie einerseits die vorigen Untersuchungen ein klareres Verständniss derselben ermöglicht haben, so sie nun selbst uns einen Schritt weiter führen wird.

Tacitus sagt Germ. c. 23: insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant. Diese Stelle würde auf's Beste zu meiner sonstigen Auffassung vom Principat stimmen, wenn ich sie in der jetzt üblichen Weise, die auch Waitz p. 264 und Sybel p. 84 vertreten, nämlich dass „dignationem" im transitiven Sinne zu fassen sei, erklärte; denn was kann mehr die hohe, weit über die Nobilität hinausragende Stellung des Principats beweisen, als wenn insignis nobilitas nöthig ist, um Jünglingen die Aufmerksamkeit des Fürsten zuzuwenden? Doch kann ich mich trotzdem nicht mit dieser Erklärung befreunden; denn abgesehen von der Schwierigkeit, die der Ausdruck „assignare" macht, scheint es mir doch auch unmöglich, nach dem, was Waitz selbst p. 265 zugesteht, dass nämlich dignatio nie in transitivem Sinne bei Tacitus sich findet, trotzdem an unserer Stelle diese Interpretation des Wortes anzunehmen [1]). Ich halte daher an der früheren Erklärung fest, dass „ausgezeichneter Adel oder grosse Verdienste der Väter bereits einem Jüngling die Würde des princeps verschaffen", und glaube auch so in keinen Widerspruch mit meiner sonstigen Auffassung zu gerathen. — Zunächst hat Waitz Unrecht, wenn er die adulescentuli als die „erste halbunreife Jugend" fasst. Eine solche Bedeutung des Wortes brauchen wir an unserer Stelle keineswegs anzunehmen. So steht Dial. c. 25 pueri: adulescentuli in Parallele mit pueri: robustiores; Ann. I 59 heisst Germanicus „adulescentulus", Hist. IV 76 Valentinus, derselbe, der c. 71 als dux und c. 85 als dux hostium Valentinus erscheint; man vergl. ausserdem Ann. IV 8, 17, 44; XIII 12; Hist. I 77; Dial. c. 29. Cäsar nennt B. G. III 21 den jungen Feldherrn Crassus, einen adulescentulus, nachdem er ihn vorher, III 7, einen adulescens gehiessen hat; adulescens gebraucht Cäsar

[1]) Die Stellen bei Tacitus sind: Ann. II 33, III 75; IV 16, 52; VI 33; XIII 20, 42; Hist. I 19, 52; III 80; Germ. c. 26. Entscheidend sind vor allem Hist. I 19 dignationem Caesaris und c. 52 imperatoris dignatio; Ann. III 75 dignatio ejus magistratus und Hist. XIII 20 dignatio = Würde des praefectus praetorii. Im Uebrigen ist dignatio einfach = Ansehen, so dass es also in seinem Gebrauch bei Tacitus genau mit dignitas gleichsteht.

Digitized by Google

aber gerade mit Vorliebe von jungen Feldherren (B. G. V 20; VI 29; VII 4, 9, 32, 37, 39, 63, 87).

Dass nun im Allgemeinen auch junge Leute den Principat eines Gau's bekleiden konnten, das ist, falls wir ihn als blosses Beamtenthum fassen, zwar schwer denkbar, nichts Befremdliches hat es dagegen bei einer erblichen Obrigkeit von so hervorragend militärischem Charakter, wie wir sie fassen. Nimmt doch z. B. bei den Eburonen die Stelle des dux nicht der alte Catuvolkus, sondern der junge Ambiorix ein, ja, B. G. VII 57 heisst es, Camulagenus sei zum imperator gewählt, obgleich er paene confectus aetate gewesen; man vergl. noch B. G. VIII 12: amisso Vertisco, principe civitatis (der Remer), praefecto equitum, qui cum vix equo propter aetatem posset uti etc. Von anderen Beispielen junger germanischer Fürsten führe ich an den Bojorix, den Livius Epit. LXVII einen ferox juvenis nennt; ferner den Alemannenkönig Serapio, der Ammian XVI 12 § 25 (cf. § 1) adultae lanuginis juvenis genannt wird; endlich Ammian XXX 7 § 7: Vithicabium regem Alemannorum, Vadomario genitum, adulescentem in flore primo genarum.

Wie ist es nun aber mit der insignis nobilitas aut magna patrum merita? Hier hat Waitz wiederum Unrecht, wenn er „aut" bei Tacitus für eine derartig starke Trennungsartikel hält (cf. p. 265 und 225), dass die insignis nobilitas aut magna patrum merita auf's schärfste dadurch als zwei wesentlich disparate Dinge geschieden würden. Man vergleiche Stellen wie Ann. I 16; nocturnis conloquiis aut flexo in vesperam die, wo aut doch entschieden schwächer ist als z. B. gleich im folgenden Capitel: precibus vel armis das vel (cf. II 4), ebenso vergl. man Ann. II 14; III 2; XV 47, 71; XVI 5; ja, in der Germania selbst findet sich ein Beispiel c. 16: materia ad omnia utuntur informi et citra speciem aut delectationem. Doch will ich diese Beispiele nicht benutzen, um das wesentliche Zusammenfallen der nobilitas und der merita zu beweisen, sondern ich fasse allerdings auch beide als getrennte Begriffe, nur dass, wie in c. 7 die nobilitas und virtus, so hier die nobilitas und die merita einander nicht ausschliessen. Ich komme so aber zu folgender Erklärung:

Während im Allgemeinen bei der Bestellung des princeps die Wahl nur auf Eine Familie beschränkt war, ohne Rücksicht auf den näheren oder entfernteren Verwandschaftsgrad zu dem verstorbenen princeps, so machte sich in zwei Fällen eine direkte Erbfolge des Sohnes auf den Vater geltend, selbst wenn dieser Sohn noch sehr jung war, so dass im Allgemeinen sonst die Wahl eher auf den Bruder etc. des Verstorbenen gefallen wäre; nämlich einmal, wenn die Familie im ganzen Lande ein besonderes Ansehen genoss, so dass sie gleichsam wie eine königliche dastand, wie die des Armin bei den

Digitized by Google

Cheruskern, des Civilis bei den Batavern, des Classicus bei den Treverern, des Ajo und Agelmundus bei den Langobarden, des Chonodomarius und Serapio bei den Alemannen; zweitens, wenn der verstorbene princeps so bedeutende Verdienste um den Staat hatte, dass man ihn durch die Wahl seines Sohnes noch im Tode ehren zu müssen glaubte. Einen Beweis wenigstens für den ersten Fall scheint mir Armins Erhebung zu bieten: Das besondere Ansehn, das seine Familie im Cheruskerland besass, und das in der regia stirps des Italicus zu Tage tritt, veranlasste die Cherusker mit Uebergehung des ältern Ingujomer dem erst 25jährigen Armin den Principat zu übertragen.

Verfolgen wir diesen Gesichtspunkt weiter, so finden wir wenigstens einen kleinen Unterschied in der Erbfolge der principes und reges: Da der Gau gemäss seiner Entstehung und ursprünglichen Grösse mit Nothwendigkeit die Zusammenhaltung unter Einem Oberhaupt und somit die Wahl Eines aus der ganzen Principatsfamilie erforderte, so nahm man im Allgemeinen den, der vermöge seines Alters und seiner bewährten Tüchtigkeit als der Würdigste erschien. Bei der Ausbildung einer königlichen Familie innerhalb der civitas dagegen ward auch dieses Wahlrecht mehr und mehr illusorisch und beschränkte sich schliesslich auf die blosse Anerkennung des Erstgeborenen, oder machte sogar ganz dem Eigenthumsrecht der königlichen Familie Platz, das sich dann in willkührlicher Theilung des Landes äusserte. Diese letztere Entwickelung drang schliesslich, wie uns die Geschichte der Merovinger zeigt, in den germanischen Staaten völlig durch; ja, selbst in ursprünglichen blossen pagis verdrängte sie allmählig die von Tacitus bezeugte zweite Stufe fast ganz, so dass uns von dieser verhältnissmässig geringe Spuren erhalten sind; man vergl. die Beispiele bei Ammian: XIV 10 § 1; XVI 12 § 17 und § 25; XVIII 2 § 15; XXI 3 § 4; XXVII 10 § 3; XXX 7 § 7. Dagegen zeigen andererseits die Ueberreste des Wahlrechts, wie sie auch in germanischen Königreichen jeweilig auftauchen, wieder auf die regelmässige Entwickelung dieser aus der wahren Wahlmonarchie, dem Principat, hin.

So sehen wir denn auch hier im germanischen Staate eine stetige organische Weiterbildung von Stufe zu Stufe: Von einer gewaltsamen Verfassungsänderung bietet die ganze älteste deutsche Geschichte kaum eine Spur; überall ist die Willkür ausgeschlossen, und das Gesetz waltet.

Die regelmässigen Bildungen, die wir bis jetzt verfolgt haben, und deren Spuren wir bis in's Mittelalter hinein fanden, waren der Gau mit dem Principat. Wir haben gesehen, wie beide in ihrem Ursprung auf die ältesten Zeiten zurückführen und gleichsam als naturnothwendig-erzeugt gelten müssen, wie sie dann in regelmässigster Beziehung zu einander fortdauern,

Digitized by Google

und noch zur Zeit unserer ältesten Quellen der Begriff des einen durch den des andern getragen und gestützt wird. Gerade zur Zeit des ersten historischen Bekanntwerdens der Germanen aber war auch ihre Staatenbildung bereits in eine neue Phase eingetreten, deren Grundlage zwar bereits in eine ältere, für uns nicht mehr bestimmbare Zeit fällt, die uns aber selbst in ihrer Ausbildung ziemlich klar vor Augen tritt.

Diese Weiterbildungen, vorzüglich in ihrem Verhältniss zu den besprochenen ursprünglichen Bildungen, wird der folgende, letzte Abschnitt zu behandeln haben.

Vierter Abschnitt.

Staatliche Weiterbildungen im germanischen Alterthum.

Die Untersuchung im Folgenden hat einen doppelten Zweck, einmal, das Verhältniss zwischen Principat und Regnum klar zu legen und somit zugleich eine Ergänzung zum vorigen Abschnitt zu geben, sodann in summarischer Uebersicht das Bild von der ältesten germanischen Staatenbildung zu vervollständigen. Die einzige grössere Controverse, die diesem Abschnitt vorbehalten bleiben musste, ist betreffs der Beschränkung des Principats auf die Sphäre des Gaus, des regnum auf die Sphäre der civitas. Mit ihr findet zugleich die letzte Principienfrage über germanisches Alterthum, die in den Bereich dieser Arbeit fällt, ihre Erledigung.

Wie man sich die Entstehung einer civitas zu denken hat, ist eine wenig bedeutende, im Allgemeinen wohl ziemlich leicht zu beantwortende Frage. Sie ist eine Vereinigung mehrerer pagi, die meist wohl nach geographischer Abgrenzung erfolgte. Ihren Hauptausdruck fand sie ursprünglich im Kriege, wie er es denn auch gewiss hauptsächlich war, der sie zusammenschweisste; so hebt namentlich Cäsar B. G. VI 23 nur ihren Zusammenhang für den Krieg hervor, und als ihr eigentlicher Repräsentant erscheint auch noch später der dux, der Oberfeldherr im Kriege. Freilich zeigt das allgemeine Concilium, dessen militärischen Charakter ich p. 48 ff. hervorhob, dass auch im Frieden ein keineswegs unbedeutender Zusammenhang der ganzen civitas bestand;[1]) immerhin war derselbe nicht so fest, dass nicht z. B. in einem Streitfalle ein oder mehrere Gaue —

[1]) Für viel zu lose hält ihn meiner Meinung nach Sybel p. 62 etc.

Digitized by Google

man vergl. das Beispiel der Bataver Hist. IV 12 und Germ. c. 29 — ganz aus dem Verband der civitas ausscheiden und sich selbständig konstituiren konnten, oder selbst im Falle eines auswärtigen Krieges ein einzelner Fürst sich von der Betheiligung ausschliessen konnte; so wird Segest nur durch den Patriotismus seiner Unterthanen zur Theilnahme an der Varusschlacht gezwungen (cf. Ann. I 55: Segestes, quamquam consensu gentis in bellum tractus), und Ammian bietet für die Alemannen mehrere Beispiele eines Theilkrieges (cf. z. B. XVII 10 § 3 ff.).

Den Charakter einer völligen staatlichen Einheit gewann die civitas nur in Einem Falle, nämlich wenn Eine erbberechtigte Familie an ihre Spitze trat, wenn sich ein regnum ausbildete. Damit erst ward eine wesentlich neue Stufe in der germanischen Staatenbildung erreicht, deren Grundlage jedoch bereits in organischem Zusammenhang mittelst Zusammenschlusses der civitas gegeben war.

So und nur so scheint mir eine wesentliche Unterscheidung zwischen Principat und Regnum möglich, aber auch zugleich geboten. Die Merkmale, mittelst deren andere beide Gewalten zu trennen suchten, wie Erbrecht und Wahl, Adel etc., habe ich selbst im vorigen Abschnitt zu verwischen gestrebt; die Machtbefugnisse von regnum und principatus als wesentlich verschieden darzustellen, hat noch überhaupt nie Jemand im Ernste versucht. Es bleibt somit zur Scheidung einzig das räumliche Moment; doch dies darf auch keineswegs unterschätzt werden; im Gegentheil: ein wesentlich anderer Kreis bedingt auch eine wesentlich andere Macht. Man vergleiche doch nur heut zu Tage die Stellung eines kleinen Fürstenhauses mit der des Königs einer Grossmacht: Jenes mag ganz dieselben, ja, weit ausgedehntere Kronrechte haben, sein Geschlecht mag ein bei weitem älteres sein und seit Jahrhunderten in unbestrittener Erbfolge von Vater auf Sohn an der Spitze des Ländchens gestanden haben, — wer wird seine Stellung trotzdem mit der des Königs vergleichen? Im ältesten germanischen Staate sahen wir aber z. B. in der Modifikation des Wahlrechts selbst verfassungsmässig das Regnum mächtiger hervortreten als den Principat, und ähnliche kleine Unterscheidungen, wie sie eben der Unterschied von civitas und pagus bedingt, werden wir auch sonst noch zu bemerken haben. Vorläufig gilt es jedoch, unsere Auffassung, die sich hier übrigens in manchen Punkten mit der Sybelschen berührt, überhaupt gegen die entgegenstehenden zu vertheidigen und zwar in zwiefacher Weise, einmal durch den Nachweis, dass seinem Wesen nach das regnum die Einigung einer civitas bedingt, sodann durch Widerlegung des einheitlichen princeps civitatis.

Auf den ersten Blick mag es als ein blosser Wortstreit

Digitized by Google

erscheinen, wenn ich mich gegen die vorzüglich von Waitz p. 289 ff. vertretene Ansicht wende, dass die Begründung eines Königthums mit der Einigung einer civitas unter Einem Herrscher nicht gleichbedeutend sei. Habe ich doch selbst im vorigen Abschnitt eine ziemliche Reihe von Fällen aufgezählt, in denen die Bezeichnung rex, regius meiner Meinung nach auf einen blossen princeps pagi bezogen ist. Doch dass ein wirklicher, principieller Unterschied zwischen Waitz' Auffassung und der von mir und vorher bereits von Sybel (p. 99) vertretenen besteht, das zeigt uns Waitz' Polemik gegen Sybel's Behauptung: in der Germania beschränke Tacitus den Königstitel auf die Einherrschaft über ein ganzes Volk; dagegen bemerkt Waitz: „Gerade aus der Germania ergiebt sich nirgends, dass das die Bedeutung von rex ist." Waitz hält eben an dem Begriff des Königthums als der Herrschaft einer edlen Familie fest, und Könige sind ihm daher alle, die einen Bezirk vermöge ihrer Abkunft regieren, sei es nun einen oder mehrere Gaue oder eine ganze civitas; den Begriff des Principats dagegen fasst Waitz als jedes gewählte oberste Beamtenthum, und so nimmt er denn auch ohne Bedenken Einen princeps der ganzen civitas an, wie er meint, im Anschluss an Tacitus. Mir dagegen scheint unwiderleglich aus vier Stellen der Germania hervorzugehen, dass Tacitus hier, wo er die Begriffe rex und princeps staatsrechtlich zu scheiden hatte, gleichfalls das regnum der Sphäre der civitas, den Principat der Sphäre des Gau's zuwies, dass mithin, während Cäsar nur Eine Art von civitates kannte, nämlich solche, denen in pace nullus communis est magistratus, im Kriege aber der dux vorsteht, Tacitus zwei Arten von Staaten unterschied, nämlich einmal solche, die auf dem Zustande der cäsarischen Zeit beharrten, sodann aber solche, die ihre feste Einigung unter einem rex gefunden hatten. Er sagt:

1) Germ. c. 7: Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt; wer hier die duces als die Heerführer der ganzen civitas nimmt, in Parallele mit dem communis magistratus des Cäsar, den die civitas im Kriegsfall wählt, der muss unter den den duces gleichgestellten reges auch Machthaber derselben Art, d. h. gleichfalls Regenten der ganzen civitas verstehen.

2) Germ. c. 12: pars multae regi vel civitati — exsolvitur. Hier scheint mir die Uebergehung des princeps von der grössten Bedeutung. Es ist vorher von den Gerichtsfällen, die vor's concilium gehören, die Rede gewesen. Wird da nun Jemand von der gesammten civitas verurtheilt, so fällt auch ihr ein Theil der Busse zu, nicht aber einem ihrer Theilfürsten; wo dagegen ein König existirt, da ist er der Vertreter der ganzen civitas, mithin fällt auch ihm die Busse anheim. Dahn sagt zwar p. 24: „Zweifelhaft ist, ob das Friedensgeld, wie in monarchischen Stämmen an den König, hier an den Grafen

Digitized by Google

oder die Gemeindekasse bezahlt wurde.“ Mir scheinen die Worte des Tacitus hier jedoch jeden Zweifel zu verbieten.[1])

3) Germ. c. 10: Die heiligen Pferde sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur; und

4) Germ. c. 11: Im concilium rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. — In beiden Fällen hat die Nebeneinanderstellung des rex und princeps nur Sinn, wenn beide etwas Verschiedenes bedeuten, wenn wir „rex vel princeps“ also entweder übersetzen: „in der unter einem rex geeinten civitas dieser, in der andern ein princeps“, oder aber regnum und Principat im Waitz'schen Sinne unterscheiden, und dann auch Einen princeps der ganzen civitas annehmen. Dies führt mich zugleich zu der zweiten Frage, ob es Einen princeps der ganzen civitas überhaupt je gegeben habe; denn die ganze Construktion desselben beruht eben auf den angeführten beiden Stellen.

Ich muss mich hier zunächst in eine ausführliche Besprechung der letzteren derselben (Germ. c. 11) einlassen. Es wurde schon früher bemerkt, dass es meiner Meinung nach sprachlich völlig unmöglich ist, in des Tacitus Worte hier einen dritten Faktor ausser rex und princeps hineinzuconstruiren: nicht nur, dass das „prout“ dann völlig in der Luft schwebt, auch die „jubendi potestas“ verlangt entschieden die Beziehung auf eine obrigkeitliche Person. Waitz, der trotzdem an jener Auffassung festhält,[2]) freilich schwankend genug — p. 221 im Text sagt er: „Der Fürst wird neben dem König als derjenige genannt, der hier (sc. im concilium) vorzugsweise das Wort ergreift“ — Waitz vermag von diesen sprachlichen Gründen doch keinen zu entkräften (cf. p. 329 N. 1). — Baumstark p. 407 hebt die Unmöglichkeit jener Auffassung denn auch mit starken Worten hervor, fasst dann aber selbst, als entschiedenster Vertheidiger des Einen Fürsten der ganzen civitas,[3]) princeps auch hier in diesem Sinne. Er ist dieser Erklärung so sicher, dass er zum Schlusse Waitz und die anderen mit ihm ohne Bedenken der Misshandlung von Tacitus' Worten beschuldigt. Und doch widerlegt sich auch seine Interpretation gleichsam von selbst; denn wo ein rex ist, ist doch kein Ein princeps der ganzen civitas, und wo Ein princeps der

---

[1]) Sybel p. 139 erkennt das Naturgemässe unserer Erklärung an, verwirft sie aber trotzdem, weil sie allerdings zum aufbauenden Geschlechterstaat nicht passt; wie er sagen kann: „Die Consequenzen sind klar, aber auch von solchem Umfange, dass sie mit allen andern Zeugnissen in schroffsten Widerspruch gerathen“ —, verstehe ich nicht; meiner Meinung nach verträgt sich hier Alles auf's Beste.

[2]) Ebenso Dahn p. 68.

[3]) Pag. 310; 326 ff. und N. 1 zu p. 326 und 27; dann p. 401 ff.

Digitized by Google

ganzen civitas ist, ist doch kein rex. Ein Einziger im ganzen Concilium hatte also das Recht des Vortrags, sei es der Eine princeps, sei es der rex; er wurde aber gehört — prout aetas cuique etc.

Fällt nun aber auch diese Erklärung, so bleibt nichts übrig, als den Satz mit „prout" auf princeps zu beziehen und zu übersetzen: „ein Fürst, je nachdem etc."; mit andern Worten, die Interpretation zu adoptiren, die ich als die erste mögliche der beiden strittigen Stellen aufführte. Doch fast scheint es, als müssten wir an einer völlig befriedigenden Erklärung ganz verzweifeln; denn der unsrigen tritt wiederum Baumstark entgegen mit der strikten Behauptung (p. 401 ff.), princeps könne nie „ein Fürst" heissen, es wäre stets „der Fürst". Um ihn vom Gegentheil zu überzeugen, verlangt er mindestens Eine Stelle, in der unzweifelhaft princeps im Singular = „ein princeps" sei, und er macht uns die Sache noch schwerer, indem er den Genitiv, für den er in den Nachträgen p. 946 selbst ein Beispiel anführt, der Beweisführung entzieht. Glücklicherweise reservirt er aber den Dativ und Accusativ ausdrücklich völlig dem Gebrauch mit dem bestimmten Artikel, und da sind uns wenigstens zwei Beispiele bei Tacitus selbst erhalten, in denen der Geist unserer Sprache unbedingt die Uebersetzung mit dem unbestimmten Artikel verlangt, so gut wie in den beiden Germania-Stellen; es sind Hist. I 21: luxuria etiam principi onerosa = „ein selbst für einen princeps drückender Aufwand" und Hist. 76 (cf. I 56): et posse ab exercitu principem fieri = „und dass vom Heere ein princeps creirt werden könne." — Doch überhaupt ist die ganze Streitfrage eine völlig müssige. Zwar gebe ich zu, dass die von Roth citirten tribunus = ein Tribun oder eques Romanus = ein römischer Ritter nichts beweisen, weil sie nicht wie princeps superlativische Begriffe enthalten; — aber ist denn princeps in der germanischen civitas überhaupt noch ein superlativischer Begriff? Sobald Baumstark zugiebt, dass princeps bei Tacitus zur Bezeichnung des Gaufürsten dient, und dass solcher Gaufürsten in Einer civitas mehrere sind, so muss er doch auch zugeben, dass princeps in Bezug auf die civitas eben aufhört, ein rein superlativischer Begriff zu sein, dass mithin nicht der geringste Grund dagegen vorliegt, es an unsern beiden Stellen so gut wie jedes andere lateinische Wort mit dem unbestimmten Artikel zu geben. Wir sind dazu zum Mindesten ebenso gut berechtigt, wie Baumstark, wenn er p. 269 in Germ. c. 7 praecipuum fortitudinis incitamentam mit „ein vorzügliches" Mittel zur Ermunterung der Tapferkeit übersetzt.

Ich glaube somit behaupten zu können, dass die einzig in jeder Weise befriedigende Erklärung für die Stelle Germ. c. 11 die oben von mir gegebene ist. Diese Stelle steht in

Digitized by Google

völliger Parallele mit der andern Germ. c. 10, und so erhalten wir auch für sie nicht nur durch die obige Ausführung das Recht, sondern sogar die Pflicht derselben Interpretation. Damit aber fällt das einzige Argument für Construirung Eines princeps der ganzen civitas [1]) und damit zugleich die letzte Stütze der Waitz'schen Auffassung.

Wir können nunmehr, nachdem wir im Laufe der Abhandlung sämmtliche Germania-Stellen, in denen principes erwähnt werden, zum Beweise für unsere Auffassung herangezogen und die derselben entgegenstehenden Interpretationen zurückgewiesen haben, auch entschieden für die schon früher geäusserte Ansicht eintreten, dass princeps in der Germania stets das Gleiche, nämlich den Fürsten des Gaus bedeute. Darum brauche ich natürlich nicht zu leugnen, dass, wenn z. B. c. 11 die consultatio und praetractatio der principes erwähnt wird, unter diese in königlichen civitates zum Mindesten jedenfalls der rex mitbegriffen ist, ja, dass sogar sicher unter die Sueborum principes c. 38 auch die Könige der Sueven rechnen (cf. Baumstark p. 369); hier setzt eben der Vorzug der geringeren Gewalt den der höheren als selbstverständlich voraus, und die Nennung jener genügt daher. Dass es im Ganzen befriedigender und dem Tacitus gegenüber gerechter ist, wenn wir wenigstens in seiner die Verhältnisse der Germanen im Allgemeinen erläuternden Schrift die Ausdrücke für die obrigkeitlichen Gewalten als scharf geschieden und stets sich selbst gleich nachweisen können, das brauche ich nicht erst zu sagen.

Gemäss jenem Unterschiede nun, wonach Tacitus das regnum der civitas, den Principat dem Gau zur Seite stellt, zeigt sich auch die über den Principat hinausragende Stellung des rex: Er erhält einen Theil der für ein Verbrechen verwirkten Busse; bei den Auspicien tritt er allein dem Priester zur Seite; beim Concilium und den Vorberathungen für dasselbe nimmt er jedenfalls die erste Stellung ein, wenn er nicht gar die nun zu einem blossen Geschlechtsadel herabgedrückten principes ganz verdrängt; endlich erscheint er im Kriege jedenfalls als oberster Kriegsherr.

Dass in vielen Fällen es überhaupt höchst wahrscheinlich

---

[1]) Von vorne herein sollten dagegen, ganz abgesehen von Cäsars deutlichen Worten: in pace nullus communis est magistratus, die auf alle Fälle nur eine Entwicklung zum regnum zulassen, doch auch die von Tacitus bezeugten praetractationes und consultationes der principes bedenklich machen: Sie waren es, die in Principatsstaaten den Zusammenhang herstellten, nicht der Eine princeps der ganzen civitas (cf. Baumstark p. 362, N. 2). Solche Vorberathungen mochten dann allerdings auch in königlichen civitates fortdauern, doch hier nur als eine den König berathende, nicht als eine beschlussfassende Versammlung, — als ein „Rath", wie wir es nennen.

Digitized by Google

der Ducat[1]) war, der zur Herausbildung eines Königthums führte, ist von allen Forschern anerkannt. Man führt dafür besonders die Ceremonie der Schilderhebung bei der Wahl des dux (Hist. IV 15) an, die dann später bei den Franken bei Einsetzung des Wahlkönigs, bei den Ostgothen und Langobarden bei Antritt eines neuen Herrschers und ebenso auch bei Erhebung eines neuen Imperators durch deutsche Söldner zu Tage tritt.[2]) Auch hat es überhaupt jede Wahrscheinlichkeit für sich, dass bei einem so eminent kriegerischen Volke, wie die Germanen, der Krieg es hauptsächlich war, der zur Herausbildung einer neuen Gewalt führte. Dagegen gebe ich Waitz völlig Recht, wenn er sagt: „Nur ausnahmsweise erscheint die königliche Herrschaft als Usurpation oder sonst als das Werk glücklicher Uebermacht." — Es ist ein allmähliger organischer Werdeprocess, der sich auch hier in der germanischen Staatenbildung zeigt: Wir sahen, wie eine Familie, durch Gewöhnung der Ducatsverleihung an sie, vielleicht auch durch stetige Verschwägerung mit andern hervorragenden Geschlechtern, allmählig zu einer nobilior oder generosior der ganzen civitas wird, wie sie, noch auf der Stufe des Principats, doch bereits in besonderem Grade die Bezeichnung „königlich" verdient, bis dann endlich auch definitiv die königliche Macht, die Einherrschaft über die civitas, gleichsam wie eine reife Frucht ihr zufällt. Ich halte es keineswegs für einen Zufall, dass wir nach Tacitus' Darstellung in der Germania gerade bei den östlichen Stämmen der Germanen, von denen mehrere wahrscheinlich erst in späterer Zeit ihre Sitze erkämpft hatten, schon damals fast ausschliesslich das Königthum finden, so bei den Markomannen, die die Bojer vertrieben hatten, und bei den Gothen, deren ursprüngliche Sitze man an der Ostsee sucht: Ebenso wie die erste monarchische Gewalt, der Principat, seinen Ursprung auf der ersten grossen Wanderung gewann, so waren es weitere Wanderungen und Eroberungen, die den energischen Zusammenschluss der civitas und damit die zweite monarchische Stufe, das regnum, herbeiführten, bis dann endlich die grossen Stürme der Völkerwanderung dem regnum völlig zum Siege verhalfen und den Principat fast ganz zurückdrängten.

Ich will nun nicht behaupten, dass sich in Wirklichkeit die Bildungen stets in so regelmässiger Gesetzmässigkeit vollzogen hätten, wie ich sie darzustellen suchte. Mannigfache Ursachen, das Aussterben einer verwandten Principatsfamilie, kriegerische Eroberung und dergleichen mehr mochten bei der freien Beweglichkeit der Gaue schon früh auch den Zusammenschluss zweier und mehrerer unter Einer Familie bewirken;

[1]) Cf. über den Ducat oben p. 46 ff.
[2]) Cf. Sybel p. 152.

Digitized by Google

das Gefühl der Einheit des Gau's, das ursprünglich die stetige Wahl Eines über ihn bewirkt hatte, musste eben bei seiner immer grösseren Ausdehnung mehr und mehr schwinden, und so mochte er sowohl sein Bestehen für sich aufgeben als selbst eine Theilung verstatten. Doch derartige Ausnahmefälle haben eine höchst untergeordnete Bedeutung im Vergleich zu den Gesetzen des Ganzen. Diese zu erkennen, unbeirrt durch die Termini und doch gestützt auf sie den grossen organischen Aufbau der Staatenbildung zu verfolgen bis zu den schliesslichen grossen Einheiten in den merovingischen und karolingischen Reichen, — darauf kommt es an.

Ehe ich zum Schluss eine Uebersicht über grössere germanische Stammeinigungen, wie sie bereits in ältester Zeit sich finden, gebe, will ich kurz auf die keltischen Verhältnisse, die ich dort besonders zum Vergleich heranzuziehen habe, überhaupt einen Blick werfen.

Für die Grundlage der staatlichen Bildungen halte ich auch bei den Kelten entschieden den pagus, und er hat meiner Meinung nach für die keltische Verfassung genau dieselbe Bedeutung wie für die germanische. Vor allem ist er uns als Grundlage für das Heer bei den Helvetiern klar bezeugt (B. G. I c. 12, 15; cf. VII 64), und als nächste, und wie ich glaube, einzige Unterabtheilung der civitas erscheint er noch B. G. VI 11.

Mehrere pagi bilden auch hier die civitas, und sie findet hier meistens ihren Zusammenschluss im regnum, doch keineswegs so, dass die alten Principatsgeschlechter ein für alle Mal ihre Ansprüche auf Unabhängigkeit und Gleichberechtigung neben einander aufgegeben hätten. So finden wir in Gallien stetige Kämpfe zwischen Regnum und Principat (cf. B. G. II 1; IV 12; V 20, 25, 54; VII 4); gelang die Vertreibung des Königs, so trat wieder Gleichberechtigung der principes ein, bis entweder der Sohn des Vertriebenen zurückkehrte, oder einer der zurückgebliebenen principes selbst die Uebermacht zu gewinnen wusste (cf. B. G. II 4). Zu vergleichen sind etwa die in den Annalen IX c. 16 ff. geschilderten Kämpfe bei den Cheruskern.

Einige gallische civitates suchten jedoch auch ein für alle Mal der Gefahr des regnum zu wehren durch Creirung eines besonderen magistratus, der für die Sicherheit der ganzen civitas zu wachen hatte. Hier sind besonders Cäsars Nachrichten über den Vergobretus der Aeduer B. G. VII 32 ff. interessant. Danach wurde bei den Aeduern jährlich aus den Mächtigsten der civitas Einer ausgewählt, der während seines Jahres die regia potestas besitzt und vitae necisque in suos habet potestatem (I 16). Doch diese Gewalt, wie sie gegen das regnum geschaffen war, war auch selbst aufs Beste verklausulirt, um nie in ein Königthum ausarten zu können: Weder durfte Einer

Digitized by Google

zwei Jahre hintereinander dies selbe Amt verwalten, noch durfte überhaupt Einer aus einer Familie genommen werden, die einen gewesenen Vergobretus noch unter den Lebenden zählte. Dass neben diesem magistratus die principes der pagi fortbestanden, unter denen auch wiederum zwei um den höchsten faktischen Einfluss (de principatu) ringen konnten, zeigt B. G. VII 38 u. 39; I 16, 17 etc. Dass übrigens die principes der Kelten gleichfalls aus alten Geschlechtern ihre Macht überkamen, zeigen alle Stellen im Bellum Gallicum. Das einzige Mal, dass ein Mann von nicht adliger Geburt zur Principatswürde emporgehoben wurde, erwähnt Cäsar dies besonders, und Cäsar war es auch gewesen, der ihm zu seiner Stellung verholfen hatte (B. G. VII 39). — Auch glaube ich als blosse Gaufürsten die quattuor reges von Cantium (B. G. V 22) und die reguli der Britanner bei Tacitus (Ann. II 24; Agric. c. 24) ansehen zu dürfen. Tacitus' Nachricht Agric. c. 12 (cf. c. 15): Britanni — olim regibus parebant, nunc per principes factionibus et studiis distrahuntur würde sich dann so erklären, dass sich bei der Ansiedlung in Britannien meist Einherrschaften ausbildeten, die jedoch später von den Theilfürsten wieder beseitigt wurden; so hatte Mandubracius' Vater das regnum der Trinobanten-civitas gehabt, er selbst wurde vertrieben und erst von Cäsar zurückgeführt (B. G. V 20).

Während wir so bei den Kelten innerhalb der einzelnen civitates stetigen Umsturz und stetige Verwirrung gewahren, die ihr ganzes Staatsleben, verschieden von dem germanischen, in einem höchst zerfahrenen Licht erscheinen lässt, wird doch Ein Streben bei ihnen bemerkbar, das sie bereits einer höheren Stufe des Staates entgegenführt, und von dem wir bei den Germanen nur sehr schwache Spuren, etwa in den Bestrebungen Armins und Marbods, gewahren; es ist das Streben nach einer Einigung ganz Galliens; wäre ihnen dasselbe vor der Ankunft Cäsars faktisch geglückt, der ganze Verlauf der Geschichte möchte ein anderer geworden sein. Doch nur selten und stets nur auf kurze Zeit (B. G. I 31, 43; II 4; VII 4, 63, 75) kam das gleichzeitige Bestreben der beiden jeweilig mächtigsten Völkerschaften (B. G. VI 11; I 31 [cf. c. 17]; VI 12) zum Austrag, und im Allgemeinen dienten auch die hieraus resultirenden Kämpfe nur zur weiteren Zerrüttung Galliens (cf. B. G. VII 11!). Wohl gab es allgemeine Concilien der grossen Theile des Landes (B. G. II 4; III 8; V 53), ja, selbst des ganzen Landes (B. G. I 30; VII 1, 75); doch ein wirklich fester Zusammenschluss war nicht erfolgt, und alsbald ward er durch das mächtige Eingreifen des Römers für immer verhindert.

Von derartigen allgemeinen Zusammenschlüssen sind, wie bemerkt, bei den Germanen sehr geringe Spuren; doch muss ich sie zum Schlusse zur Vervollständigung des Bildes anfügen.

Digitized by Google

Als rein ideelle, auf der germanischen Stammsage beruhende Eintheilung tritt uns hier zunächst die von Tacitus Germ. c. 2 gegebene der Germanen in Ingaevonen, Herminonen und Istävonen entgegen. Schon auf reellerer Grundlage beruht die von Tacitus daneben erwähnte zweite Eintheilung in Marser, Gambrivier, Sueben und Vandaller; sie konnte wenigstens ihren politischen Ausdruck gewinnen — man bedenke die Bestrebungen der Sueben schon in cäsarischer Zeit (B. G. VI 10) und dann später wiederum unter Marbod (Vellejus II 108 und 9) — und berührt sich in dieser Beziehung mit den Aremoricae civitates an der westgallischen Küste (B. G. II 34; V 53; VII 75; VIII 31). Im Allgemeinen beruhte sie dagegen wohl mehr auf bestimmten Stammesverschiedenheiten der vier Gruppen (cf. Tac. Germ. c. 38 über die Sueben und c. 43: Marsigni et Buri sermone cultuque Suebos referunt) und stellt sich so eher in Vergleich zu der Eintheilung ganz Galliens in Gallia Belgica, Celtica und Aquitania.[1]) — Plinius IV 14, 28, 99 wirrt die doppelte Scheidung des Tacitus durcheinander, indem er Germanorum genera quinque unterscheidet; Vandili, Ingaevones, Istaevones, Hermiones, Peucini-Bastarnae; vielleicht im Hinblick auf diese Notiz gab Tacitus seine Auffassung im zweiten Capitel der Germania.

Von weiteren Völkerzusammenfassungen gewinnen wir aus der Germania noch c. 43 die Lugii, vielleicht nur durch einen besonderen Cult, den der „Brüdergottheit" bei den Naharnavalen, verbunden, und so vielleicht zu vergleichen mit den Reudigni, Aviones, Anglii, Varini, Eudoses, Suardones und Nuitones (Germ. c. 40), die innerhalb der Sueben durch gemeinsame Verehrung der Nerthus eine besondere Einigung gebildet zu haben scheinen.

Endlich Gewaltherrschaften, über mehrere Völker ausgedehnt, finden wir bei den Sujonum civitates (Germ. c. 44) und den Sithonum gentes (c. 45).

Mit dieser Zusammenstellung ist die dem Bereich dieser Untersuchung angehörende Reihe erschöpft. Wir haben gesehen, wie die germanische Staatenbildung immer weitere Kreise umfängt, wie sie vom pagus organisch fortschreitend zur civitas gelangt, wie diese dann ihre feste Einigung im regnum erhält, und wie auch wenigstens Spuren bereits auf eine weitere Entwicklung hinweisen. Keineswegs sind wir also mehr genöthigt, Sybel beizupflichten, der p. 142 sagt: „Andererseits muss es doch ausgesprochen werden, dass der Staat

[1]) Grundlos ist es, wenn Baumstark p. 349 gegen Waitz (p. 140) polemisirt, weil er in einem Stamm, der mehrere civitates umfasst, diese als selbständige Theile fasst. Waitzens Anmerkung zeigt, dass er Stämme nach Art der eben im Text besprochenen meint, und da braucht doch wahrlich nicht erst bewiesen zu werden, dass z. B. der Suebenstammm, den Waitz gerade citirt, in mehrere völlig selbständige Völkerschaften zerfiel.

Digitized by Google

hier nur in der Anlage, nicht aber in der That vorhanden ist.“ Im Gegentheil: Einzelstaaten in völliger Ausbildung, wenn auch in zwei verschiedenen Entwicklungsstufen, bietet bereits die älteste germanische Verfassung; nur der Gipfel, der Zusammenschluss des ganzen Volkes, fehlte.

Doch das kann selbstverständlich weder überhaupt verwunderlich erscheinen, noch speciell die germanische Verfassung auf eine geringere Stufe herabdrücken. Erreichten von allen Völkern des Alterthums doch nur die Italer und Griechen einen territorial-politischen Zusammenschluss, und letztere auch erst nach ihrer Blüthe und durch die starke Hand des Macedoniers. Eine ähnlich gewaltige, rücksichtslose Hand, die des Marbod, scheint einen Augenblick in der That auch bei den alten Germanen bereits eine umfassende Herrschaft begründen zu wollen; doch Marbod wird von Armin besiegt, ein gothischer Jüngling vertreibt ihn, und, eine gefallene Grösse — clarissimus quondam rex! — beschliesst er seine Tage zu Ravenna in der Verbannung. —

Digitized by Google

Beilage I

(ad pag. 13).

Eine kurze Zusammenstellung aus Cäsar und Tacitus über die innern Kämpfe unter Germanen und Kelten ist wohl nicht ganz überflüssig.

1) Cäsarische Stellen finden sich folgende: B. G. II 28 werden die geschwächten Nervier von Cäsar besonders in seinen Schutz gestellt; denn auch in Belgien sind trotz der allgemeinen concilia stetige Kriege unter den Nachbarn; cf. c. 31 über die Aduatuker. Ebenso hatten nach B. G. VI 15 überhaupt unter den Galliern vor Cäsars Ankunft stetige Kleinkriege stattgefunden. B. G. V 11: continentia bella der Britanner unter sich; IV 3: stetige Kämpfe der Sueben mit ihren Nachbarn, und nach VI 10 hindert nur das Bacenis-Waldgebirge die Cherusker und Sueven vor gegenseitigen injuriis incursionibusque.

2) Taciteische Stellen: Nach Ann. II 26 erfolgt die Besiegung der Germanen am Besten vermöge ihrer internae discordiae; II 44: discessu Romanorum hatten die Cherusker assuetudine et tum aemulatione gloriae die Sueben angegriffen; Ann. IX 16: Die Cherusker haben ihre nobiles per interna bella verloren, und cf. ebendort c. 17 die innern Kämpfe derselben, in die dann die Langobarden hineingezogen werden; Ann. XII 28: Die Chatten schicken legatos in urbem et obsides mit aus Furcht vor den Cheruskern, cum quis aeternum discordant. XII 29: domestica discordia bei den Sueben; XIII 55: Die Ampsivarii sind von den Chauken aus ihren Sitzen vertrieben; XIII 57: inter Hermonduros Chattosque certatum magno proelio wegen der Salinen und der libido, cuncta armis agendi. Hist. IV 12: Batavi, pars Chattorum, seditione domestica pulsi (cf. Germ. c. 29), Germanicis bellis exerciti (und in der That bilden die Bataver einen Hauptbestandtheil des römischen Heeres, mittelst dessen gegen Ger-

Digitized by Google

manien Krieg geführt wird.)[1]) Hist. IV 16: Germani laeta bello gens; — IV 18: praefectus alae Batavorum Claudius Labeo, oppidano certamine aemulus Civili, und desshalb wird er c. 56 zu den Frisen verbannt; von ihnen aus sucht er potiorem civitatis (sc. der Bataver) partem an sich zu ziehen.

Endlich vergleiche man das berühmte Kapitel 33 der Germania, zu dem Agric. c. 12 und c. 32 eine merkwürdige Parallele geben.

---

[1]) Sehr interessant sind die mannigfachen Angaben über Germanen und germanische Heerführer in römischen Diensten. Ausser dass die Kaiser in Rom eine besondere germanische Leibgarde hatten (cf. Sueton Aug. c. 49; Calig. c. 45 und 55; Nero c. 34 [Tac. Ann. XV 58]; Galba c. 12), finden wir sowohl vornehme Germanen theils als Führer ihrer Landsleute, theils sonst in sehr ansehnlichen Stellen im römischen Heer (cf. Tac. Ann. II 9 und Hist. IV 70; Ann. II 10, IX 18; Hist. III 35, IV 16 [und 32], 18, 55; ebenso noch im vierten Jahrhundert p. Chr. cf. Ammian XXIX 4 § 7, XXI 3 § 5 etc.), als auch grosse Massen germanischen Volkes sowohl am Rhein wie in Britannien (cf. Ann. II 16, 17, III 42, IV 47, XII 27, XIII 18, XV 58, Hist. I 31 etc.; Agric. 28, 36; Agric. 18 und Hist. IV 12). Den Hauptbestandtheil des vitellianischen Heeres bilden Germanen (cf. Hist. I 84: illi, quos cum maxime Vitellius in nos ciet, Germani etc., II 32: Germanos, quod genus militum apud hostes atrocissimum; Hist. I 59, II 17, III 39, 62, 69 etc.). Im Allgemeinen vergleiche man noch Hist. II 37, III 12 (cf. II 22), 33, 62; Agric. c. 32. Cf. P. Roth: Geschichte des Beneficialwesens p. 37 ff.

Digitized by Google

Beilage II

(ad pag. 19).

Da mir eine ausreichende Zusammenstellung der Nachrichten der Alten über die Religion der Germanen nicht bekannt ist, will ich hier wenigstens eine, wenn auch nicht ganz umfassende Auslese aus den Zeugnissen der Alten geben, damit man sieht, wie auch bei den Germanen auf Schritt und Tritt die Religion in's staatliche und gesellschaftliche Leben eingreift. Aus den ausführlicheren Kapiteln, wie Germ. c. 9, 10, 39, 40 hebe ich nur Einzelnes hervor, um nicht gleich die ganzen Kapitel ausschreiben zu müssen.

Caesar B. G. I 50: matresfamiliae Germanorum sortibus et vaticinationibus declarant, ob eine Schlacht zu liefern sei oder nicht; sie befehlen den Germanen, sich nicht vor dem Neumond zu schlagen (cf. Plutarch, Caes. c. 19, Dio Cassius XXXVIII 48 und Frontin II 1, 16, der das Verbot, bei abnehmendem Mond zu fechten, ein „institutum et quasi legem" nennt). B. G. I 54: Ueber Procillus war ter sortibus consultum, utrum igni statim necaretur an in aliud tempus reservaretur. B. G. IV c. 7: Den Sueben, meinen die Usipeter und Tencterer, ne dii quidem immortales pares esse possint. B. G. VI 21: Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt et quorum aperte opibus juvantur: Solem et Vulcanum et Lunam; reliquos ne fama quidem acceperunt.

Tacitus Ann. I 51: celeberrimum illis gentibus templum, quod Tamfanae[1]) vocabant. — I 57: sacerdos apud aram Ubiorum (cf. c. 39 und 59). — I 59: cerni adhuc Germanorum in lucis signa Romana (cf. II 25), quae dis patriis suspenderit (sc. Armin). — II 12: Silva Herculi sacra cf. Germ. c. 34 (und c. 9?). — II 15: adversis dis. — IV 73: lucum, quem Baduhennae vocant. — XI 16: deos penates cf. Geom. c. 46

[1]) = templum, *τέμενον* selbst?

Digitized by Google

und 15 (domus et penates). — XIII 55: sicuti caelum deis, ita terras generi mortalium datas; solem deinde suspiciens et cetera sidera vocans quasi coram interrogabat etc. — XIII 57: Kampf um die Salinen religione insita, eos maxime locos propinquare caelo precesque mortalium a deis nusquam propius audiri; — die Chatten hatten das Hermondurenheer Marti ac Mercurio geweiht, quo voto equi, viri, cuncta viva occidioni dantur. — Hist. IV 13: sacrum nemus bei den Batavern. — IV 15: patriae exsecrationes. — IV 22: depromptae silvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti inire proelium mox est; cf. Germ. c. 7 effigies et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt (cf. oben ad Ann. I 59 und bei Plutarch Marius c. 23 den *χαλκοῦς ταῦρος* der Cimbern [?]). — Hist. IV 61: Veleda, virgo nationis Bructerae (cf. die matresfamiliae bei Cäsar I 50; Strabo VII 2 § 3 erzählt von *προμάντεις πολιότριχες* der Cimbern) late imperitabat (bei Tac. sonst nur von Herrschern und Feldherren), vetere apud Germanos more, quo plerasque feminarum fatidicas et augescente superstitione arbitrantur deas. Hier erhält Veleda den gefangenen legatus legionis Munius Lupercus als Geschenk. Hist. IV 65: coram adire alloquique Veledam negatum; arcebantur aspectu, quo venerationis plus inesset, ipsa edita in turre; delectus e propinquis consulta responsaque ut internuntius numinis portabat. Veleda hier nebst Civilis zur Schiedsrichterin über die Ubier erwählt. — Hist. V 22 erhält sie die praetoria triremis als donum und c. 25 sagen die Bataver in Bezug auf sie: et si dominorum electio sit, honestius principes Romanorum quam Germanorum feminas tolerari. Germ. c. 8. vidimus sub divo Vespasiano Veledam, diu apud plerosque numinis loco habitam; sed et olim Albrunam et compluris alias venerati sunt, non adulatione neque tamquam facerent deas (cf. Dio Cassius LXVII 5: *Γάννα παρθένος — ἣν δὲ μετὰ τὴν Οὐελήδαν ἐν τῇ Κελτικῇ θειάζουσα* — von Domitian ehrenvoll aufgenommen). Hist. IV 64: communibus deis (sc. allen Germanen und auch den Ubiern) et praecipuo deorum Marti (cf. Sueton Vitellius 8 und 10 [?] und oben ad Ann. I 57) grates agimus. Ebenso erscheinen Hist. V 17 und 25 die Germaniae dei als die, die der Menschen Geschicke bestimmen, sie belohnen und strafen. — Germ. c. 6: nec aut sacris adesse — ignominioso fas. — c. 7: im Felde neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum. — c. 9: Mercur und Mars; Isisdienst der Sueben; ideelle Götteranbetung (cf. Hist. II 78 über die Juden und etwa Herodot I 131 über die Perser). — c. 10: auspicia sortesque; praesagia equorum; Zweikampf als auspicium für Ausgang eines Krieges. — c. 11: bei den Concilien silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur. — c. 18: Die conjugales dei. — c. 39: lucus der Sueben im Semnonenland. — c. 40: Nerthus-

Digitized by Google

Cult bei den nördlichen Sueben. — c. 43: Dioskuren-Cult bei den Naharnavalen, — praesidet sacerdos muliebri ornatu. — c. 45: Die Aestier matrem deum venerantur. insigne superstitionis formas aprorum gestant; id pro armis omnique tutela securum deae cultorem etiam inter hostis praestat (also eine Art Amulet-Cult, wie er vor allem bei den Indern früh so weit verbreitet war).

Strabo VII 1 § 4: *Λίβης, τῶν Χάττων ἱερεὺς* mit in des Germanicus Triumphzug. 2 § 3: *ἔθος δέ τι τῶν Κίμβρων διηγοῦνται τοιοῦτον, ὅτι ταῖς γυναιξὶν αὐτῶν συστρατευούσας παρηκολούθουν προμάντεις ἱέρειαι πολιότριχες, λευχείμονες, καρπασίνας ἐφαπτίδας ἐπιπεπορπημέναι, ζῶσμα χαλκοῦν ἔχουσαι, γυμνόποδες.* Sie opfern die Kriegsgefangenen und weissagen aus dem Blut und den Eingeweiden der Erschlagenen.

Florus III 3: Nach Besiegung der Cimbern und Teutonen bitten ihre Frauen, sie zu Vestalinnen zu bestimmen (cf. Valer. Maxim. VI 1 § 13, Orosius V 16). Die Stellen aus Sueton cf. oben im Text (Domit. c. 16 und Vitell. c. 14).

Orosius V 16: Die Cimbern und Teutonen nova quadam et insolita exsecratione cuncta, quae ceperant, pessum dederant; — ita ut nihil praedae victor, nihil misericordiae victus agnosceret. — VII 37: Rhadagaisus, — ut mos est barbaris hujusmodi gentibus, omnem Romani generis sanguinem diis suis propinare devoverat.

Ammian XIV 10 § 9: Die Alamannen bitten um Frieden: dirimentibus forte auspicibus vel congredi prohibente auctoritate sacrorum; das Bündniss wird dann „gentium ritu“ geschlossen (§ 16). XXVIII 5 § 14: nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur Sinistus et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis ut reges. Endlich cf. Gregor von Tours II 10 (cf. VIII 15) von den Franken: sibique silvarum atque aquarum, avium bestiarumque et aliorum quoque elementorum finxere formas ipsasque ut Deum colere eisque sacrificia delibare consueti; und VII 29: Et cum iter ageret, ut consuetudo est barbarorum, auspicia intendere coepit.

Zur Vervollständigung des Bildes schliesse ich diesen Zeugnissen noch einen Hinweis auf eine Reihe späterer Quellenstellen an, unter denen vor allem die stetigen Wiederholungen in den Capitularen Karls des Grossen zum Beweise dienen mögen, wie starr das Volk, mochte es immerhin getauft sein, an den alten germanisch-heidnischen Vorstellungen und Gebräuchen festhielt. Vgl. Paul. Diac. III 30; Rudolf Transl. S. Alex. 3 und 4; Widukind I 11 und 12. — Karlom. Capit. A. 742 Tit. 4 (LL. I p. 17); Capit. Liftin. Tit. 4 (LL. I p. 18); die Forma abrenuntiationis diaboli und den Jndiculus superstitionum et paganiarum (LL. I p. 19 und 20); Karls des

Digitized by Google

Grossen Capitulare LL. I p. 33 Tit. 6 und 7; Capit. Paderbr. A. 785 LL. I p. 48 Tit. 1, 6—9 und 21—23; Capit. Langob. A. 786 Tit. 2 und 3 (LL. I p. 51); Capit. Ecclesiasticum A. 789 LL. I p. 57 Tit. 18 und p. 64 Tit. 64; Capit. Francofurtense Tit. 43 (LL. I p. 74); Statuta Rhispacensia et Frisingensia Tit. 15 (LL. I p. 78); Capit. Aquisgr. A. 802 Tit. 25 (LL. I p. 95); Capit. Excerpta A. 802 Tit. 40 und 41 (LL I p. 100); Capit. Aquense Tit. 16 (LL. I p. 106) und Capitula de doctrina Clericorum Tit. 5 (LL. I p. 107).

Digitized by Google

Beilage III

(ad pag. 34).

Eine gewisse Fülle des Ausdrucks wird gerade bei Tacitus Niemand verkennen und zwar in seinen sämmtlichen Schriften, doch so, dass die jüngeren bei Weitem reichere Beispiele zeigen als die späteren. Dialogus — Historien — Annalen geben hier eine deutlich zu scheidende Reihe, und auch Agricola und Germania ordnen sich hier gesetzmässig ein; doch muss man bei derartigen Untersuchungen natürlich auch den Stoff gebührend in Erwägung ziehen: beim Dialogus z. B. ist nicht nur die Zeit seiner Abfassung der Grund für die so überaus reichlichen Beispiele von Doppelausdrücken, und in den späteren Schriften nehmen die Reden einen ganz besonderen Platz ein.

Da bei meiner Beweisführung viel auf die Erkenntniss dieses Sprachgebrauchs ankommt, so gebe ich im Folgenden eine kleine Zusammenstellung; doch beschränke ich mich hier darauf, eine Auswahl von Beispielen aus den Annalen, d. h. der in dieser Beziehung magersten Schrift und der uns speciell interessirenden Germania zu geben; und zwar theils solche, in denen zwischen beiden Ausdrücken eine merkliche Unterscheidung nicht zu ersehen ist, theils solche, in denen ein Ausdruck den andern näher bestimmt.

1) Ann. I 20 intentus operis ac laboris; II 37 stirps et progenies; III 54 dura et aspera; — inanes et inritas neque mihi aut vobis usui futuras; IV 6 cunctatione et mora; c. 28 inluvie ac squalore c. 41 quietem et solitudinem; c. 65 talis silvae frequens fecundusque; XII 66 repentino et praecipiti; — lentum et tabidum; XIII 33 maculosum foedumque; c. 37 omissa spe longinqua et sera; XIV 20 pro militia et armis; c. 33 fletu et lacrimis; XV 63 rogat oratque; XVI 22 assiduum et indefessum; — rigidi et tristes; — gliscere et vigere; c. 26 conviciis et probris; c. 32 falsos et amicitiae falaces.

2) Ann. II 88 scriptores senatoresque; IV 6 forum et jus;

Digitized by Google

c. 7 limitibus aggeribusque; XIII 13 praecipua et capita; XIV 18 licentia et injuria; — jure et aequo; XV 74 auspicium et praesagium; XVI 22: dux et auctor; — c. 31 sanguinem et vitam.

1a) Germ. c. 4 laboris atque operum; c. 9 lucos ac nemora (cf. c. 40 u. 45); c. 10 temere ac fortuito; c. 12 ignavos et imbelles (cf. c. 31); c. 14 longa pace ac otio; c. 15 fortissimus ac bellicosissimus; — domus et penatium; c. 16 conexis et cohaerentibus; c. 22 detecta et nuda; c. 24 extremo ac novissimo jactu; c. 27 lamenta ac lacrimae; — dolor et tristitia; — instituta ritusque; c. 29 tela atque arma (cf. c. 33); — sede finibusque — mente animoque; c. 31 votivum obligatumque; c. 39 subjecta atque parentia; c. 40 pax et quies; c. 42 vis et potentia.

2a) Germ. c. 2 memoriae et annalium; originem gentis conditoresque; — recens et nuper additum; c. 5 suus honor aut gloria frontis; — simplicius et antiquius; c. 7 effigies et signa; — temere ac fortuito; c. 10: praesagia ac monitus; — hinnitus ac fremitus; c. 11 fortuitum et subitum; c. 12 caeno ac palude; c. 14 infame — ac probrosum; c. 16 abdita et defossa; c. 17 juxta focum atque ignem; — exterior oceanus atque ignotum mare; c. 18 inviolata ac digna; c. 24 de libertate ac de corpore; c. 25 disciplina et severitas — impetu et ira; c. 29 honos et insigne; — onera et collationes; c. 34 sanctius ac reverentius; c. 36 boni aequique — inertis ac stulti; c. 37 castra ac spatia; — molem manusque; c. 40 praeliis et periclitando; — adventu hospitioque; c. 40 pedum usu ac pernicitate. — Man beachte auch Ausdrücke wie Germ. c. 29: in usum proeliorum sepositi — bellis reservantur; c. 30: initium — inchoatur etc.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Erster Abschnitt.

Belgische Germanen 5

Zweiter Abschnitt.

Germanen und Kelten 16

Dritter Abschnitt.

Ursprüngliche staatliche Zusammenschlüsse 23

A. Machtgebiet des princeps 28

B. Machtstellung des princeps 45

Vierter Abschnitt.

Staatliche Weiterbildungen im germanischen Alterthum 63

Beilage I 74

Beilage II 76

Beilage III 80

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Die Germanen des Rheins,

ihr Kampf mit Rom und der Bundesgedanke.

Von

Dr. Watterich.

4 M. 80 Pf.; mit Karte (das alte nordwestliche Germanien diesseits und jenseits des Rheins vor der grossen Frankenbewegung) 6 M.; die Karte apart 1 M. 50 Pf.

Der Kampf

der

Westgothen und Römer

unter Alarich.

Von

H. von Eicken.

Preis 2 M.

Beiträge

zur

Capitularienkritik.

Von

Alfred Boretius.

Preis 3 M. 60 Pf.

Inhalt: I. Lex und Capitulare. — II. Die Wehrpflicht unter den Karolingern. Die Capitularien über das Heerwesen.

Digitized by Google

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Geschichte des Alterthums.

Von

Max Duncker.

Fünfte und vierte Auflage.

Erster bis vierter Band: Geschichte des Morgenlandes.

Preis 40 Mark.

Inhalt:

I. Aegypter. Semiten. 9 M. 60 Pf. — II. Assyrer. Babylonier. 11 M. 20 Pf. — III. Arier. Buddhismus und Brahmanenthum. 8 M. — IV. Arier Ostirans. Meder. Perser. 11 M. 20 Pf.

Studien

zur

ältesten Geschichte der Rheinlande.

Von

C. Mehlis.

Erste bis dritte Abtheilung.

6 M. 40 Pf.

Beiträge

zur Kritik

älterer holsteinischer Geschichtsquellen.

Von

C. Schirren.

Preis 6 M. 80 Pf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

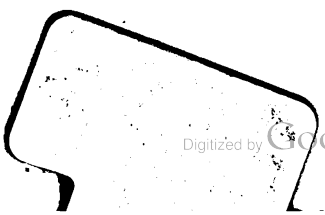
Digitized by Google

Digitized by Google